

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

Sitzungsperiode 1996-1997

96/C 152/01

Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 8. Mai 1996

Ablauf der Sitzung

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode	1
2. Nachruf	1
3. Genehmigung des Protokolls	1
4. Vorlage von Dokumenten	1
5. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat	6
6. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an die Ausschüsse (Artikel 52 GO)	6
7. Weiterbehandlung der Stellungnahmen und Entschließungen des Parlaments	6
8. Ausschlußbefassung	6
9. Zusammensetzung des Parlaments	6
10. Zusammensetzung der Ausschüsse	7
11. Begrüßungen	7
12. Dringliche und wichtige Fragen (Mitteilung mit anschließenden Fragen)	7
13. Lage in Burundi (Aussprache)	7
14. Jahreswirtschaftsbericht 1996 (Aussprache)	8
15. Schifferpatente **II (Aussprache)	8
16. Kfz-Emissionen ***II (Aussprache)	8
17. Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungen ***I (Aussprache)	8
18. AIDS in den Entwicklungsländern **I (Aussprache)	8
19. Umweltmaßnahmen in den Entwicklungsländern **I (Aussprache)	9
20. APS für Agrar- und Fischereierzeugnisse * (Aussprache)	9
21. Tagesordnung der nächsten Sitzung	9



Preis: 19.5 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 9. Mai 1996

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	11
2. Vorlage von Dokumenten	11
3. Postdienste ***I (Aussprache)	11
4. 1997 „Europäisches Jahr gegen Rassismus“ * (Aussprache)	12
5. Begehung des 9. Mai	12

ABSTIMMUNGSSTUNDE

6. Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungen ***I (Abstimmung)	12
---	----

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- **I Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung
- **II Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung
- ***II Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung
- ***III Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung

(Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

- Falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt.
- Die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind als Anlage beigelegt.

Erklärung der Abkürzungen der Ausschüsse

- AUSW Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik
- LAWI Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
- HAUS Haushaltsausschuß
- WIRT Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik
- ENER Ausschuß für Forschung, technologische Entwicklung und Energie
- AUWI Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen
- RECH Ausschuß für Recht und Bürgerrechte
- SOZA Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung
- REGI Ausschuß für Regionalpolitik
- VKHR Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr
- UMWE Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz
- JUGD Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien
- ENTW Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit
- INNA Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten
- KONT Ausschuß für Haushaltskontrolle
- INST Institutioneller Ausschuß
- FISH Ausschuß für Fischerei
- GORD Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität
- FRAU Ausschuß für die Rechte der Frau
- PETI Petitionsausschuß

Erklärung der Abkürzungen der Fraktionen

- PSE Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas
- PPE Fraktion der Europäischen Volkspartei (christlich-demokratische Fraktion)
- UPE Fraktion Union für Europa
- ELDR Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas
- GUE / NGL Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken / Nordische Grüne Linke
- V Fraktion Die Grünen im Europäischen Parlament
- ARE Fraktion der Radikalen Europäischen Allianz
- EDN Fraktion Europa der Nationen (Koordinierungsfraktion)
- NI fraktionslos



Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
7. Postdienste ***I (Abstimmung)	12
8. AIDS in den Entwicklungsländern **I (Abstimmung)	13
9. Kfz-Emissionen ***II (Abstimmung)	14
10. Schifferpatente **II (Abstimmung)	14
11. Umweltmaßnahmen in den Entwicklungsländern **I (Abstimmung)	14
12. APS für Agrar- und Fischereierzeugnisse * (Abstimmung)	14
13. 1997 „Europäisches Jahr gegen Rassismus“ * (Abstimmung)	14
14. Lage in Burundi (Abstimmung)	16
15. Jahreswirtschaftsbericht 1996 (Abstimmung)	16
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
16. Zusammensetzung der Ausschüsse	16
17. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO)	17
18. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte	17
19. Zeitpunkt der nächsten Tagung	17
20. Unterbrechung der Sitzungsperiode	17
 <i>Teil II: Vom Parlament angenommene Texte</i>	
1. Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungen ***I A4-0034/96 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten sowie der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (KOM(95)0360 – C4-0305/95 – 95/0188(COD))	18
Legislative Entschließung	19
2. Postdienste ***I A4-0105/96 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung der Postdienste und die Verbesserung der Dienstqualität in der Gemeinschaft (KOM(95)0227 – C4-0540/95 – 95/0221(COD))	20
Legislative Entschließung	35
3. AIDS in den Entwicklungsländern **I A4-0113/96 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Aktionen zur HIV/AIDS-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (KOM(95)0293 – C4-0335/95 – 95/0164(SYN))	36
Legislative Entschließung	44
4. Kfz-Emissionen ***II A4-0119/96 Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (C4-0007/96 – 94/0286(COD))	44
5. Schifferpatente **II A4-0128/96 Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme der Richtlinie über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft (C4-0068/96 – 94/0196(SYN))	46



6.	Umweltmaßnahmen in den Entwicklungsländern **I	
	A4-0112/96	
	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Umweltmaßnahmen in den Entwicklungsländern vor dem Hintergrund der nachhaltigen Entwicklung (KOM(95)0294 -C4-0334/95 — 95/0161(SYN))	48
	Legislative Entschließung	56
7.	APS für Agrar- und Fischereierzeugnisse *	
	A4-0138/96	
	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Entwicklungsländern für den Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1999 (KOM(96)0087 — C4-0231/96 — 96/0908(CNS))	57
	Legislative Entschließung	57
8.	1997 „Europäisches Jahr gegen Rassismus“ *	
	A4-0135/96	
	I. Entschließung zu der Mitteilung der Kommission über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus (KOM(95)0653 — C4-0250/96)	57
	II. Vorschlag für einen Beschluß des Rates, 1997 zum Europäischen Jahr gegen Rassismus zu erklären (KOM(95)0653 — C4-0132/96 — 95/0355(CNS))	62
	Legislative Entschließung	66
9.	Lage in Burundi	
	B4-0575, 0576, 0577, 0578, 0579 und 0580/96	
	Entschließung zu Burundi	67
10.	Jahreswirtschaftsbericht 1996	
	A4-0131/96	
	Entschließung zum Jahreswirtschaftsbericht der Kommission für 1996 (KOM(96)0086 — C4-0193/96)	68

Mittwoch, 8. Mai 1996

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 1996-1997

Tagung vom 8. und 9. Mai 1996
ESPACE LEOPOLD – BRÜSSEL**PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 8. MAI 1996**

(96/C 152/01)

Ablauf der SitzungVORSITZ: Herr HÄNSCH
Präsident*(Die Sitzung wird um 15.00 Uhr eröffnet.)***1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode**

Der Präsident erklärt die am 19. April 1996 unterbrochene Sitzungsperiode des Parlaments für wiederaufgenommen.

2. Nachruf

Der Präsident gedenkt im Namen des Parlaments Herrn Hersants, der am 21. April 1996 verstorben ist.

Das Parlament legt eine Schweigeminute ein.

3. Genehmigung des ProtokollsHerr Dupuis hat mitgeteilt, daß er für anstatt gegen den Entschließungsantrag zu Patrick Kelly stimmen wollte (*Teil I Punkt 22 des Protokolls vom 18. April 1996*).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Es sprechen die Abgeordneten:

– McNally, die unter Verweis auf Artikel 102,2 GO dagegen protestiert, daß ein Berichterstatter bei einer Sitzung des Forschungsausschusses am Vortag gezwungen war, eine Fremdsprache zu sprechen, da die Simultanübersetzung für

Schwedisch und Finnisch erneut nicht gewährleistet war; sie verurteilt diese ihrer Meinung nach inakzeptable Diskriminierung;

– Macartney, der darüber klagt, daß der Minister für schottische Angelegenheiten in der britischen Regierung das Hissen der Europaflagge an öffentlichen Gebäuden in Schottland anlässlich des 9. Mai und die Verteilung von Informationen über die Europäische Union an Schüler verboten hat, um gegen die Haltung der Europäischen Union zu BSE zu protestieren;

– Miller zu dieser Wortmeldung;

– Florio, der unter Bezugnahme auf Artikel 28,2 GO daran erinnert, daß er im November 1995 eine Frage zur Immobilienpolitik des Europäischen Parlaments in Brüssel an den Präsidenten gerichtet hatte, die geschäftsordnungswidrig vier Monate unbeantwortet blieb und dann nur unbefriedigend beantwortet wurde; er verlangt, daß zu seiner Frage die erbetenen Erläuterungen gegeben werden, und fragt, warum Fragen zu dieser Art Problemen ohne Antwort bleiben (der Präsident antwortet, er werde das Problem prüfen).

4. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat:

– Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen

Mittwoch, 8. Mai 1996

Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Belarus andererseits (5671/96 – C4-0248/96 – 96/0053(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: AUWI
mitberatend: betroffene Ausschüsse

Rechtsgrundlage: Art. 228 Abs. 2 EGV, Art. 95 EGKSV, Art. 101 Abs. 2 EAGV

b) von der Kommission:

ba) Vorschläge und/oder Mitteilungen:

– Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über den sicheren Transport radioaktiver Stoffe in der Europäischen Union (KOM(96)0011 – C4-0241/96)

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: FORS, SOZA, UMWE

– Mitteilung „Für eine Strategie der Europäischen Union gegenüber den Republiken im Transkaukasus“ (KOM(95)0205 – C4-0242/96)

Ausschußbefassung:
federführend: AUSW
mitberatend: betroffene Ausschüsse

Verfügbare Sprache: FR

– Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG (in der durch die Richtlinie 90/88/EWG geänderten Fassung) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (KOM(96)0079 – C4-0243/96 – 96/0055(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

– Mitteilung über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus (KOM(95)0653 – C4-0250/96)

Ausschußbefassung:
federführend: INNA
mitberatend: HAUS, RECH, SOZA

– Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes (KOM(96)0097 – C4-0251/96 – 96/0085(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: KULT

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

– Vorschlag für die achte Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Sommerzeit (KOM(96)0106 – C4-0252/96 – 96/0082(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: WIRT, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

– Mitteilung „Die Beziehungen der EU mit den Neuen Unabhängigen Staaten in Mittelasien“ (KOM(95)0206 – C4-0256/96)

Ausschußbefassung:
federführend: AUSW
mitberatend: AUWI, UMWE, ENTW

bb) Vorschläge für Mittelübertragungen:

– Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 09/96 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996 (SEK(96)0668 – C4-0244/96)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

– Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 10/96 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996 (SEK(96)0731 – C4-0245/96)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

– Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 11/96 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996 (SEK(96)0788 – C4-0254/96)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

bc) die folgenden Dokumente:

– Stellungnahme zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Überweisungen (KOM(96)0172 – C4-0246/96 – 94/0242(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: RECH, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

– Zwischenbericht gemäß Artikel 8 der Entscheidung 94/78/EG, Euratom des Rates über die Aufstellung eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation (KOM(96)0042 – C4-0247/96)

Ausschußbefassung:
federführend: FORS
mitberatend: HAUS, WIRT

Mittwoch, 8. Mai 1996

— 1. Bericht über die Berücksichtigung kultureller Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft (KOM(96)0160 — C4-0249/96)

Ausschußbefassung:
federführend: KULT
mitberatend: AUWI, RECH

Verfügbare Sprache: FR

— Stellungnahme zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel (KOM(96)0185 — C4-0260/96 — 94/0285(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: LAWI, WIRT, FORS, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

c) von den Ausschüssen:

ca) die folgenden Berichte:

— Bericht über Entwicklungsfragen/Ziel 1 Strukturpolitische Maßnahmen in Portugal (94D0170 — C4-0035/96) — Ausschuß für Regionalpolitik

Berichterstatter: Herr Chichester
(A4-0087/96)

— *** I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (KOM(95)0479 — C4-0463/95 — 95/0254(COD)) — Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien

Berichterstatter: Herr Escudero
(A4-0110/96)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern (KOM(95)0479 — C4-0558/95 — 95/0253(CNS)) — Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien

Berichterstatter: Herr Escudero
(A4-0111/96)

— ** I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Umweltmaßnahmen in den Entwicklungsländern vor dem Hintergrund der nachhaltigen Entwicklung (KOM(95)0294 — C4-0334/95 — 95/0161(SYN)) — Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit

Berichterstatterin: Frau Taubira-Delannon
(A4-0112/96)

— ** I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Aktionen zur HIV/AIDS-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (KOM(95)0293 — C4-0335/95 — 95/0164(SYN)) — Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit

Berichterstatterin: Frau André-Léonard
(A4-0113/96)

— Bericht über den Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die von den Mitgliedstaaten und der Kommission zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Kohäsionsfonds gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 (C4-0014/96) — Ausschuß für Regionalpolitik

Berichterstatterin: Frau Sornosa Martínez
(A4-0114/96)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft (KOM(95)0472 — C4-0526/95 — 95/0250(CNS)) — Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Herr Jové Peres
(A4-0115/96)

— * Bericht über die Vorschläge für 27 Verordnungen des Rates betreffend die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1996/97) (KOM(96)0044 — C4-0159/96 bis C4-0185/96 — 96/0056(CNS) bis 96/0077(CNS) und 96/0903(CNS) bis 96/0907(CNS)) — Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Herr Santini
(A4-0117/96)

— * Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des interregionalen Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens und seinen Mitgliedstaaten andererseits (5398/96 — C4-0130/96 — 95/0261(CNS)) — Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen

Berichterstatter: Herr Valdivielso de Cué
(A4-0118/96)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Zusatzes zu dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 15. November 1995 bis zum 31. Juli 1996 (KOM(95)0726 — C4-0114/96 — 96/0005(CNS)) — Ausschuß für Fischerei

Berichterstatter: Herr Girão Pereira
(A4-0120/96)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Gründung eines Europäischen Zentrums für Arbeitsbeziehungen (CERI) (KOM(95)0445 — C4-0440/95) — Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung

Berichterstatter: Herr Morris
(A4-0121/96)

Mittwoch, 8. Mai 1996

— ** I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Unterstützung der Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (KOM(95)0295 — C4-0421/95 — 95/0166(SYN)) — Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit

Berichterstatter: Herr Nordmann
(A4-0122/96)

— Bericht über das Problem des Hooliganismus und die Freizügigkeit der Fußballfans — Ausschuß für bürgerliche Freiheiten und innere Angelegenheiten

Berichterstatterin: Frau Roth
(A4-0124/96)

— * Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Tätigkeiten der Kommission auf dem Gebiet der Analyse, der Forschung, der Zusammenarbeit und der Maßnahmen zur Beschäftigung (Essen) (KOM(95)0250 — C4-0385/95 — 95/0149(CNS)) — Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung

Berichterstatter: Herr Papakyriazis
(A4-0127/96)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die künftige Wirtschaftshilfe der Europäischen Union für das Westjordanland und den Gazastreifen (KOM(95)0505 — C4-0488/95) — Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik

Berichterstatter: Herr Gahrton
(A4-0129/96)

— Bericht über den Jahreswirtschaftsbericht der Kommission für 1996 (KOM(96)0086 — C4-0193/96) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatter: Herr Cassidy
(A4-0131/96)

— Bericht über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 — Einzelplan I — Europäisches Parlament; — Einzelpläne IV — Gerichtshof, V — Rechnungshof, VI — Wirtschafts- und Sozialausschuß/Ausschuß der Regionen — Ausschuß für Haushaltskontrolle

Berichterstatter: Herr Dankert
(A4-0132/96)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer (KOM(95)0635 — C4-0069/96 — 95/0328(CNS)) — Ausschuß für Fischerei

Berichterstatter: Herr Baldarelli
(A4-0134/96)

— * Bericht I. über die Mitteilung der Kommission über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus (KOM(95)0653 — C4-0250/96) und II. den Vorschlag für einen Beschluß des Rates, 1997 zum Europäischen Jahr gegen Rassismus zu erklären (KOM(95)0653 — C4-0132/96 — 95/0355 (CNS)) — Ausschuß für bürgerliche Freiheiten und innere Angelegenheiten

Berichterstatter: Herr Oostlander
(A4-0135/96)

— *** I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) (KOM(95)0552 — C4-0533/95 — 95/0279(COD)) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatter: Herr Wolf
(A4-0137/96)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1999 (KOM(96)0087 — C4-0231/96 — 96/0908(CNS)) — Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit

Berichterstatter: Herr Fassa
(A4-0138/96)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die künftige Entwicklung des Marktes für Telefonverzeichnisse und sonstige Informationsdienste im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (KOM(95)0431 — C4-0454/95) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatter: Herr Cassidy
(A4-0141/96)

— *** I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste (KOM(95)0545 — C4-0089/96 — 95/0282(COD)) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatter: Herr W.G. van Velzen
(A4-0142/96)

— *** I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (KOM(95)0543 — C4-0001/96 — 95/0280(COD)) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatter: Herr Herman
(A4-0144/96)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom) des Rates betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zur Feststellung von Betrug und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (KOM(95)0690 — C4-0115/96 — 95/0358(CNS)) — Ausschuß für Haushaltskontrolle

Berichterstatterin: Frau Theato
(A4-0145/96)

Mittwoch, 8. Mai 1996

— *** I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (KOM(94)0572 — C4-0125/95 — 94/0299(COD)) — Ausschuß für Recht und Bürgerrechte

Berichtersterterin: Frau Fontaine
(A4-0146/96)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft (KOM(95)0486 — C4-0152/96 — 95/0263(CNS)) — Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien

Berichtersterterin: Frau Mouskouri
(A4-0148/96)

— * Bericht über den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß (KOM(95)0593 — C4-0081/96 — 95/0308(CNS)) — Ausschuß für die Rechte der Frau

Berichtersterterin: Frau Crepez
(A4-0149/96)

— ** I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (KOM(95)0737 — C4-0105/96 — 95/0357(SYN)) — Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichtersterter: Herr Pimenta
(A4-0151/96)

cb) die Empfehlungen für die zweite Lesung:

— *** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (C4-0060/96 — 94/0235(COD)) — Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichtersterter: Herr Florenz
(A4-0116/96)

— *** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maß-

nahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (C4-0007/96 — 94/0286(COD)) — Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichtersterterin: Frau Bloch von Blottnitz
(A4-0119/96)

— ** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein (C4-0150/96 — 95/0109(SYN)) — Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichtersterter: Herr Farassino
(A4-0123/96)

— ** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Rates über die humanitäre Hilfe (C4-0098/96 — 95/0119(SYN)) — Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit

Berichtersterterin: Frau Sauquillo Pérez del Arco
(A4-0125/96)

— ** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Rates über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (C4-0097/96 — 95/0160(SYN)) — Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit

Berichtersterter: Herr Telkämper
(A4-0126/96)

— ** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme der Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft (C4-0068/96 — 94/0196(SYN)) — Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichtersterter: Herr Van der Waal
(A4-0128/96)

— ** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme der Verordnung des Rates über Rehabilitations- und Wiederaufbauaktionen in den Entwicklungsländern (C4-0099/96 — 95/0165(SYN)) — Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit

Berichtersterter: Herr Andrews
(A4-0136/96)

— ** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Rates über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (C4-0095/96 — 00/0161(SYN)) — Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichtersterter: Herr Bowe
(A4-0140/96)

Mittwoch, 8. Mai 1996

— *** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens für in Lebensmitteln verwendete Aromastoffe (C4-0059/96 — 00/0478(COD)) — Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichtersterterin: Frau Kirsten M. Jensen
(A4-0143/96)

— ** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Rates über Abfalldeponien (C4-0067/96 — 00/0335(SYN)) — Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Herr Bowe
(A4-0150/96)

5. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Der Präsident teilt mit, daß er beglaubigte Abschrift folgender Dokumente erhalten hat:

— Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Belarus andererseits

— Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits mit dazugehöriger Schlußakte

— Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits mit dazugehöriger Schlußakte

— Protokoll zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 2. Oktober 1994 bis zum 1. Oktober 1996 und Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 2. Oktober 1994 bis zum 1. Oktober 1996

6. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an die Ausschüsse (Artikel 52 GO)

Der Präsident teilt mit, daß die Konferenz der Präsidenten sich mit der Anwendung von Artikel 52 GO auf folgende Dokumente einverstanden erklärt hat:

— Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die von den Mitgliedstaaten und der Kommission zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Kohäsionsfonds gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 (C4-0014/96), der an den Ausschuß für Regionalpolitik überwiesen worden war (die mitberatenden Ausschüsse FORS, VKHR und UMWE haben beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben)

— Kontrollbericht der Kommission über die Gemeinsame Fischereipolitik (KOM(96)0100 — C4-0213/96) und Mitteilung der Kommission über die Durchführung der technischen Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (KOM(95)0669 — C4-0016/96) (federführend: FISH).

7. Weiterbehandlung der Stellungnahmen und Entschlieungen des Parlaments

Der Präsident weist darauf hin, daß die Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der vom Parlament während der Januar I- und Januar II-Tagung 1996 angenommenen Stellungnahmen und Entschlieungen verteilt worden ist (Dokument SP(96) 468/3).

8. Ausschußbefassung

Die Ausschüsse SOZA und REGI werden mitberatend mit der Frage der Einbeziehung der EGKS in den Haushalt der Europäischen Union befat (zur Ausarbeitung eines Berichts ermächtigt: HAUS).

9. Zusammensetzung des Parlaments

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß Herr Matutes Juan mit Wirkung vom 6. Mai 1996 zum Außenminister in der spanischen Regierung ernannt wurde und beglückwünscht ihn zu seiner Ernennung.

Er teilt weiter mit, daß ihm Frau Riess-Passer schriftlich ihren Rücktritt mit Wirkung vom 25. April 1996 mitgeteilt hat.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments und gemäß Artikel 8 GO stellt das Parlament das Freiwerden dieser Sitze fest und unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat davon.

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß die zuständigen österreichischen Behörden ihn davon unterrichtet haben, daß die Herren Franz Linser und Wolfgang Jung mit Wirkung vom 26. April 1996 als Mitglieder des Europäischen Parlaments anstelle der zurückgetretenen Herr Schweitzer und Frau Riess-Passer benannt worden sind.

Er teilt dem Parlament außerdem mit, daß die zuständigen französischen Behörden ihn davon unterrichtet haben, daß Herr André Fourçans mit Wirkung vom 22. April 1996 als Mitglied des Europäischen Parlaments anstelle des verstorbenen Herrn Hersant benannt worden ist.

Er heißt diese neuen Kollegen willkommen und erinnert an die Bestimmungen nach Artikel 7,3 GO.

Mittwoch, 8. Mai 1996

10. Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der PSE- und ARE-Fraktion sowie der fraktionslosen Mitglieder bestätigt das Parlament die Benennung der Abgeordneten:

- Dupuis als Mitglied des auswärtigen Ausschusses,
- Fourçans als Mitglied des Sozialausschusses,
- Lukas als Mitglied des Umweltausschusses,
- Wibe als Mitglied des Geschäftsordnungsausschusses,
- Dupuis als Mitglied der Delegation für die Beziehungen zu Südosteuropa.

*
* * *

Herr Lucas Pires scheidet aus dem Landwirtschaftsausschuß aus.

11. Begrüßungen

Der Präsident heißt im Namen des Parlaments die zehn Preisträger des Robert Schuman-Aufsatzwettbewerbs der PPE-Fraktion willkommen, die auf der Tribüne Platz genommen haben, und beglückwünscht sie zu ihren Arbeiten.

*
* * *

Außerdem heißt er im Namen des Parlaments eine Delegation des polnischen Senats unter der Leitung seines Marschalls, Herrn Adam Struzik, willkommen, die auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

12. Dringliche und wichtige Fragen (Mitteilung mit anschließenden Fragen)

Nach der Tagesordnung folgt eine Mitteilung der Kommission über dringliche und wichtige Fragen.

Herr Fischler, Mitglied der Kommission, macht eine Mitteilung zu BSE.

Die Abgeordneten Graefe zu Baringdorf, Martinez, Thomas, Funk, Colom i Naval, Watson, Kenneth D. Collins, Vorsitzender des Umweltausschusses, Oomen-Ruijten, Macartney, Hyland, Herman, Kouchner, Gredler, Campos, Böge, Hardstaff, Elles, Vallvé (der Präsident weist darauf hin, daß seine Frage nicht zum Thema ist), Keppelhoff-Wiechert, Morgan, Goerens, Liese und McCartin stellen Fragen, die Herr Fischler nacheinander beantwortet.

Es spricht Herr Morris.

Der Präsident erklärt diesen Tagesordnungspunkt für geschlossen.

13. Lage in Burundi (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über fünf mündliche Anfragen.

Herr Tindemans erläutert die mündliche Anfrage, die er mit den Abgeordneten Robles Piquer, Plumb und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion an den Rat zu der katastrophalen Lage in Burundi (B4-0430/96) gerichtet hat.

VORSITZ: Herr GUTÉRRIZ DÍAZ

Vizepräsident

Herr Pettinari erläutert die mündlichen Anfragen, die er mit den Abgeordneten Carnero González und Wurtz im Namen der GUE/NGL-Fraktion an den Rat (B4-0434/96) und an die Kommission (B4-0435/96) zur Lage in Burundi gerichtet hat.

Herr Fassa erläutert die mündlichen Anfragen, die er mit den Abgeordneten Bertens, Andre-Léonard und Watson im Namen der ELDR-Fraktion an den Rat (B4-0436/96) und an die Kommission (B4-0437/96) zur Lage in Burundi gerichtet hat.

Frau Baldi erläutert die mündliche Anfrage, die sie mit Herrn Pasty im Namen der UPE-Fraktion an den Rat (B4-0438/96) zur Lage in Burundi gerichtet hat.

Frau Aelvoet erläutert die mündlichen Anfragen, die sie mit Herrn Telkämper im Namen der V-Fraktion an den Rat (B4-0439/96) und an die Kommission (B4-0440/96) zur Lage in Burundi gerichtet hat.

Die Herren Incisa di Camerana, amtierender Präsident des Rates, und Pinheiro, Mitglied der Kommission, beantworten die Anfragen.

Es sprechen die Abgeordneten Kouchner im Namen der PSE-Fraktion, Günther im Namen der PPE-Fraktion, André-Léonard im Namen der ELDR-Fraktion, Pradier im Namen der ARE-Fraktion, Sauquillo Pérez del Arco, Berend und Kinnock sowie Herr Incisa di Camerana.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 40,5 GO sechs Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Robles Piquer, Tindemans, Plumb, Günther, Castagnetti und Schwaiger im Namen der PPE-Fraktion zu Burundi (B4-0575/96)

— Fassa, Bertens und André-Léonard im Namen der ELDR-Fraktion zur Lage in Burundi (B4-0576/96)

— Pettinari im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Lage in Burundi (B4-0577/96)

— Baldi, Aldo und Andrews im Namen der UPE-Fraktion zur Situation in Burundi (B4-0578/96)

— Aelvoet und Telkämper im Namen der V-Fraktion zur Situation in Burundi (B4-0579/96)

— Pradier im Namen der ARE-Fraktion zur Situation in Burundi (B4-0580/96)

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 14 des Protokolls vom 9. Mai 1996.*

Mittwoch, 8. Mai 1996

14. Jahreswirtschaftsbericht 1996 (Aussprache)

Herr Cassidy erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Jahreswirtschaftsbericht der Kommission für 1996 (KOM(96)0086 — C4-0193/96) (A4-0131/96).

Es sprechen Herr Wolf, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Sozialausschusses, Herr de Silguy, Mitglied der Kommission, und Frau Randzio-Plath im Namen der PSE-Fraktion.

VORSITZ: Herr CAPUCHO

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten von Wogau, Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses, auch im Namen der PPE-Fraktion, Giansily im Namen der UPE-Fraktion, Gasòliba i Böhm im Namen der ELDR-Fraktion, Ephremidis im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Hautala im Namen der V-Fraktion, Berthu im Namen der EDN-Fraktion, Martinez, fraktionslos, Alan J. Donnelly, Gallagher, Cox, Ribeiro, Blokland, Nußbaumer, Katiforis und Porto.

VORSITZ: Herr FONTANA

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Pérez Royo, Lindqvist und Wibe sowie Herr de Silguy.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 15 des Protokolls vom 9. Mai 1996.*

15. Schifferpatente **II (Aussprache)

Herr Van der Waal erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme der Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft (C4-0068/96 — 94/0196(SYN)) (A4-0128/96).

Es sprechen die Herren Kinnock, Mitglied der Kommission, und Van der Waal, Berichterstatter, der Fragen an die Kommission richtet, die Herr Kinnock beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 9. Mai 1996.*

16. Kfz-Emissionen *II (Aussprache)**

Nach der Tagesordnung folgt die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments von Frau Bloch von Blotnitz im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit

und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (C4-0007/96 — 94/0286(COD)) (A4-0119/96).

Es sprechen die Abgeordneten Lange im Namen der PSE-Fraktion, Cabrol im Namen der UPE-Fraktion, Eisma im Namen der ELDR-Fraktion und Tamino im Namen der V-Fraktion, der auch erklärt, daß die Abwesenheit der Berichterstatterin darin begründet ist, daß sie zur selben Zeit an einer Demonstration in Deutschland teilnimmt, um die Atommülltransporte zu blockieren, sowie Herr Bangemann, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 9 des Protokolls vom 9. Mai 1996.*

(Die Sitzung wird von 20.00 bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr AVGERINOS

*Vizepräsident***17. Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungen ***I (Aussprache)**

Frau Oddy erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten sowie der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (KOM(95)0360 — C4-0305/95 — 95/0188(COD)) (A4-0034/96).

Es sprechen die Abgeordneten McIntosh im Namen der PPE-Fraktion und Lindholm im Namen der V-Fraktion sowie Herr Monti, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 6 des Protokolls vom 9. Mai 1996.*

18. AIDS in den Entwicklungsländern **I (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Frau André-Léonard im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Aktionen zur HIV/AIDS-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (KOM(95)0293 — C4-0335/95 — 95/0164(SYN)) (A4-0113/96).

Mittwoch, 8. Mai 1996

Da die Berichterstatterin noch nicht eingetroffen ist, sprechen die Abgeordneten Svensson im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Aelvoet im Namen der V-Fraktion und Dury.

Frau André-Léonard erläutert ihren Bericht.

Es sprechen die Abgeordneten Kouchner im Namen der PSE-Fraktion und Liese im Namen der PPE-Fraktion sowie Herr Pinheiro, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 8 des Protokolls vom 9. Mai 1996.*

19. Umweltmaßnahmen in den Entwicklungsländern **I (Aussprache)

Frau Taubira-Delannon erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Umweltmaßnahmen in den Entwicklungsländern vor dem Hintergrund der nachhaltigen Entwicklung (KOM(95)0294 – C4-0334/95 – 95/0161(SYN)) (A4-0112/96).

Es sprechen die Abgeordneten Pimenta, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Umweltausschusses, Dury im Namen der PSE-Fraktion, Liese im Namen der PPE-Fraktion, González Álvarez im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Telkämper im Namen der V-Fraktion, Van Putten und Gillis, Herr Pinheiro, Mitglied der Kommission, sowie Frau Van Putten, die eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Pinheiro beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 11 des Protokolls vom 9. Mai 1996.*

20. APS für Agrar- und Fischereierzeugnisse * (Aussprache)

Herr Fassa erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1999 (KOM(96)0087 – C4-0231/96 – 96/0908(CNS)) (A4-0138/96).

Es sprechen die Abgeordneten Fraga Estévez, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Fischereiausschusses, Günther im Namen der PPE-Fraktion und Telkämper im Namen der V-Fraktion sowie Herr Pinheiro, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 9. Mai 1996.*

21. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident teilt mit, daß die Tagesordnung für die Sitzung am nächsten Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.30 bis 13.00 Uhr

9.30 bis 11.30 Uhr:

- Bericht Simpson über Postdienste ***I
- Bericht Oostlander über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus *

11.30 Uhr:

- Abstimmungsstunde

(Die Sitzung wird um 22.50 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Vizepräsidentin

Mittwoch, 8. Mai 1996

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 8. Mai 1996**

Unterzeichnet haben:

Adam, Aelvoet, Aglietta, Ahlqvist, Ainardi, Alavanos, Alber, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Antony, Aparicio Sánchez, Areitio Toledo, Argyros, Arroni, Augias, Avgerinos, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthes-Mayer, Barton, Barzanti, Bazin, Bébéar, Belleré, Bennasar Tous, Berend, Bernardini, Berthu, Billingham, Blak, Blokland, Blot, Böge, Bonde, Boniperti, Bontempi, Botz, Bourlanges, Bowe, Bredin, de Brémond d'Ars, Breyer, Brinkhorst, Burtone, Cabezón Alonso, Cabrol, Caccavale, Camisón Asensio, Campos, Campoy Zueco, Candal, Capucho, Carlsson, Carnero González, Carniti, Carrère d'Encausse, Cars, Casini Carlo, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coates, Cohn-Bendit, Colajanni, Colino Salamanca, Colli Comelli, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Correia, Corrie, Cot, Cox, Crampton, Crawley, Crepaz, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, Danesin, Dary, Daskalaki, David, De Clercq, De Coene, Decourrière, De Esteban Martin, De Giovanni, Dell'Alba, De Luca, De Melo, Deprez, Desama, Díez de Rivera Icaza, van Dijk, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnay, Donnelly Alan John, Donnelly Brendan Patrick, Dührkop Dührkop, Dury, Dybkjær, Ebner, Eisma, Elchlepp, Elliott, Ephremidis, Eriksson, Estevan Bolea, Evans, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Farthofer, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferri, Filippi, Fitzsimons, Florenz, Florio, Fontaine, Ford, Formentini, Fourçans, Fraga Estévez, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, García Arias, Garosci, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Girão Pereira, Glante, Glase, Goepel, Goerens, Görlach, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graenitz, Graziani, Gredler, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, von Habsburg, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Herman, Hermange, Hernandez Mollar, Herzog, Hindley, Hlavac, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Hulthén, Hyland, Iivari, Imaz San Miguel, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Jacob, Järvilahti, Janssen van Raay, Jean-Pierre, Jöns, Juppila, Jové Peres, Jung, Kaklamanis, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Klab, König, Kofoed, Kokkola, Konecny, Konrad, Kouchner, Kranidiotis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuhn, Kuhne, Lage, Lalumière, Lambarki, Lambrias, Lang Carl, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, Laurila, Le Gallou, Lehne, Lenz, Leopardi, Le Pen, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Liese, Ligabue, Lindeperg, Lindholm, Lindqvist, Linkohr, Linser, Linzer, Löow, Lomas, Lucas Pires, Lukas, Lulling, Macartney, McCarthy, McGowan, McIntosh, McKenna, McMahan, McMillan-Scott, McNally, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Mamère, Marin, Marinho, Marra, Martens, Martin David W., Martinez, Mather, Mayer, Megahy, Mégret, Meier, Mendiluce Pereiro, Mendonça, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Moniz, Montesano, Moorhouse, Morán López, Moreau, Moretti, Morgan, Morris, Moscovici, Mosiek-Urbahn, Mulder, Murphy, Muscardini, Musumeci, Nassauer, Needle, Nencini, Newens, Newman, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Nordmann, Novo, Nußbaumer, Oddy, Olsson, Oomen-Ruijten, Orlando, Paakinen, Pack, Pailler, Palacio Vallelersundi, Panagopoulos, Papakyriazis, Parigi, Pasty, Peijs, Pelttari, Pérez Royo, Perry, Pery, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Pimenta, Piquet, Plooij-van Gorsel, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pollack, Pompidou, Porto, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Rauti, Read, Ribeiro, Rinsche, Ripa di Meana, Rocard, Rönholm, de Rose, Roth-Behrendt, Rothley, Roving, Rübigen, Ruffolo, Rusanen, Ryyänen, Sainjon, Saint-Pierre, Salafraña Sánchez-Neyra, Samland, Sánchez García, Sandbæk, Sanz Fernández, Sarlis, Sauquillo Pérez del Arco, Scapagnini, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schlechter, Schleicher, Schlüter, Schreiner, Schröder, Schroedter, Schwaiger, Seal, Secchi, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Sjøstedt, Skinner, Smith, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Soulier, Spaak, Speciale, Spiers, Spindelegger, Stasi, Stenius-Kaukonen, Stenmarck, Stevens, Striby, Sturdy, Svensson, Tajani, Tamino, Tannert, Tappin, Telkämper, Terrón i Cusí, Teverson, Theato, Theorin, Thomas, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Trakatellis, Truscott, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Vallvé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verwaerde, Viceconte, Vieira, Vinci, Viola, Virgin, Voggenhuber, van der Waal, Waddington, Waidelich, Walter, Watson, Watts, Weber, West, White, Wibe, Wiebenga, Wiersma, Wijzenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Zimmermann.

Donnerstag, 9. Mai 1996

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 9. MAI 1996

(96/C 152/02)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Frau FONTAINE

Vizepräsidentin

*(Die Sitzung wird um 9.30 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Herr McMahon weist zu der Wortmeldung von Herrn Macartney (*Punkt 3*) darauf hin, daß in seinem Wahlkreis der 9. Mai von mehreren Kommunalbehörden als „Europatag“ gefeiert wird (die Präsidentin nimmt dies zur Kenntnis).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Die Präsidentin teilt mit, daß sie vom Rat Ersuchen um Stellungnahme zu folgenden Dokumenten erhalten hat:

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 über Sondermaßnahmen für Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland (KOM(96)0142 — C4-0267/96 — 96/0100(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, KONT

Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen für die Zeit vom 18. Januar 1996 bis zum 17. Januar 1999 (KOM(96)0131 — C4-0268/96 — 96/0089(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: FISH
mitberatend: HAUS, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV, Art. 228 Abs. 2 und 3 Unterabs. 1 EGV

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Bitterrübensaatzgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut,

Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut (KOM(96)0127 — C4-0269/96 — 96/0099(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1997 (KOM(96)0111 — C4-0270/96 — 96/0084(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: FISH
mitberatend: HAUS, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV, Art. 228 Abs. 2 und 3 Unterabs. 1 EGV

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (KOM(95)0640 — C4-0271/96 — 95/0340(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: FORS

Rechtsgrundlage: Art. 130 s EGV

3. Postdienste *I (Aussprache)**

Herr Simpson erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung der Postdienste und die Verbesserung der Dienstqualität in der Gemeinschaft (KOM(95)0227 — C4-0540/95 — 95/0221(COD)) (A4-0105/96).

Es sprechen die Abgeordneten Billingham, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Cot, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Rechtsausschusses, Crowley, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Sozialausschusses, Newman im Namen der PSE-Fraktion, Ferber im Namen der PPE-Fraktion, Wijzenbeek im Namen der ELDR-Fraktion, Gerard Collins im Namen der UPE-Fraktion, Moreau im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Van Dijk im Namen der V-Fraktion, Dary im Namen der ARE-Fraktion, Van der Waal im Namen der EDN-Fraktion, Fayot, Jarzembowski, Donnay, Fabre-Aubrespy, Castricum, McIntosh und Farthofer.

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSITZ: Herr CAPUCHO

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Stenmarck, Panagopoulos, Lulling, Bernardini und Simpson, Herr Bangemann, Mitglied der Kommission, sowie Herr Crowley zur Wortmeldung von Herrn Bangemann.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 7.*

4. 1997 „Europäisches Jahr gegen Rassismus“ * (Aussprache)

Herr Oostlander erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten und innere Angelegenheiten über I. die Mitteilung der Kommission über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus (KOM(95)0653 – C4-0250/96) und II. den Vorschlag für einen Beschluß des Rates, 1997 zum Europäischen Jahr gegen Rassismus zu erklären (KOM (95)0653 – C4-0132/96 – 95/0355 (CNS)) (A4-0135/96).

Es sprechen die Abgeordneten Gredler, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses, Schulz im Namen der PSE-Fraktion, Colombo Svevo im Namen der PPE-Fraktion, Caccavale im Namen der UPE-Fraktion, Nordmann im Namen der ELDR-Fraktion, Pailler im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Roth im Namen der V-Fraktion, Parigi, fraktionslos, Ford, Cars und Le Gallou sowie Frau Gradin, Mitglied der Kommission.

VORSITZ: Herr HÄNSCH

Präsident

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 13.*

* * *

Herr Bourlanges bedauert es, daß das Parlament am 9. Mai zusammentritt, der seit dem Europäischen Rat von Mailand als „Europatag“ gefeiert wird.

5. Begehung des 9. Mai

Der Präsident gibt eine Erklärung zur Feier des „Europatags“ am 9. Mai ab.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament, mit der Abstimmung über den Bericht Oddy (A4-0034/96) zu beginnen, da die für die ersten auf der Tagesordnung vorgesehenen Abstimmungen erforderliche qualifizierte Mehrheit nicht anwesend ist.

6. Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungen ***I (Abstimmung)

Bericht Oddy – A4-0034/96

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0360 – C4-0305/95 – 95/0188(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 4 en bloc durch EA (277 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1.*)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (*Teil II Punkt 1.*)

* * *

Der Präsident stellt fest, daß die qualifizierte Mehrheit immer noch nicht erreicht wird, und entscheidet, mit den Abstimmungen fortzufahren, für die sie nicht erforderlich ist.

7. Postdienste ***I (Abstimmung)

Bericht Simpson – A4-0105/96

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0227 – C4-0540/95 – 95/0221(COD):

Der Berichterstatter weist auf sprachliche Abweichungen verschiedener Sprachfassungen von Änd. 81 hin und betont, daß die deutsche Fassung gilt.

Angenommene Änd.: 1; 2; 3 durch EA (192 Ja-Stimmen, 103 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen); 4; 5 durch EA (182 Ja-Stimmen, 124 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen); 6; 7 und 8 en bloc; 9; 10 und 11 en bloc; 12 und 13 en bloc; 14; 15; 16; 17 und 18 en bloc; 19 und 20 en bloc; 21 durch NA; 22; 23 und 24 en bloc durch EA (188 Ja-Stimmen, 117 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 25; 26; 27 durch NA; 28 und 29 en bloc; 30; 31; 32; 33; 34 bis 36 en bloc; 37 getrennt; 38 getrennt; 39; 40 getrennt; 41 bis 44 en bloc; 45; 81; 47; 48 und 49 en bloc; 50 getrennt; 51; 52 getrennt; 53; 54 getrennt; 55 und 56 en bloc; 57; 58

Abgelehnte Änd.: 82; 61; 75; 88; 76; 89; 63; 87; 86; 79; 70; 73; 83; 84; 65; 71; 67; 74; 72; 77; 85; 78

Hinfällige Änd.: 62; 66; 46; 68

Annullierte Änd.: 59; 60; 64; 69

Zurückgezogene Änd.: 80

Der Originaltext von Erw. 22 wird abgelehnt.

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 7 und 8 zusammen, 9, 10 und 11 zusammen, 17 und 18 zusammen, 23 und 24 zusammen, 26, 30, 32 (PPE); 33 (ARE); 55 und 56 zusammen, 58 (PPE)

Donnerstag, 9. Mai 1996

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 37 (ELDR, PPE):

1. Teil: Absatz 1
2. Teil: Absatz 1a (neu)
3. Teil: Absatz 2
4. Teil: Absatz 3
5. Teil: Absatz 4 Einleitung und 2 Spiegelstriche
6. Teil: Rest

Änd. 38 (ELDR, PPE):

1. Teil: Einleitung und drei erste Spiegelstriche
2. Teil: 4. Spiegelstrich
3. Teil: 5. Spiegelstrich
4. Teil: 6. Spiegelstrich
5. Teil: Rest

Änd. 40 (Abs. 1) (ELDR):

1. Teil: Text bis „Inlandsbriefsendungen“
2. Teil: die Worte „einschließlich Direktwerbung“
3. Teil: Rest

Änd. 40 (Abs. 2) (ELDR):

1. Teil: Text bis „Richtlinienvorschlag unterbreiten“
 2. Teil: Rest
- (Über die Abs. 3 (Streichung des Originaltexts) und 4 wird gesondert abgestimmt.)

Änd. 50 (ELDR, PPE):

1. Teil: Text von Abs. 1 bis „ein Vertrag geschlossen wurde -“
2. Teil: Text von Abs. 1 bis „zügig geregelt werden“
3. Teil: Rest von Abs. 1
4. Teil: Abs. 2 (Streichung des Originaltexts)
5. Teil: Abs. 3 (Streichung des Originaltexts)

Änd. 52 (ELDR):

1. Teil: Abs. 1 bis 5
2. Teil: Abs. 6
3. Teil: Abs. 7

Änd. 54 (ELDR):

1. Teil: Abs. 1
2. Teil: Abs. 2

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 21 (EDN):

Abgegebene Stimmen:	310
Ja-Stimmen:	291
Nein-Stimmen:	8
Enthaltungen:	11

Änd. 27 (EDN):

Abgegebene Stimmen:	307
Ja-Stimmen:	286
Nein-Stimmen:	15
Enthaltungen:	6

(Die Abgeordneten de Rose, Fabre-Aubrespy und Berthu wollten dagegen anstatt dafür stimmen.)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (PSE):

Abgegebene Stimmen:	310
Ja-Stimmen:	257
Nein-Stimmen:	34
Enthaltungen:	19

(Teil II Punkt 2).

(Herr Brendan P. Donnelly wollte dafür stimmen.)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	291
Ja-Stimmen:	250
Nein-Stimmen:	21
Enthaltungen:	20

(Teil II Punkt 2).

(Herr Brendan P. Donnelly wollte dafür stimmen.)

(Da Herr Ford mit der Karte von Frau Reding abgestimmt hat, muß deren Name durch seinen ersetzt werden.)

*
* *

Frau Roth-Behrendt bittet den Präsidenten, die Mitglieder nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß noch Abstimmungen ausstehen, für die die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist; dazu spricht Frau Oomen-Ruijten.

8. AIDS in den Entwicklungsländern **I (Abstimmung)

Bericht André-Léonard — A4-0113/96

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(95)0293 — C4-0335/95 — 95/0164(SYN):

Der Text von Änd. 7 des Berichts ist in Änd. 6 enthalten, der von Änd. 38 in Änd. 37.

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc; 40 mündlich geändert; 41; 4; 5; 6; 45; 43; 9 bis 13 en bloc; 14 bis 16 en bloc; 17 getrennt; 18 mündlich geändert; 19; 20, 21 und 23 en bloc; 46 getrennt; 25; 26; 27; 22; 28 bis 34, 36, 37 und 39 en bloc; 35

Abgelehnte Änd.: 44; 42; 47

Hinfällige Änd.: 8; 24

Wortmeldungen:

— Frau Van Dijk weist auf Abweichungen in den Übersetzungen von Änd. 40 hin, dessen Original Französisch ist, und schlägt vor, in der niederländischen Fassung die Worte „kan leiden“ durch die Worte „hoeft te leiden“ zu ersetzen (der Präsident stellt fest, daß es keinen Widerspruch gegen diese Änderung des Textes gibt, und stellt ihn in geänderter Form zur Abstimmung);

Donnerstag, 9. Mai 1996

— Herr Kouchner bedauert, daß Änd. 18 schlecht geschrieben ist, und schlägt vor, dessen zweiten Spiegelstrich wie folgt lauten zu lassen:

„— eine Studie im Hinblick auf die Schaffung eines Solidaritätsinstruments auf Initiative der Union, um die Behandlung der mit HIV infizierten Patienten der am wenigsten zahlungsfähigen Länder zu ermöglichen. Dazu müßte mit den Organisationen der UNO, den einschlägigen NRO und den pharmazeutischen Labors sowie in Zusammenarbeit mit den Gesundheitssystemen der entwickelten Länder, insbesondere denen der Union, nach Wegen für einen optimalen Nord-Süd-Ausgleich für die Finanzierung der Behandlungskosten gesucht werden.“ (der Präsident stellt fest, daß es keinen Widerspruch dagegen gibt, daß über diesen mündlichen Änd. abgestimmt wird).

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 5 (PPE); 18 (PPE); 35 (UPE)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 17 (UPE):

1. Teil: Text ohne das Wort „systematischen“
2. Teil: dieses Wort

Änd. 46 (ELDR):

1. Teil: Text bis „epidemiologische Überwachung“
2. Teil: Rest

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 3*).

*
* * *

Der Präsident entscheidet, zu diesem Zeitpunkt zu den beiden Abstimmungen überzugehen, die als erste Punkte auf der Tagesordnung für diese Abstimmungsstunde stehen und für die die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

9. Kfz-Emissionen ***II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung Bloch von Blottnitz — A4-0119/96

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0007/96 — 94/0286(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc

Der Präsident erklärt den so geänderten Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 4*).

10. Schifferpatente **II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung Van der Waal — A4-0128/96

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0068/96 — 94/0196(SYN):

Angenommene Änd.: 1 und 3 bis 6 en bloc

Unzulässige Änd.: 2 (Art. 72 GO)

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (*Teil II Punkt 5*).

11. Umweltmaßnahmen in den Entwicklungsländern **I (Abstimmung)

Bericht Taubira-Delannon — A4-0112/96

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(95)0294 — C4-0334/95 — 95/0161(SYN):

Die Änd. 42 und 43 des Berichts sind in Änd. 41 enthalten.

Angenommene Änd.: 1 bis 6 en bloc; 7; 8; 9; 10 bis 14, 18 bis 20, und 23 bis 25 en bloc; 15; 16; 17; 21; 22; 26; 46; 27 bis 33 en bloc; 47; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 44; 45

Zurückgezogene Änd.: 49

Hinfällige Änd.: 48; 34

Wortmeldungen: — Die Berichterstatterin spricht zu Änd. 8 und 48; anschließend zieht sie Änd. 49 zurück.

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 7 (PPE); 15, 16, 17 (ELDR); 21 (PPE); 22 (UPE, ELDR); 26, 35 (ELDR); 37, 38 (PPE); 40 (UPE); 44 (PPE)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 6*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 6*).

12. APS für Agrar- und Fischereierzeugnisse * (Abstimmung)

Bericht Fassa — A4-0138/96

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(96)0087 — C4-0231/96 — 96/0908(CNS):

Abgelehnte Änd.: 1

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 7*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 7*).

13. 1997 „Europäisches Jahr gegen Rassismus“ * (Abstimmung)

Bericht Oostlander — A4-0135/96

I. ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 33 durch EA (115 Ja-Stimmen, 99 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen); 29 (2. Teil mit der Einleitung); 29 (3. Teil); 29 (4. Teil); 29 (5. Teil); 34; 41; 30; 49; 36; 37 durch NA; 39 durch NA

Donnerstag, 9. Mai 1996

Abgelehnte Änd.: 45; 46; 47; 48; 29 (1. Teil); 35; 50; 51; 52; 53; 40; 54; 32; 55; 56; 38 durch NA

Zurückgezogene Änd.: 57; 29 (1. Spiegelstrich)

Hinfällige Änd.: 31

Auf Antrag der PSE-Fraktion wird Änd. 29 vor Änd. 31 zur Abstimmung gestellt.

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Erw. B mündlich geändert.

Auf Antrag des Berichterstatters wird Ziff. 2 verschoben und nach Ziff. 4 eingefügt (es gibt keinen Widerspruch gegen diesen Antrag).

Wortmeldungen:

— Herr Voggenhuber beantragt, in Erw. B nach „Nationalsozialismus“ die Worte „den Faschismus“ einzufügen (es gibt keinen Widerspruch gegen diesen mündlichen Änd.);

— der Berichterstatter meint, in Erw. H sei das Wort „Ächtung“ schlecht in andere Sprachen übersetzt; Herr De Vries beantragt im Namen der ELDR-Fraktion, die Texte der verschiedenen Sprachfassungen aneinander anzupassen;

— Herr Gollnisch hält den Inhalt des dritten Teils von Erw. H für unzulässig, da er im Gegensatz zum Vertrag und zum Europarecht stehe (der Präsident antwortet, dies sei überprüft worden, der Text sei durchaus zulässig);

— der Berichterstatter zieht den ersten Spiegelstrich von Änd. 29 zugunsten von Änd. 34 zurück; anschließend bestreitet er die vom Präsidenten verkündete Hinfälligkeit des vierten Spiegelstrichs von Änd. 29, der daraufhin zur Abstimmung gestellt wird;

— Herr Ford stellt einen Übersetzungsfehler in Ziff. 24 bezüglich der Worte „Personen...“, deren Status nicht geklärt ist“ fest (der Präsident antwortet, dies werde überprüft);

— Herr Kellett-Bowman fragt am Ende der Abstimmung, welches Wort für die harmonisierte Fassung von Erw. H für „Ächtung“ gewählt werde (der Präsident antwortet, dies werde noch geprüft).

Gesonderte Abstimmungen: Erw. J (UPE)

Getrennte Abstimmungen:

Erw. H (ELDR, PPE):

1. Teil: Text ohne die Worte „ihre Ächtung und“ sowie „wie Le Pen, Haider u.a.“
2. Teil: die Worte „ihre Ächtung und“
3. Teil: die Worte „wie Le Pen, Haider u.a.“

Änd. 29 (UPE):

1. Teil: 2. Spiegelstrich
2. Teil: 3. Spiegelstrich
3. Teil: 4. Spiegelstrich
4. Teil: 5. Spiegelstrich ohne die Worte „populistischen, autoritären und rechtsextremistischen“
5. Teil: diese Worte

Ergebnisse der NA:

Erw. H (1. Teil) (PSE)

Abgegebene Stimmen:	210
Ja-Stimmen:	201
Nein-Stimmen:	7
Enthaltungen:	2

Erw. H (2. Teil) (PSE)

Abgegebene Stimmen:	208
Ja-Stimmen:	115
Nein-Stimmen:	89
Enthaltungen:	4

Erw. H (3. Teil) (PSE)

Abgegebene Stimmen:	216
Ja-Stimmen:	127
Nein-Stimmen:	88
Enthaltungen:	1

Änd. 37 (UPE)

Abgegebene Stimmen:	177
Ja-Stimmen:	96
Nein-Stimmen:	80
Enthaltungen:	1

Änd. 38 (UPE)

Abgegebene Stimmen:	170
Ja-Stimmen:	44
Nein-Stimmen:	125
Enthaltungen:	1

Änd. 39 (UPE)

Abgegebene Stimmen:	170
Ja-Stimmen:	93
Nein-Stimmen:	76
Enthaltungen:	1

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch NA (PSE) an:

Abgegebene Stimmen:	171
Ja-Stimmen:	146
Nein-Stimmen:	16
Enthaltungen:	9

(Teil II Punkt 8).

(Herr Berthu wollte dagegen stimmen.)

II. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(95)0653 — C4-0132/96 — 95/0355(CNS):

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc; 58; 4 durch EA (69 Ja-Stimmen, 62 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 5; 6; 8 bis 12 en bloc; 14; 15 bis 20 en bloc; 21; 22; 23; 25 bis 28 en bloc

Abgelehnte Änd.: 7; 44; 43; 42; 59; 13 durch EA (51 Ja-Stimmen, 68 Nein-Stimmen, 16 Enthaltungen); 24 durch EA (76 Ja-Stimmen, 79 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Hinfällige Änd.: 3; 60

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 4 (PSE); 5 (PSE, UPE); 6 (UPE); 7 (PSE); 24 (PSE)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 8).

Donnerstag, 9. Mai 1996

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung durch NA (PSE) an:

Abgegebene Stimmen:	156
Ja-Stimmen:	134
Nein-Stimmen:	9
Enthaltungen:	13

(Teil II Punkt 8).

(Frau Dybkjær wollte dafür stimmen.)

14. Lage in Burundi (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0575, 0576, 0577, 0578, 0579 und 0580/96

ENTSCHEIDUNGSANTRÄGE B4-0575, 0576, 0577, 0578, 0579 und 0580/96:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Kouchner und Sauquillo Pérez del Arco im Namen der PSE-Fraktion, Günther im Namen der PPE-Fraktion, Baldi im Namen der UPE-Fraktion, Fassa und André-Léonard im Namen der ELDR-Fraktion, Pettinari im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Aelvoet und Telkämper im Namen der V-Fraktion sowie Pradier im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Die UPE-Fraktion hat gesonderte Abstimmung über Erw. G und die PPE-Fraktion getrennte Abstimmung über Ziff. 10 beantragt.

Gesamter Text ohne Erw. G und Ziff. 10: angenommen

Erw. G: angenommen

Ziff. 10:

1. Teil: Text ohne die Worte „insbesondere Zaire“: angenommen
2. Teil: diese Worte: angenommen

Das Parlament nimmt die Entscheidung an (Teil II Punkt 9).

15. Jahreswirtschaftsbericht 1996 (Abstimmung)

Bericht Cassidy — A4-0131/96

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Der Berichterstatter erklärt, daß sein Bericht nicht kontrovers ist, und meint, falls die Änd. und die Anträge auf gesonderte Abstimmung zurückgezogen würden, könnte darüber en bloc abgestimmt werden (der Präsident stellt fest, daß dies nicht der Fall ist).

Angenommene Änd.: 7; 8 durch EA (57 Ja-Stimmen, 44 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 25; 24; 10; 29; 26; 27; 12 durch EA (58 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 3; 19; 14; 15; 20; 21; 17; 18

Abgelehnte Änd.: 22; 28; 23; 2; 5; 6

Zurückgezogene Änd.: 9; 11; 13; 16; 1; 4

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen mit Ausnahme von Ziff. 34 Buchstabe b, der abgelehnt wird.

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 4, 10, 12, 19 (UPE); 31, 32 Buchstabe a (ELDR); 34 Buchstabe b (PSE)

Ergebnisse der NA:

Ziff. 34 Buchstabe b (ELDR)

Abgegebene Stimmen:	97
Ja-Stimmen:	40
Nein-Stimmen:	57
Enthaltungen:	0

Das Parlament nimmt die Entscheidung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	96
Ja-Stimmen:	53
Nein-Stimmen:	10
Enthaltungen:	33

(Teil II Punkt 10).

* * *

Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Simpson (A4-0105/96)

— *schriftlich*: die Abgeordneten Gallagher; Cox; Lindqvist; Gahrton, Schörling, Holm; Moreau; Cushnahan; Andersson, Lööv, Hulthén; Simpson; Wibe; Cot; Burenstam Linder, Cederschiöld, Stenmarck, Carlsson; Darras; Wijzenbeek.

Bericht Oostlander (A4-0135/96)

— *mündlich*: die Abgeordneten Gollnisch, Zimmermann im Namen der PSE-Fraktion und Le Gallou,
— *schriftlich*: die Abgeordneten Lindqvist; Vanhecke; Wibe; Berthu; Spaak; Ribeiro; Sjöstedt, Eriksson, Svensson; Féret.

Es spricht Herr Vanhecke.

Bericht Cassidy (A4-0131/96)

— *schriftlich*: die Abgeordneten Wibe, Holm und De Vries.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

16. Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der EDN-Fraktion bestätigt das Parlament die Benennung der Abgeordneten:

- de Rose als Mitglied des Außenwirtschaftsausschusses,
- Sandbæk anstelle von Herrn Bonde als Mitglied des Unterausschusses „Menschenrechte“.

Donnerstag, 9. Mai 1996

17. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO)

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß die schriftliche Erklärung Nr. 3/96 von Frau Banotti zu den Rechten von autistischen Personen 331 Unterschriften erhalten hat und gemäß Artikel 48,3 GO an ihre Empfänger, nämlich die Organe der Union sowie die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten, übermittelt wurde (siehe Anlage).

18. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 133,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Texte umgehend den Adressaten übermitteln wird.

19. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 20. bis 24. Mai 1996 stattfinden wird.

20. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 13.50 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Klaus HÄNSCH
Präsident

Donnerstag, 9. Mai 1996

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungen *I**

A4-0034/96

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten sowie der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (KOM(95)0360 – C4-0305/95 – 95/0188(COD))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
<i>Erwägung 7</i>	
Die Durchführungsmaßnahmen sollten gemäß dem Verfahren ergriffen werden, das in Artikel 2 Verfahren <i>III</i> Variante <i>a</i>) des Ratsbeschlusses 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 beschrieben ist, der die Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse festlegt;	Die Durchführungsmaßnahmen sollten gemäß dem Verfahren ergriffen werden, das in Artikel 2 Verfahren <i>II</i> Variante <i>b</i>) des Ratsbeschlusses 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 beschrieben ist, der die Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse festlegt;
(Änderung 2)	
<i>Erwägung 7a (neu)</i>	
	Am 20. Dezember 1994 wurde zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission ein <i>Modus vivendi</i> ⁽¹⁾ betreffend die Maßnahmen zur Durchführung der nach dem Verfahren des Artikels 189 b EG-Vertrag erlassenen Rechtsakte vereinbart.
	<small>(1) ABl. C 293 vom 08.11.1995, S. 1.</small>
(Änderung 3)	
ARTIKEL 1	
<i>Artikel 10a Absatz 2 Unterabsätze 2 bis 4 (Richtlinie 93/6/EWG)</i>	
Die Kommission erläßt <i>die geplanten</i> Maßnahmen, <i>wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.</i>	Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie von der Kommission umgehend dem Rat übermittelt.

(*) ABl. C 253 vom 29.09.1995, S. 19.

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.“

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

In diesem Fall verschiebt die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate vom Zeitpunkt der Übermittlung an gerechnet.

Der Rat kann innerhalb der im vorhergehenden Unterabsatz vorgesehenen Frist mit qualifizierter Mehrheit einen anderen Beschluß fassen.

(Änderung 4)

ARTIKEL 2

Artikel 29a Absatz 2 Unterabsätze 2 bis 4
(Richtlinie 93/22/EWG)

Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. **Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie von der Kommission umgehend dem Rat übermittelt.**

In diesem Fall verschiebt die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate vom Zeitpunkt der Übermittlung an gerechnet.

Der Rat kann innerhalb der im vorhergehenden Unterabsatz vorgesehenen Frist mit qualifizierter Mehrheit einen anderen Beschluß fassen.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten sowie der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (KOM(95)0360 – C4-0305/95 – 95/0188(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(95)0360 – 95/0188(COD) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 57 Absatz 2 des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0305/95),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0034/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;

⁽¹⁾ ABl. C 253 vom 29.09.1995, S. 19.

Donnerstag, 9. Mai 1996

4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens;
5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

2. Postdienste ***I

A4-0105/96

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung der Postdienste und die Verbesserung der Dienstqualität in der Gemeinschaft (KOM(95)0227 – C4-0540/95 – 95/0221(COD))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
<i>Titel</i>	
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung der Postdienste und die Verbesserung der Dienstqualität <i>in der Gemeinschaft</i>	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste in der Union und die Verbesserung der Dienstqualität
(Änderung 2)	
<i>Präambel Bezugsvermerk 6a (neu)</i>	
nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses für das Postwesen,	
(Änderung 3)	
<i>Erwägung 2</i>	
2. Die Verwirklichung des Binnenmarktes im Postsektor ist für die Wirtschaft sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft von großer Bedeutung, da die Postdienste ein wichtiges Instrument für Kommunikation und Handel sind.	2. Die Verwirklichung des Binnenmarktes im Postsektor ist für die Wirtschaft sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft von großer Bedeutung, da die Postdienste ein wichtiges Instrument für Kommunikation und Handel sind. Mit zunehmender Konkurrenz auf dem Postmarkt wird die Notwendigkeit eines sozialen Schutzes für die Arbeitnehmer größer. Deshalb sind die sozialen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gleichzeitig mit der Öffnung des Postmarktes zu verbessern.
(Änderung 4)	
<i>Erwägung 4</i>	
4. Die Kommission hat eine umfassende öffentliche Anhörung über die Aspekte der Postdienste durchgeführt, die auf Gemeinschaftsebene von Bedeutung sind.	4. Die Kommission hat eine umfassende öffentliche Anhörung über die Aspekte der Postdienste durchgeführt, die auf Gemeinschaftsebene von Bedeutung sind, und die Beiträge der betroffenen Parteien im Postsektor erhalten.

(*) ABl. C322 vom 02.12.1995, S. 22.

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 5)

Erwägung 6

6. Die Verbindungen im grenzüberschreitenden Postverkehr entsprechen nicht immer den Erwartungen der Benutzer und der europäischen Bürger; insbesondere im grenzüberschreitenden Postverkehr innerhalb der Gemeinschaft läßt gegenwärtig die Leistungsqualität zu wünschen übrig.

entfällt

(Änderung 6)

Erwägung 6a (neu)

6a. Der Europäische Gerichtshof ist der Auffassung, daß Wettbewerbsbeschränkungen für andere Wirtschaftsakteure — und sogar ein Ausschluß vom Wettbewerb — zulässig sind, sofern sie sich als notwendig erweisen, um dem mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse beauftragten Unternehmen die Erfüllung seiner Aufgabe zu ermöglichen.

(Änderung 7)

Erwägung 6b (neu)

6b. Die Öffnung bestimmter Bereiche des Marktes für Postdienste kann zu einer Anpassung der Strukturen der öffentlichen Postbetreiber führen, und diese Anpassung könnte für die Beschäftigung im öffentlichen Sektor erhebliche Folgen haben.

(Änderung 8)

Erwägung 6c (neu)

6c. Jede Harmonisierungsmaßnahme in diesem Bereich muß die Priorität der gemeinschaftlichen Zielsetzungen für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt berücksichtigen, um in den abgelegenen und benachteiligten Regionen einen lückenlosen Universaldienst sicherzustellen.

(Änderung 9)

Erwägung 8

8. Maßnahmen zur schrittweisen Öffnung des Marktes und ein angemessenes Gleichgewicht bei der Durchführung dieser Maßnahmen sind jetzt notwendig, um gemeinschaftsweit unter Beachtung der Pflichten und Rechte der Universaldienstanbieter das freie Angebot bestimmter Dienste im Postsektor zu gewährleisten.

8. Maßnahmen zur schrittweisen **und kontrollierten** Öffnung des Marktes und ein angemessenes Gleichgewicht bei der Durchführung dieser Maßnahmen sind jetzt notwendig, um gemeinschaftsweit unter Beachtung der Pflichten und Rechte der Universaldienstanbieter das freie Angebot bestimmter Dienste im Postsektor zu gewährleisten.

(Änderung 10)

Erwägung 8a (neu)

8a. Es ist sicherzustellen, daß ein ausgewogenes Verhältnis besteht zwischen den Verpflichtungen des Universal-

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

dienstes im öffentlichen Interesse sowie den besonderen oder ausschließlichen Rechten, die ihm im Hinblick auf die Finanzierung seiner Verpflichtungen eingeräumt werden.

(Änderung 11)

Erwägung 9a (neu)

9a. Die Entwicklung der gemeinschaftlichen Postdienste muß einhergehen mit dem Ausbau der Beschäftigung und der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen des Personals.

(Änderung 12)

Erwägung 13a (neu)

13a. Die Grundidee einer einheitlichen landesweiten Gebühr ist Eckstein der nationalen Postpolitik und sollte daher als wesentlich für das Prinzip des Universaldienstes anerkannt werden.

(Änderung 13)

Erwägung 14

14. Die Benutzer des Universaldienstes müssen angemessen über das Leistungsangebot, die Durchführungs- und Nutzungsbedingungen sowie die Tarife unterrichtet werden.

14. Die Benutzer des Universaldienstes müssen angemessen über das Leistungsangebot, die Durchführungs- und Nutzungsbedingungen, **die Qualität der Dienstleistung** sowie die Tarife unterrichtet werden.

(Änderung 14)

Erwägung 15

15. Die Beibehaltung bestimmter reservierbarer Dienste unter Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags und unbeschadet der Anwendung der Wettbewerbsvorschriften erscheint gerechtfertigt, um das Funktionieren des Universaldienstes unter wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen zu gewährleisten.

15. Die Beibehaltung bestimmter reservierbarer Dienste erscheint gerechtfertigt, um das Funktionieren des Universaldienstes unter wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen zu gewährleisten. **Der Universaldienst sollte als ein öffentlicher Dienst betrachtet werden, und es sollte daher gewährleistet sein, daß faire Wettbewerbsbedingungen außerhalb des reservierten Sektors zwischen den einzelnen Universaldiensteanbietern und zwischen diesen und sonstigen Betreibern bestehen.**

(Änderung 15)

Erwägung 16a (neu)

16a. Sendungen für blinde und sehbehinderte Menschen sind in Übereinstimmung mit der Weltpostvertrag in allen Mitgliedstaaten kostenlos. Kein Plan für die Liberalisierung der Postdienste darf die Fortführung bestehender Dienste für blinde und sehbehinderte Menschen einschränken. Die Regelung des Inhalts und des Zuschnitts solcher Dienste wird gemäß dem Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten überlassen.

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 16)

Erwägung 17

17. Da die Direktwerbung ein gesondertes Segment des Postmarktes ist, das im gemeinschaftsweiten Durchschnitt 17% der Sendungsmenge und 12% des Umsatzes für Briefpost ausmacht, empfiehlt es sich, dieses Segment von den reservierbaren Diensten auszunehmen. Das Verbleiben dieses Dienstes im reservierten Bereich kann jedoch für den Fall, daß sein Beitrag für das finanzielle Gleichgewicht des Universaldiensteanbieters erforderlich ist, bis zum 31. Dezember 2000 gerechtfertigt sein. Jedoch wird die Kommission spätestens bis zum 30. Juni 1998 unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung des Sektors — insbesondere auf ökonomischem, sozialem und technologischem Gebiet — entscheiden, ob der Zeitpunkt der Liberalisierung hinausgeschoben wird. Dabei wird sie auch das finanzielle Gleichgewicht des Universaldiensteanbieters berücksichtigen.

17. **Direktwerbung und grenzüberschreitende Sendungen können in die reservierten Dienste einbezogen sein. Bei der weiteren Öffnung des Postmarktes muß den wirtschaftlichen, sozialen und technologischen Entwicklungen in dem Sektor sowie dem finanziellen Gleichgewicht und der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Diensteanbieter Rechnung getragen werden.**

(Änderung 17)

Erwägung 17a (neu)

17a. **Die Kommission muß die Auswirkungen der Liberalisierung auf die Direktwerbung und die grenzüberschreitende Post auf die Beschäftigung im Postsektor noch untersuchen und die Ergebnisse dieser Untersuchung veröffentlichen. Es ist festzustellen, daß die Liberalisierung dieser Bereiche die Fähigkeit der Postverwaltungen beeinträchtigen wird, das Verkehrsvolumen und deshalb auch die Dienstleistungen und die Arbeitsplätze zu erhalten.**

(Änderung 18)

Erwägung 17b (neu)

17b. **Die Kommission sollte eine Untersuchung über die Auswirkungen dieser Richtlinie auf das bestehende Beschäftigungs- und Dienstleistungsniveau durchführen und den einschlägigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments, die zu dieser Richtlinie konsultiert wurden, Bericht erstatten.**

(Änderung 19)

Erwägung 18

18. Es erscheint zweckmäßig, die Zustellung der eingehenden innergemeinschaftlichen grenzüberschreitenden Briefpost, die im gemeinschaftsweiten Durchschnitt 2% der Sendungsmenge und 1,5% des Umsatzes für Briefpost beträgt, von den reservierbaren Diensten auszunehmen. Ein Verbleiben im reservierten Bereich bis zum 31. Dezember 2000 kann indes gerechtfertigt sein, wenn der Beitrag dieses Dienstes für das finanzielle Gleichgewicht des Anbieters des Universaldienstes erforderlich ist. Jedoch wird die Kommission spätestens bis zum 30. Juni 1998 unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung des Sektors — insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und technologischen Entwicklung — entscheiden, ob der Zeitpunkt der Liberalisierung hinausgeschoben wird. Dabei wird sie auch das finanzielle Gleichgewicht des Universaldiensteanbieters berücksichtigen.

entfällt

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 20)

Erwägung 19

19. Eine generelle Überprüfung des Ausmaßes des reservierten Bereiches ist spätestens im ersten Halbjahr des Jahres 2000 vorgesehen.

entfällt

(Änderung 21)

Erwägung 20

20. Die Mitgliedstaaten können aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ein legitimes Interesse daran haben, die Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen einer oder mehreren Stelle(n) ihrer Wahl zu übertragen; aus den gleichen Gründen obliegt es ihnen, die Stelle(n) zu benennen, die Postwertzeichen mit dem Namen des Landes herausgeben dürfen.

20. Die Mitgliedstaaten können aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ein legitimes Interesse daran haben, die Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen einer oder mehreren Stelle(n) ihrer Wahl zu übertragen; aus den gleichen Gründen obliegt es ihnen, die Stelle(n) zu benennen, die Postwertzeichen herausgeben dürfen, **aus denen das herausgebende Land hervorgeht; diese können auch durch Einbeziehung des Zwölf-Sterne-Symbols den Hinweis auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union enthalten.**

(Änderung 22)

Erwägung 21

21. Da die Sonderdienste, z.B. Kurierdienste (*neben höherer Zuverlässigkeit und Schnelligkeit bei Abholung, Transport und Zustellung der Sendungen weisen diese Dienste alle oder einige der folgenden Merkmale auf: garantierte Zustellung zu einem bestimmten Termin, Abholung beim Absender, persönliche Aushändigung an den Empfänger, Möglichkeit der Änderung von Bestimmungsort oder Empfänger während des Transports, Empfangsbestätigung für den Absender, Laufwegverfolgung, auf den individuellen Kunden und seine Bedürfnisse zugeschnittene Dienstleistungen*), die neuen Dienste (Dienste, die sich von den traditionellen Postdiensten unterscheiden) und der Dokumentenaustausch nicht zum Universaldienst gehören, besteht kein Grund, sie für die Anbieter des Universaldienstes zu reservieren; dies gilt auch für Eigenleistung (Übernahme postalischer Dienstleistungen durch eine natürliche oder juristische Person, die gleichzeitig der Absender der Briefsendungen ist, oder Übernahme der Abholung und Transport dieser Sendungen durch einen Dritten, der ausschließlich im Namen dieser Person handelt), die nicht unter die Dienstleistungen fällt.

21. Die Sonderdienste, z.B. Kurierdienste, die neuen Dienste (Dienste, die sich von den traditionellen Postdiensten unterscheiden) und der Dokumentenaustausch **können gleichermaßen unter Anwendung der allgemeinen Gebühren- und Gewichtskriterien Teil des Universaldienstes sein.**

(Gesonderte Abstimmung)

Erwägung 22

22. Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, die Durchführung der nicht für die Anbieter des Universaldienstes reservierten Postdienste auf ihrem Hoheitsgebiet durch Meldeverfahren und dort, wo es gerechtfertigt ist, durch transparente und nichtdiskriminierende Genehmigungsverfahren zu regeln, die auf objektiven Kriterien beruhen.

entfällt

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 23)

Erwägung 23

23. Die Mitgliedstaaten müssen gegebenenfalls die Möglichkeit haben, die Erteilung von Lizenzen an die Bedingung zu knüpfen, Universaldienstverpflichtungen zu übernehmen oder Zahlungen in einen Ausgleichsfonds zu leisten, der die finanziellen Nachteile ausgleicht, die sich für den Universaldienstanbieter aus der Universaldienstverpflichtung ergeben. Die Mitgliedstaaten müssen ferner die Möglichkeit haben, in die Genehmigungen eine Verpflichtung aufzunehmen, wonach die genehmigten Tätigkeiten nicht *mißbräuchlich* die ausschließlichen und besonderen Rechte der Universaldienstanbieter im reservierten Bereich *beeinträchtigen* dürfen. *Zudem muß die Einführung eines Systems der Kennzeichnung von Direktwerbung zu Kontrollzwecken möglich sein, wenn diese liberalisiert ist.*

23. Die Mitgliedstaaten müssen gegebenenfalls die Möglichkeit haben, die Erteilung von Lizenzen an die Bedingung zu knüpfen, Universaldienstverpflichtungen zu übernehmen oder Zahlungen in einen Ausgleichsfonds zu leisten, der die finanziellen Nachteile ausgleicht, die sich für den Universaldienstanbieter aus der Universaldienstverpflichtung ergeben. Die Mitgliedstaaten müssen ferner die Möglichkeit haben, in die Genehmigungen eine Verpflichtung aufzunehmen, wonach die genehmigten Tätigkeiten die ausschließlichen und besonderen Rechte der Universaldienstanbieter im reservierten Bereich **nicht verletzen** dürfen.

(Änderung 24)

Erwägung 26a (neu)

26a. Um die Gefahr des sozialen Dumpings zu vermeiden, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die Anbieter ihren Angestellten einen angemessenen Sozialschutz bieten.

(Änderung 25)

Erwägung 27

27. Bei den grenzüberschreitenden Sendungen muß der Universaldienstanbieter im Bestimmungsland Vergütungen entsprechend seinen Kosten erhalten. Diese Vergütungen müssen auch einen Anreiz zur Verbesserung der Qualität des grenzüberschreitenden Dienstes bieten.

27. Bei den grenzüberschreitenden Sendungen muß der Universaldienstanbieter im Bestimmungsland Vergütungen entsprechend seinen Kosten erhalten. Diese Vergütungen müssen auch einen Anreiz zur Verbesserung **und Gewährleistung** der Qualität des grenzüberschreitenden Dienstes bieten.

(Änderung 26)

Erwägung 27a (neu)

27a. Die Leistungen des innergemeinschaftlichen Universaldienstes beinhalten zahlreiche zusätzliche Verpflichtungen im Vergleich zu den Mindestanforderungen gemäß den Akten des Weltpostvereins, so daß die Schaffung eines Sondersystems für kostendeckende Endvergütungen in der Gemeinschaft erforderlich wird, das spezifisch mit der angebotenen Dienstqualität verknüpft ist.

(Änderung 27)

Erwägung 37

37. Die künftige Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des grenzüberschreitenden Postverkehrs innerhalb der Gemeinschaft und Arbeiten im Bereich der

37. Die künftige Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des grenzüberschreitenden Postverkehrs innerhalb der Gemeinschaft und Arbeiten im Bereich der

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

technischen Normung müssen unter der Verantwortung der Kommission, mit Unterstützung der Mitgliedstaaten in enger Fühlung mit den interessierten Parteien, einschließlich der Verbraucherverbände, vorbereitet werden. Die Kommission wird dabei von einem hierzu eingesetzten Ad-hoc-Ausschuß unterstützt.

technischen Normung müssen unter der Verantwortung der Kommission, mit Unterstützung der Mitgliedstaaten in enger Fühlung mit den interessierten Parteien, einschließlich der Verbraucherverbände, vorbereitet werden. Die Kommission wird dabei von einem hierzu eingesetzten Ad-hoc-Ausschuß unterstützt. **Die Möglichkeit der Einführung von Postwertzeichen mit Euro-Nennwerten sollte vor dem Hintergrund der Entwicklung hin zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion geprüft werden.**

(Änderung 28)

Erwägung 39

39. Die Auswirkungen der auf diese Weise harmonisierten Bedingungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes für Postdienste müssen bewertet werden, wenn die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstattet. Dies hat 3 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie, spätestens *jedoch während des ersten Halbjahrs des Jahres 2000*, zu geschehen. *Es erscheint zweckmäßig, wenn die Kommission dabei von einer Beobachtungsstelle unterstützt wird, die die Entwicklung des Sektors verfolgt. Die Beobachtungsstelle setzt sich aus höchstens 5 unabhängigen Experten zusammen, die von der Kommission benannt werden und die die verschiedenen Standpunkte repräsentieren. Diese stellen die erforderlichen Informationen über die Entwicklung des Sektors zusammen, insbesondere über die ökonomischen, sozialen und technologischen Aspekte sowie über die Dienstqualität.*

39. Die Auswirkungen der auf diese Weise harmonisierten Bedingungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes für Postdienste müssen bewertet werden, wenn die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstattet. Dies hat spätestens **5 Jahre** nach Inkrafttreten der Richtlinie, zu geschehen, **wobei auch die Bewertungen der Postbetreiber einzubeziehen sind.**

(Änderung 29)

Erwägung 40

40. Der Gerichtshof hat die Anwendbarkeit der Wettbewerbsvorschriften im Postsektor bekräftigt. *Die vorliegende Richtlinie muß mit den Bestimmungen des Vertrages in Einklang stehen. Die Kommission hat die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften insbesondere Artikel 90 des Vertrags, in ihrer Bekanntmachung vom..... erläutert. Die Wettbewerbsvorschriften verlangen die Schaffung einer unabhängigen Stelle, die eine wirksame Überwachung der reservierten Dienste sowie der Transparenz der Rechnungslegung der Postbetreiber gewährleistet. Sie verlangen außerdem, daß ein diskriminierungsfreier Zugang zum Postnetz gewährleistet ist.*

40. Der Gerichtshof hat **in bestimmten Fällen** die Anwendbarkeit der Wettbewerbsvorschriften im Postsektor bekräftigt, **insbesondere von Artikel 90 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 dieses Artikels des Vertrags, und hat betont, daß die Wettbewerbsregeln für die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beauftragten Unternehmen gelten, sofern die Anwendung dieser Regeln nicht rechtlich oder faktisch die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben vereitelt. Die vorliegende Richtlinie muß mit den Regeln des Vertrags, wie sie von der Rechtsprechung des Gerichtshofs präzisiert wurden, übereinstimmen. Dies gilt auch für die Bekanntmachung der Kommission vom....., die in jedem Falle bis zum Erlaß der vorliegenden Richtlinie ruhen und bezüglich ihrer Übereinstimmung mit dem Vertrag und dem abgeleiteten Recht überprüft werden muß.** Die Wettbewerbsvorschriften verlangen die Schaffung einer unabhängigen Stelle, die eine wirksame Überwachung der reservierten Dienste sowie der Transparenz der Rechnungslegung der Postbetreiber gewährleistet. Sie verlangen außerdem, daß ein diskriminierungsfreier Zugang zum Postnetz gewährleistet ist.

(Änderung 30)

Erwägung 41

41. *Die Anwendung der Bestimmungen des Vertrages, insbesondere über den Wettbewerb und die Dienstleistungsfreiheit, bleiben von dieser Richtlinie unberührt —*

entfällt

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 32)

Artikel 2 Nummer 1a (neu)

- 1a. öffentliche Dienstleistung: Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen und sozialen Interesse, mit deren Erbringung bestimmte Unternehmen beauftragt werden;**

(Änderung 33)

Artikel 2 Nummer 1b (neu)

- 1b. Universaldienst: Das spezifische Bündel von Diensten, für die die Universaldienstanbieter in jedem Mitgliedstaat spezifische Dienstleistungsverpflichtungen haben, die von der jeweiligen einzelstaatlichen Regulierungsbehörde festgelegt werden; die Erbringung eines hochwertigen Postdienstes für alle Benutzer in allen Teilen ihres Gebietes zu erschwinglichen Preisen;**

(Änderung 31)

Artikel 2 Nummer 6

- | | |
|---|--|
| <p>6. <i>Postsending</i>: adressierte Sendung, deren physische und technische Beschaffenheit die Bearbeitung im Postnetz gestattet. Es handelt sich dabei unter anderem um Sendungen, die <i>Mitteilungen</i>, Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften <i>enthalten</i>, sowie <i>um Postpakete</i>, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten;</p> | <p>6. Postsending: adressierte Sendung, deren physische und technische Beschaffenheit die Bearbeitung im Postnetz gestattet. Es handelt sich dabei unter anderem um Briefsendungen wie zum Beispiel Postpakete, die Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften sowie Waren mit oder ohne Handelswert enthalten;</p> |
|---|--|

(Änderung 34)

Artikel 2 Nummer 11

- | | |
|--|---|
| <p>11. <i>eingehende grenzüberschreitende Auslandspost: eingehende Briefpost in einem Mitgliedstaat aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittstaat;</i></p> | <p>11. grenzüberschreitende Auslandspost: Briefpost zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat;</p> |
|--|---|

(Änderung 35)

Artikel 2 Nummer 12

- | | |
|--|--|
| <p>12. <i>Direktwerbung</i>: Briefsendung, die mit identischer Mitteilung zu Werbe- und Marketingzwecken an eine signifikante Anzahl von Adressen versandt wird;</p> | <p>(<i>Betrifft nicht die deutsche Fassung.</i>)</p> |
|--|--|

(Änderung 36)

Artikel 2 Nummern 18a bis 18c (neu)

- 18a. Eigenleistung: Übernahme der Postdienste durch die natürliche oder juristische Person, die Urheber der Briefsendung ist, oder Übernahme der Abholung und des Transports dieser Sendungen durch einen rechtlich selbständigen Dritten, der ausschließlich im Namen dieser natürlichen oder juristischen Person entgeltlich oder kaufmännisch handelt;**
- 18b. Schnellpostdienst: Postdienst, der durch größere Schnelligkeit und Sicherheit beim Transport im Vergleich zum Grunddienst gekennzeichnet ist;**

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS**18c. Hybridpostdienste: Dienste, die die neuen Telekommunikationstechnologien für die elektronische Übermittlung von Daten mit dem Postdienst verbinden, sobald die Sendung in Form von Papier existiert.**

(Änderung 37)

Artikel 3 Absätze 1 bis 4

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß den Benutzern ein Universaldienst zur Verfügung steht, der flächendeckend ein qualitativ hochwertiges Dienstleistungsangebot zu tragbaren Preisen für alle Benutzer bietet.

Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die Dichte der Zugangs- und Abholungspunkte den Anforderungen der Benutzer entspricht.

Sie wachen darüber, daß der oder die Anbieter des Universaldienstes an allen Werktagen, mindestens aber an fünf Tagen pro Woche, vorbehaltlich *besonderer Umstände oder außergewöhnlicher geographischer Gegebenheiten*, mindestens folgende Leistungen gewährleisten:

- eine Abholung von den Abholpunkten;
- eine Abholung von den Abholpunkten;

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Universaldienst folgendes Angebot umfaßt:

- Abholung, Transport und Zustellung adressierter Briefsendungen, Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften bis zwei kg und adressierter Postpakete bis 20 kg;
- die Dienste für Einschreiben und Wertbriefe.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß den Benutzern ein Universaldienst zur Verfügung steht, der flächendeckend ein qualitativ hochwertiges Dienstleistungsangebot zu tragbaren Preisen **und zu aufgrund von Tarifaufgleichen berechneten Gebühren** für alle Benutzer bietet.

Der Grundsatz des Universaldienstes sollte in einer landesweit einheitlichen Gebühr zum Ausdruck kommen.

Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die Dichte der Zugangs- und Abholungspunkte den Anforderungen der Benutzer entspricht.

Sie wachen darüber, daß der oder die Anbieter des Universaldienstes an allen Werktagen, mindestens aber an fünf Tagen pro Woche, vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände mindestens folgende Leistungen gewährleisten:

- eine Zustellung am Wohn- oder Geschäftssitz jeder natürlichen oder juristischen Person.
- eine Zustellung am Wohn- oder Geschäftssitz jeder natürlichen oder juristischen Person.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Universaldienst folgendes Angebot umfaßt:

- Abholung, Transport und Zustellung adressierter Briefsendungen, Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften bis zwei kg und adressierter Postpakete bis 20 kg;
- die Dienste für Einschreiben und Wertbriefe;
- **ein kostenloser Versendedienst für blinde und sehbehinderte Menschen.**

(Änderung 38)

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten wachen darüber, daß der Universaldienst folgende Anforderungen erfüllt:

- Gewährleistung der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses;
- gleiche Leistungen für Benutzer *mit gleichen Voraussetzungen*;
- Diskriminierungsfreiheit der Dienstleistungen, insbesondere im Hinblick auf politische, religiöse oder weltanschauliche Erwägungen;

Die Mitgliedstaaten wachen darüber, daß der Universaldienst folgende Anforderungen erfüllt **und diese auch eingehalten werden:**

- Gewährleistung der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses **und des Datenschutzes**;
- gleiche Leistungen für Benutzer;
- Diskriminierungsfreiheit der Dienstleistungen, insbesondere im Hinblick auf politische, religiöse oder weltanschauliche Erwägungen;
- **Gewährleistung des sozialen Schutzes der Arbeitnehmer**;

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

- keine Unterbrechung oder Einstellung des Universaldienstes (außer durch höhere Gewalt);
- Weiterentwicklung entsprechend dem technischen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt sowie gemäß *der Nachfrage* der Benutzer.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- keine Unterbrechung oder Einstellung des Universaldienstes (außer durch höhere Gewalt);
- Weiterentwicklung entsprechend dem technischen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt sowie gemäß **dem Bedarf** der Benutzer;
- **Beachtung der Zielsetzungen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts.**

(Änderung 39)

Artikel 6 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der bzw. die Anbieter des Universaldienstes den Benutzern regelmäßig ausreichend genaue Informationen über die Merkmale der angebotenen Dienstleistungen liefern, insbesondere über die allgemeinen Zugangsbedingungen, die Preise und die Qualität. Diese Informationen sind *zu veröffentlichen, insbesondere durch Informationstafeln oder Broschüren.*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der bzw. die Anbieter des Universaldienstes den Benutzern regelmäßig ausreichend genaue Informationen über die Merkmale der angebotenen Dienstleistungen liefern, insbesondere über die allgemeinen Zugangsbedingungen, die Preise und die Qualität. Diese Informationen sind **der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.**

(Änderung 40)

Artikel 8

(1) *Soweit es für die Aufrechterhaltung des Universaldienstes notwendig ist, sind die Dienste, welche für den/die Anbieter des Universaldienstes in jedem Mitgliedstaat reserviert werden können, das Einsammeln, der Transport, das Sortieren und die Zustellung von Inlandsbriefsendungen mit einem Gewicht von unter 350 g und einem Preis unter dem Fünffachen des öffentlichen Tarifs für eine Briefsendung der ersten Gewichtsklasse, unter Vorbehalt des Absatzes 2 dieses Artikels.*

(1) **Zwecks Aufrechterhaltung des Universaldienstes und Sicherung der Wirtschaftlichkeit für den Anbieter** sind die Dienste, welche für den/die Anbieter des Universaldienstes in jedem Mitgliedstaat reserviert werden können das Einsammeln, der Transport, das Sortieren und die Zustellung von Inlandsbriefsendungen **einschließlich Direktwerbung**, mit einem Gewicht von unter 350 g und einem Preis unter dem Fünffachen des öffentlichen Tarifs für eine Briefsendung der ersten Gewichtsklasse. **Für die kostenlose Versendung für blinde und sehbehinderte Menschen werden Ausnahmen von Gewichts- und Preisbeschränkungen zugelassen.**

(2) Die Zustellung von *eingehender grenzüberschreitender Briefpost und die Direktwerbung können bis zum 31. Dezember 2000 reserviert werden, insofern diese Reservierung zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts des/ der Anbieter(s) des Universaldienstes erforderlich ist.* Die Kommission wird *spätestens bis zum 30. Juni 1998*, unter Berücksichtigung insbesondere der bis dahin erfolgten ökonomischen, sozialen und technologischen Entwicklung und des finanziellen Gleichgewichts des/der Anbieter(s) des Universaldienstes über die Möglichkeit entscheiden, diese Dienste *über den 31. Dezember 2000 hinaus* zu reservieren.

(2) Die Zustellung von grenzüberschreitender Briefpost **innerhalb derselben Tarif- und Gewichtgruppen kann weiterhin bis fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie reserviert werden. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie wird die Kommission unter Berücksichtigung der bis dahin erfolgten ökonomischen, sozialen und technologischen Entwicklung und des finanziellen Gleichgewichts des/der Anbieter(s) des Universaldienstes gemäß Artikel 100 a des Vertrags einen entsprechenden Richtlinienvorschlag unterbreiten. Dabei wird sie die weiteren Maßnahmen berücksichtigen, die zur Aufrechterhaltung eines gleichwertigen Dienstleistungsniveaus für alle Bürger sowie guter sozialer Bedingungen für die Arbeitnehmer erforderlich sind.**

(3) *Unbeschadet des Absatzes 2 wird die Bestimmung des Absatzes 1 überprüft, wenn die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 23 spätestens im ersten Halbjahr des Jahres 2000 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vorlegt.*

entfällt

(4) *Zum Zweck der in Absatz 2 vorgesehenen Entscheidung, ebenso wie des in Absatz 3 vorgesehenen Berichts, legen die Mitgliedstaaten auf Aufforderung der Kommission alle notwendigen Informationen vor.*

(4) **Im Zusammenhang mit dem in Absatz 2 vorgesehenen Richtlinienvorschlag der Kommission,** legen die Mitgliedstaaten auf Aufforderung der Kommission alle notwendigen Informationen vor.

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 41)

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten benennen die Stelle(n), die zur Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen sowie zur Herausgabe von Briefmarken *mit dem Namen des Landes* berechtigt ist/sind.

Die Mitgliedstaaten benennen die Stelle(n), die **zur Sicherstellung des Dienstes der Einschreiben**, zur Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen sowie zur Herausgabe von Briefmarken **aus dem das herausgebende Land hervorgeht**, berechtigt ist/sind.

(Änderung 42)

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten können für das öffentliche, kommerzielle Angebot der nicht für die Anbieter des Universaldienstes reservierten Postdienste Meldeverfahren und da, wo es gerechtfertigt ist, Genehmigungsverfahren vorsehen. Diese Verfahren müssen transparent und nichtdiskriminierend sein und auf objektiven Kriterien beruhen.

Soweit es zur Aufrechterhaltung des Universaldienstes erforderlich ist, können neue Dienste für Universaldienstanbieter in jedem Mitgliedstaat innerhalb gleicher Gewichts- und Tarifgrenzen reserviert werden.

(2) Die Bewilligung der Genehmigung kann gegebenenfalls mit angemessenen Universaldienstverpflichtungen verknüpft werden und mit der Verpflichtung, keine Handlungen vorzunehmen, mit denen die ausschließlichen oder besonderen Rechte der Universaldienstanbieter für die sich aus Artikel 8 Absatz 1 ergebenden reservierten Dienste mißbräuchlich beeinträchtigt werden.

entfällt

(3) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß die Universaldienstverpflichtungen, wie in dieser Richtlinie vorgesehen, eine ungleichgewichtige finanzielle Belastung für den Universaldienstanbieter darstellen, so kann er die Bewilligung von Genehmigungen an die Verpflichtung knüpfen, finanzielle Beiträge an einen Ausgleichsfonds zu leisten, der zu diesem Zweck eingerichtet worden ist und von einer von dem/den Nutznießer(n) unabhängigen Stelle verwaltet wird. In diesem Fall soll der Mitgliedstaat die Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit bei der Festlegung der Höhe der finanziellen Beiträge sicherstellen.

entfällt

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Gründe für die Verweigerung einer Genehmigung dem Antragsteller mitgeteilt werden und daß diesem ein Rechtsbehelf dagegen zur Verfügung steht.

entfällt

(5) Die Mitgliedstaaten können zum Zwecke der Überwachung ein System zur Kennzeichnung von Direktwerbung vorsehen, wenn diese liberalisiert ist.

entfällt

(Änderung 43)

Artikel 11

(1) Das Europäische Parlament und der Rat beschließen auf Vorschlag der Kommission und auf der Grundlage der Artikel 57 Absatz 2, 66 und 100 a des Vertrages die erforderlichen Maßnahmen zur Harmonisierung der Genehmigungsverfahren für das öffentliche, kommerzielle Angebot der nichtreservierten Postdienste; ausgenommen sind Dienste, die solchen Zwängen nicht unterworfen werden können, wie z.B. Dokumentenaustausch und nach anderen Mitgliedstaaten abgehende grenzüberschreitende Sendungen.

entfällt

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) Die in Absatz 1 genannten Harmonisierungsmaßnahmen betreffen insbesondere die Kriterien, die der Postbetreiber erfüllen muß, der eine Genehmigung beantragt, und die dabei einzuhaltenden Verfahren, die Modalitäten für die Veröffentlichung dieser Kriterien und Verfahren sowie die Einspruchsverfahren bei Verweigerung einer Genehmigung.

entfällt

(Änderung 44)

Artikel 12

Das Europäische Parlament und der Rat beschließen auf Vorschlag der Kommission und auf der Grundlage der Artikel 57 Absatz 2, 66 und 100 a des Vertrages die erforderlichen Maßnahmen zur Harmonisierung der Bedingungen, unter denen den Benutzern und den Anbietern des Universaldienstes in den der Endzustellung vorgelagerten Stufen unter transparenten und nichtdiskriminierenden Voraussetzungen Zugang zum öffentlichen Postnetz zu gewähren ist.

entfällt

(Änderung 45)

Artikel 13 zweiter Spiegelstrich

— die Preise müssen für jede Dienstleistung des Universaldienstes auf der Grundlage der Kosten festgesetzt werden; die Mitgliedstaaten können für jeden Dienst des Universaldienstes einen auf dem gesamten Hoheitsgebiet geltenden Einheitstarif festlegen;

— die Preise müssen für jede Dienstleistung des Universaldienstes auf der Grundlage der Kosten festgesetzt werden; die Mitgliedstaaten **legen** für jeden Dienst des Universaldienstes einen auf dem gesamten Hoheitsgebiet geltenden Einheitstarif **fest**;

(Änderung 81)

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß die Endvergütungen entsprechend den Kosten für die nichtdiskriminierende Bearbeitung und Zustellung der Sendungen im Bestimmungsland der zuständigen Universaldiensteanbieter, sowie im Einklang mit der Dienstleistungsqualität festgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten **sorgen dafür**, daß die Endvergütungen entsprechend den Kosten für die nichtdiskriminierende Bearbeitung und Zustellung der Sendungen im Bestimmungsland der zuständigen Universaldiensteanbieter, sowie im Einklang mit der Dienstleistungsqualität festgelegt werden. **Die Universaldiensteanbieter dürfen danach die kostendeckenden Endvergütungen gemäß den Inlandstarifen in Rechnung stellen.**

Es werden Anreize geschaffen, um die Qualität der Dienste auf Gemeinschaftsebene zu verbessern und zu gewährleisten. Darüber hinaus sind Abwehrmechanismen gegen Remailing aufzunehmen.

Bis dies sichergestellt ist, können die Mitgliedstaaten den Universaldiensteanbietern gestatten, Endvergütungen gemäß Artikel 25 des Weltpostvertrages festzulegen, und somit bei grenzüberschreitenden Universaldiensten die Zahlung ihrer Inlandstarife zu verlangen. Dies gilt insbesondere für Sendungen inländischer Absender, die in einem anderen Land der Gemeinschaft hergestellt worden sind.

Die Universaldiensteanbieter können in Streitfällen ihre nationale Regulierungsbehörde anrufen. Diese bemühen sich gemeinsam, innerhalb einer Frist von zwei Monaten den Streit beizulegen. Nach Ablauf dieser Frist kann jede beteiligte Partei die Kommission mit der Angelegenheit befassen, die ihren Schiedsspruch innerhalb von drei Monaten fällen muß.

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 47)

Artikel 15 Absatz 2

(2) Die Anbieter des Universaldienstes führen in ihrer internen Rechnungslegung getrennte Konten für jeden Dienst des reservierten Bereiches (mit einer Unterscheidung zwischen den Wertschöpfungsstufen Einsammeln, Transportieren, Sortieren und Zustellung) einerseits und für die nichtreservierten Dienste andererseits, wie sie dies auch tun müßten, wenn die betreffenden Dienste von verschiedenen Unternehmen durchgeführt würden. Sie erstellen in ihrem Jahresgeschäftsbericht eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung für die reservierten Dienste einerseits und die nichtreservierten Dienste andererseits.

(2) **Um Querfinanzierungen zwischen dem reservierten Sektor einerseits und den nichtreservierten Diensten andererseits zu verhindern, die faire Wettbewerbsbedingungen im nichtreservierten Sektor beeinträchtigen, führen und gegebenenfalls veröffentlichen die Anbieter des Universaldienstes in ihrer Rechnungslegung getrennte Konten für jeden Dienst des reservierten Bereichs und für die nichtreservierten Dienste. Die in dem Sektor tätigen Betreiber dürfen keine Gewinne aus dem reservierten Sektor zur Unterstützung nichtreservierter Tätigkeiten, die dem Wettbewerb unterliegen, verwenden, sofern derartige Zahlungen nicht durch außergewöhnlich hohe Kosten aus ihren Verpflichtungen aus dem Universaldienst gerechtfertigt sind. In jedem Fall muß der Tarif für einen dem Wettbewerb unterliegenden Dienst des Universaldiensteanbieters über den Marginalkosten der angebotenen Dienstleistung liegen.**

(Änderung 48)

Artikel 17 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten setzen Normen für die Inlandsdienste fest und achten darauf, daß diese mit den von der Kommission für die grenzüberschreitenden innerschäftlichen Dienste festgelegten Normen in Einklang stehen. Es soll jedoch sichergestellt werden, daß selbst unter Berücksichtigung der besonderen nationalen Gegebenheiten mindestens 80% aller Standardbriefsendungen der schnellsten Kategorie innerhalb eines Arbeitstages, gerechnet vom Abgang bis zur Zustellung, zugestellt werden.

Die Mitgliedstaaten setzen Normen für die Inlandsdienste fest und achten darauf, daß diese mit den von der Kommission für die grenzüberschreitenden innerschäftlichen Dienste festgelegten Normen in Einklang stehen. Es soll jedoch sichergestellt werden, daß selbst unter Berücksichtigung der besonderen nationalen Gegebenheiten mindestens 80% aller Standardbriefsendungen der schnellsten Kategorie innerhalb eines Arbeitstages, gerechnet vom Abgang bis zur Zustellung, **und so 95% aller Sendungen, außer bei höherer Gewalt und mit Ausnahme der geographisch abgelegenen Gebiete eines Mitgliedstaates, innerhalb von höchstens zwei Arbeitstagen,** zugestellt werden.

(Änderung 49)

Artikel 18 Absatz 1

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 16 legt die Kommission innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie Qualitätsnormen für die grenzüberschreitenden innerschäftlichen Dienste fest. Sie veröffentlicht diese Normen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und wacht über die regelmäßige Leistungskontrolle sowie die Veröffentlichung der Kontrollergebnisse, aus der die Einhaltung der Normen und die erzielten Fortschritte hervorgehen. Die Normen werden regelmäßig überprüft.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 16 legt die Kommission innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie Qualitätsnormen für die grenzüberschreitenden innerschäftlichen Dienste fest. Sie veröffentlicht diese Normen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und wacht über die regelmäßige Leistungskontrolle sowie die Veröffentlichung der Kontrollergebnisse, aus der die Einhaltung der Normen und die erzielten Fortschritte hervorgehen. Die Normen werden regelmäßig überprüft. **Wenn diese Leistungen offenkundig den Mittelwert unterschreiten, sind konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Situation zu unterbreiten.**

(Änderung 50)

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß für die Bearbeitung von Beschwerden der Benutzer insbesondere bei Verlust,

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß für die Bearbeitung von Beschwerden der Benutzer insbesondere bei Verlust,

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Diebstahl oder Beschädigung der Sendungen sowie bei Verstoß gegen die Qualitätsnormen transparente, einfache und kostengünstige Verfahren geschaffen werden. Sie sorgen außerdem dafür, daß ein effizientes und rasches Verfahren zur Rückerstattung/Kompensation vorgesehen ist. Sie sorgen ferner dafür, daß Streitfälle angemessen und zügig geregelt werden.

Vorbehaltlich anderer Rechtsmittel, die nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht gegeben sind, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die nationalen Gesetze den Benutzern in Zusammenarbeit mit den Verbraucherverbänden erlauben, den nationalen Regulierungsbehörden Streit- oder Beschwerdefälle vorzulegen, die mit dem Universaldienstanbieter nicht befriedigend gelöst werden konnten.

Gemäß Artikel 16 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die Anbieter des Universaldienstes mit dem Jahresbericht über die Leistungskontrolle Angaben über die Häufigkeit von Reklamationen und über die Art und Weise ihrer Bearbeitung veröffentlichen.

(Änderung 51)

Artikel 20 Absatz 1

Die Harmonisierung der technischen Normen muß vor allem im Interesse der Benutzer *weiterentwickelt* werden.

Diebstahl oder Beschädigung der Sendungen sowie — **falls mit dem Kunden ein Vertrag geschlossen wurde** — bei Verstoß gegen die Qualitätsnormen transparente, einfache und kostengünstige Verfahren geschaffen werden. Sie sorgen außerdem dafür, daß ein effizientes und rasches Verfahren zur Rückerstattung/Kompensation **für Dienstleistungen, für die eine Erstattung spezifiziert wurde**, vorgesehen ist. Sie sorgen ferner dafür, daß Streitfälle angemessen und zügig geregelt werden. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die obengenannten Verpflichtungen für sämtliche Anbieter von Postdiensten gelten, und zwar für öffentliche wie für private Betreiber.**

entfällt

entfällt

Die Harmonisierung der technischen Normen muß vor allem im Interesse der Benutzer **im Rahmen eines einheitlichen Binnenmarktes gewährleistet** werden.

(Änderung 52)

Artikel 21

Die Kommission wird von einem Beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus *den* Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Beratende Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuß wird zu den Bestimmungen des Artikels 16 über die Qualität des Dienstes und zu der in Artikel 20 vorgesehenen Harmonisierung der technischen Normen gehört.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß den Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Beratenden Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Die Kommission wird von einem Beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus **einem** Vertreter **pro** Mitgliedstaat zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Beratende Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

entfällt

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß den Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Beratenden Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Die Kommission hört zu Fragen der Qualität des Dienstes und der Harmonisierung der technischen Normen auch die Vertreter der Postbetreiber, der betroffenen Industrien, der Benutzer einschließlich der privaten Haushalte und der Sozialpartner. Sie unterrichtet den Beratenden Ausschuß regelmäßig über das Ergebnis dieser Konsultationen sowie über die Arbeiten der in Artikel 23 genannten Beobachtungsstelle.

Die Kommission hört zu Fragen der Qualität des Dienstes und der Harmonisierung der technischen Normen auch die Vertreter der Postbetreiber, der betroffenen Industrien, der Benutzer einschließlich der privaten Haushalte und der Sozialpartner. Sie unterrichtet den Beratenden Ausschuß, **das Europäische Parlament und insbesondere dessen federführenden Ausschuß** regelmäßig über das Ergebnis dieser Konsultationen sowie über die Arbeiten der in Artikel 23 genannten Beobachtungsstelle.

Die Sitzungen des Ausschusses sind im Prinzip öffentlich, vorbehaltlich eines gebührend begründeten und rechtzeitig veröffentlichten anderslautenden Sonderbeschlusses. Der Ausschuß veröffentlicht seine Tagesordnungen zwei Wochen vor den Sitzungen. Er veröffentlicht die Protokolle seiner Sitzungen. Er erstellt ein öffentliches Register mit den Interessenerklärungen seiner Mitglieder.

(Änderung 53)

Artikel 22 Absatz 2

Die nationalen Regulierungsbehörden sind insbesondere dafür zuständig, die Einhaltung der aus dieser Richtlinie erwachsenen Verpflichtungen zu kontrollieren; sie können auch damit betraut werden, die Einhaltung der nationalen und der gemeinschaftlichen Wettbewerbsvorschriften im Postsektor zu überwachen.

Die nationalen Regulierungsbehörden sind insbesondere dafür zuständig, die Einhaltung der aus dieser Richtlinie erwachsenen **Rechte, einschließlich der in Artikel 8 Absatz 1 vorgesehenen Rechte, und** Verpflichtungen zu kontrollieren; sie können auch damit betraut werden, die Einhaltung der nationalen und der gemeinschaftlichen Wettbewerbsvorschriften im Postsektor zu überwachen.

(Änderung 54)

Artikel 23 Absatz 1

(1) *Drei Jahre* nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, *spätestens jedoch im ersten Halbjahr des Jahres 2000* legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. Zu diesem Zweck wird die Kommission von einer Beobachtungsstelle unterstützt, die die Entwicklung des Sektors verfolgt.

(1) **Fünf Jahre** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. Zu diesem Zweck wird die Kommission von einer Beobachtungsstelle unterstützt, die die Entwicklung des Sektors verfolgt.

Das Europäische Parlament und der Rat beschließen auf Vorschlag der Kommission und auf der Grundlage der Artikel 100 a und 189 b des Vertrages die erforderlichen Maßnahmen, um diese Richtlinie jeder neuen Marktsituation betreffend den Universaldienst und den reservierten Bereich anzupassen.

(Änderung 55)

Artikel 23 Absatz 2

(2) Die Beobachtungsstelle setzt sich aus *höchstens fünf* unabhängigen Experten zusammen, die von der Kommission benannt werden und die die verschiedenen Standpunkte repräsentieren. Diese stellen die erforderlichen Informationen über die Entwicklung des Sektors zusammen, insbesondere über die ökonomischen, sozialen und technologischen Aspekte sowie über die Dienstqualität.

(2) Die Beobachtungsstelle setzt sich aus unabhängigen Experten, **die Eigenart, Aufgaben und Verschiedenheit der Postdienste in den Mitgliedstaaten kennen**, von der Kommission benannt werden und die verschiedenen Standpunkte repräsentieren, zusammen. Diese stellen die erforderlichen Informationen über die Entwicklung des Sektors zusammen, insbesondere über die ökonomischen, sozialen und technologischen Aspekte sowie über die Dienstqualität.

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 56)

Artikel 23 Absatz 2a (neu)

(2a) Die Kommission wird in ihren Bericht gemäß Absatz 1 die von den Vertretern der öffentlichen wie privaten Postbetreiber, der Arbeitnehmer im Postsektor und der heimischen Verbraucher unterbreiteten Stellungnahmen zur Entwicklung des Sektors und der Durchführung dieser Richtlinie einbeziehen.

(Änderung 57)

Artikel 24 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens *sechs Monate* nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens ein **Jahr** nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(Änderung 58)

Artikel 24 Absatz 2a (neu)

In jedem Fall müssen die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergebenden Umstrukturierungen der Erhaltung bestehender Arbeitsplätze und der Sicherung des sozialen Schutzes der Arbeitnehmer Vorrang einräumen.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung der Postdienste und die Verbesserung der Dienstqualität in der Gemeinschaft (KOM(95)0227 – C4-0540/95 – 95/0221(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(95)0227 – 95/0221(COD) (1),
 - unter Hinweis auf die Artikel 189 b Absatz 2, 57 Absatz 2, 66 und 100 a des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0540/95),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (A4-0105/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

(1) ABl. C 322 vom 02.12.1995, S. 22.

Donnerstag, 9. Mai 1996

3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens;
5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

3. AIDS in den Entwicklungsländern **I

A4-0113/96

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Aktionen zur HIV/AIDS-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (KOM(95)0293 – C4-0335/95 – 95/0164(SYN))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
<i>Titel</i>	
Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Aktionen zur HIV/AIDS-Bekämpfung in den Entwicklungsländern	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Aktionen auf dem Gebiet von HIV/AIDS und sexuell übertragbaren Krankheiten in den Entwicklungsländern
(Änderung 2)	
<i>Erwägung 1</i>	
Die Haushaltsbehörde hat im Rahmen des Haushalts 1988 beschlossen, eine Budgetlinie zur Bekämpfung der HIV/AIDS-Epidemie zu schaffen.	Die Haushaltsbehörde hat im Rahmen des Haushalts 1988 beschlossen, eine Budgetlinie zur Bekämpfung der HIV/AIDS-Epidemie zu schaffen. Mittels dieser Haushaltslinie wird sie sich darum bemühen, innovative Aktionen einzuleiten und nicht nur solche Maßnahmen durchzuführen, die die bereits auf anderen Ebenen durchgeführten Aktionen ergänzen.
(Änderung 3)	
<i>Erwägung 3</i>	
HIV/AIDS stellt nicht mehr eine sich ausbreitende Epidemie dar, sondern vielmehr eine in der Entwicklung befindliche Pandemie mit je nach betrachteter Region und/oder betrachtetem Land unterschiedlichen sozialen und politischen Charakteristika, die eine strukturierte und multisektorische Antwort <i>erfordert</i> .	HIV/AIDS stellt nicht mehr eine sich ausbreitende Epidemie dar, sondern vielmehr eine in der Entwicklung befindliche Pandemie mit je nach betrachteter Region und/oder betrachtetem Land unterschiedlichen sozialen und politischen Charakteristika, die eine angemessene strukturierte und multisektorische Antwort verlangt, die die finanziellen und personellen Mittel der meisten Entwicklungsländer überfordert .

(*) ABl. C 252 vom 28.09.1995, S. 4.

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 40)

Erwägung 3a (neu)

Zahlreichen Wissenschaftlern zufolge muß die Ansteckung mit dem HIV-Virus nicht unbedingt AIDS hervorrufen, sondern es müssen verschiedene Kofaktoren hinzukommen, die das Immunsystem ausschalten.

(Änderung 41)

Erwägung 3b (neu)

Zu diesen Kofaktoren zählen Ernährungsmängel im Zusammenhang mit schlechter Ernährung, Streß aufgrund heikler Lebensbedingungen und ein hygienisch nicht einwandfreies Lebensumfeld.

(Änderung 4)

Erwägung 5a (neu)

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 15. November 1995 zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über Aids in den Entwicklungsländern – Politik der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten⁽¹⁾ zu einer erheblichen Aufstockung der Mittel aufgerufen und ein detailliertes Aktionsprogramm zur Eindämmung der Ausbreitung der Epidemie und zur Abmilderung der sozio-ökonomischen Auswirkungen gefordert.

⁽¹⁾ ABl. C 323 vom 04.12.1995, S. 45.

(Änderung 5)

Erwägung 6

Sowohl der Rat als auch das Parlament haben zu einem stärkeren Engagement der Gemeinschaft in diesem Bereich aufgerufen.

Sowohl der Rat als auch das Parlament haben zu einem stärkeren Engagement der Gemeinschaft in diesem Bereich **vornehmlich zugunsten der am meisten benachteiligten Personen in den ärmsten Entwicklungsländern** aufgerufen.

(Änderung 6)

Artikel 1 Absatz 2 erster Spiegelstrich

– Förderung einer effizienten Politik zur Verhütung der sexuellen und perinatalen Übertragung von HIV/AIDS und der Übertragung durch Blut,

– Förderung einer effizienten Politik zur Verhütung der sexuellen und perinatalen Übertragung von HIV/AIDS und der Übertragung durch Blut **sowie zur Verhütung und Behandlung von sexuell übertragbaren Krankheiten, insbesondere über die Verstärkung der Kommunikations-, Informations- und Bildungsaktionen und über die Finanzierung von Informations- und Präventionskampagnen, die die Verwendung und den korrekten Gebrauch aller prophylaktischen Mittel, vor allem der Präservative fördern; diese Kampagnen müssen vorzugsweise unter Einbeziehung der Massenmedien, die die Bevölkerung erreichen können, durchgeführt werden,**

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 45)

Artikel 1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – Durchbrechung des Kreislaufs „Armut-Instabilität-HIV/AIDS“, indem den in einem Risikoumfeld lebenden Bevölkerungsgruppen (Flüchtlinge, Migranten, etc.) besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, | <ul style="list-style-type: none"> – Durchbrechung des Kreislaufs „Armut-Instabilität-HIV/AIDS“, indem den in einem Risikoumfeld lebenden Bevölkerungsgruppen (Flüchtlinge, Migranten, Wanderarbeitnehmer, Militärangehörige, Häftlinge, Prostituierte, etc.) besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, |
|--|--|

(Änderung 43)

Artikel 1 Absatz 2 nach dem zweiten Spiegelstrich (neu)

- **verstärkte Reduzierung der Kofaktoren, die AIDS auslösen, wie extreme Armut, Unterernährung und Ernährungsmängel, unzulängliche hygienische Bedingungen,**

(Änderung 9)

Artikel 1 Absatz 2 dritter Spiegelstrich

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> – Stärkung des Gesundheits- und des Sozialsektors, damit sie die mit der Ausbreitung der Epidemie verbundene zusätzlichen Lasten tragen können, | <ul style="list-style-type: none"> – Stärkung des Gesundheits- und des Sozialsektors, damit sie die mit der Ausbreitung der Epidemie verbundenen zusätzlichen Lasten tragen können, insbesondere über die Förderung von Erziehungsprogrammen, die sich in erster Linie an die Jugendlichen richten, wie Sexualerziehungskurse, unter Achtung ihrer kulturellen Identität, |
|---|---|

(Änderung 10)

Artikel 1 Absatz 2 nach dem dritten Spiegelstrich (neu)

- **Förderung und Entwicklung des medizinischen Kooperationsaustauschs sowohl auf regionaler als auch internationaler Ebene,**

(Änderung 11)

Artikel 1 Absatz 2 nach dem dritten Spiegelstrich (neu)

- **Einbeziehung der Bekämpfung von HIV/AIDS in die allgemeinen Aktionen zur Bekämpfung sonstiger Krankheiten, die noch in den Entwicklungsländern auftreten, durch Verbesserung der primären Gesundheitsversorgung,**

(Änderung 12)

Artikel 1 Absatz 2 nach dem dritten Spiegelstrich (neu)

- **Förderung eines Dialogs mit den Religionsgemeinschaften, die noch immer eine breit angelegte öffentliche Kampagne zur Bekämpfung von Aids ablehnen,**

(Änderung 13)

Artikel 1 Absatz 2 nach dem dritten Spiegelstrich (neu)

- **Förderung einer Politik, die auf die Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte im Sinne der Beschlüsse der 4. Weltfrauenkonferenz von Peking zielt,**

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 14)

Artikel 2 erster Spiegelstrich

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> – Sexuaufklärung und Reproduktionshygiene, die speziell auf die Zielgruppen, die in einem Risikoumfeld lebenden Bevölkerungsgruppen und im allgemeinen die Jugendlichen und die Frauen ausgerichtet sind und ihnen zugänglich gemacht werden sollen, | <ul style="list-style-type: none"> – Sexuaufklärung und Reproduktionshygiene, die speziell auf die Zielgruppen, die in einem Risikoumfeld lebenden Bevölkerungsgruppen und im allgemeinen die Jugendlichen, die Frauen und deren Partner ausgerichtet sind und ihnen zugänglich gemacht werden sollen, wobei auch in der Öffentlichkeit wirkende Meinungsträger sowie Massenmedien in die Aufklärung, die in geeigneter allgemein verständlicher Weise erfolgen muß, einbezogen werden sollen, |
|--|---|

(Änderung 15)

Artikel 2 zweiter Spiegelstrich

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> – <i>bessere Organisation der Verhütung der Übertragung von HIV/Aids und sexuell übertragbarer Krankheiten und Behandlung der letzteren,</i> | <ul style="list-style-type: none"> – Förderung und Verbesserung der Aktionen zur Verhütung der Übertragung von HIV/Aids und sexuell übertragbarer Krankheiten und Behandlung der letzteren, |
|--|---|

(Änderung 16)

Artikel 2 dritter Spiegelstrich

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Bereitstellung und der Verwendung der dem Schutz gegen HIV/AIDS dienenden verschiedenen Mittel und Methoden, | <ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Bereitstellung und der Verwendung – insbesondere über eine bessere Information – der dem Schutz gegen HIV/AIDS dienenden verschiedenen Mittel und Methoden, auch durch Verkaufsförderung, Verteilung und Bezuschussung von Kondomen, |
|---|---|

(Änderung 17)

Artikel 2 nach dem dritten Spiegelstrich (neu)

- **Förderung der Methoden zur systematischen Erkennung des HIV/AIDS-Virus innerhalb der Bevölkerung der Entwicklungsländer,**

(Änderung 18)

Artikel 2 nach dem dritten Spiegelstrich (neu)

- **verstärkte Bereitstellung der für die Behandlung von sexuell übertragbaren Krankheiten bestimmten Medikamente,**
- **eine Studie im Hinblick auf die Schaffung eines Solidaritätsinstruments auf Initiative der Union, um die Behandlung der mit HIV infizierten Patienten der am wenigsten zahlungsfähigen Länder zu ermöglichen. Dazu müßte mit den Organisationen der UNO, den einschlägigen NRO und den pharmazeutischen Labors sowie in Zusammenarbeit mit den Gesundheitssystemen der entwickelten Länder, insbesondere denen der Union, nach Wegen für einen optimalen Nord-Süd-Ausgleich für die Finanzierung der Behandlungskosten gesucht werden,**

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 19)

Artikel 2 vierter Spiegelstrich

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> — Stärkung der Gesundheitsdienste, insbesondere in den Randgebieten, zwecks Ausbau der Verhütungsmaßnahmen und der Versorgung sowie Stärkung der Fähigkeiten zur Verbesserung der Sicherheit der Transfusionen, | <ul style="list-style-type: none"> — Stärkung der Gesundheitsdienste und Betreuungseinrichtungen, insbesondere in den Randgebieten, zwecks Ausbau der Verhütungsmaßnahmen und der Versorgung sowie Stärkung der Fähigkeiten zur Verbesserung der Sicherheit der Transfusionen, |
|---|--|

(Änderung 20)

Artikel 2 sechster Spiegelstrich

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> — technische und finanzielle Hilfe, damit die NRO <i>und die Basisgemeinschaften</i> einen optimalen Beitrag zur Verhütung und Betreuung leisten, insbesondere durch die Unterstützung bei der Bildung von Netzen, | <ul style="list-style-type: none"> — technische und finanzielle Hilfe, damit die NRO einen optimalen Beitrag zur Verhütung und Betreuung leisten, insbesondere durch die Unterstützung bei der Bildung von Netzen, deren Ziel die Verbesserung der Effizienz der Aktionen und die Verstärkung der Information, Koordination und Zusammenarbeit aller Beteiligten ist, |
|--|---|

(Änderung 21)

Artikel 2 nach dem sechsten Spiegelstrich (neu)

- **Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften in die Ausarbeitung lokaler Informationsstrategien und Sexualerziehungsprogramme,**

(Änderung 23)

Artikel 2 achter Spiegelstrich

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> — Förderung der Achtung der Menschenrechte und <i>der Nichtdiskriminierung und</i> Stigmatisierung der Menschen, die mit dem Virus leben, vor allem durch Einführung eines angemessenen rechtlichen Rahmens. | <ul style="list-style-type: none"> — Förderung der Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Stigmatisierung, Isolierung und/oder Gettoisierung der Menschen (z.B. von Flüchtlingen und Migranten), die mit dem Virus leben, durch Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Verhütung der Diskriminierung, vor allem durch Einführung eines angemessenen rechtlichen Rahmens. |
|--|---|

(Änderung 46)

Artikel 2 nach dem achten Spiegelstrich (neu)

- **Verbesserung der nationalen Meldesysteme und Statistiken für die epidemiologische Überwachung sowie Einrichtung einer Datenbank und eines Netzes, um diese Systeme miteinander in Verbindung zu bringen,**

(Änderung 25)

Artikel 2 nach dem achten Spiegelstrich (neu)

- **Unterstützung von Informations- und Ausbildungsprogrammen für das vor Ort im Gesundheitswesen tätige Personal,**

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 26)

Artikel 2 nach dem achten Spiegelstrich (neu)

- **Maßnahmen zur Nutzung von Projekten anderen allgemeinen Inhaltes, damit die Gemeinschaft der Projektmitglieder gleichzeitig Gesundheitsaufklärung und -vorsorge betreiben kann, wobei darauf geachtet wird, daß die Projekte anderen allgemeinen Inhaltes der Anti-Aidskampagne nicht entgegenwirken,**

(Änderung 27)

Artikel 2 nach dem achten Spiegelstrich (neu)

- **Unterstützung von Programmen zur Ausweitung der Entscheidungsbefugnisse von Frauen in allen Bereichen des Gesundheitssektors einschließlich dem der Sexualbeziehungen und zur Erhöhung des Bewußtseins und Verantwortungsgefühls der Männer für ein sicheres Sexualverhalten.**

(Änderung 22)

Artikel 2 Absatz 1a (neu)

Alle Programme zur Vorbeugung und Kontrolle von HIV/AIDS müssen die Menschenrechte sowie die kulturellen und religiösen Besonderheiten in dem Maße achten, wie letztere mit der Bekämpfung dieser Krankheit vereinbar sind.

(Änderung 28)

Artikel 3

Die Akteure der Zusammenarbeit, die gemäß dieser Verordnung für eine finanzielle Unterstützung in Betracht kommen, sind in erster Linie die öffentlichen Verwaltungen und Behörden auf nationaler, regionaler und auf lokaler Ebene, die Gebietskörperschaften und die anderen dezentralisierten Einrichtungen, die Regionalorganisationen, die internationalen Organisationen, die Forschungsinstitute und Universitäten, die Basisgemeinschaften und Privatunternehmen einschließlich der Nichtregierungsorganisationen *und Verbände*, die aufgrund ihres Sachverstands einen Beitrag zur Konzeption, Durchführung und Überwachung der vorrangigen Strategien zur Bekämpfung von HIV/AIDS gemäß Artikel 2 leisten können.

Die Akteure der Zusammenarbeit, die gemäß dieser Verordnung für eine finanzielle Unterstützung in Betracht kommen, sind in erster Linie die öffentlichen Verwaltungen und Behörden auf nationaler, regionaler und auf lokaler Ebene, die Gebietskörperschaften und die anderen dezentralisierten Einrichtungen, **einschließlich traditioneller sozialer Strukturen**, die Regionalorganisationen, die internationalen Organisationen, die Forschungsinstitute und Universitäten, die Basisgemeinschaften, **die Nichtregierungsorganisationen einschließlich der Frauen-NRO und -verbände, sowie die Privatunternehmen**, die aufgrund ihres Sachverstands einen Beitrag zur Konzeption, Durchführung und Überwachung der vorrangigen Strategien zur Bekämpfung von HIV/AIDS gemäß Artikel 2 leisten können; **die Akteure der Zusammenarbeit bemühen sich um eine ausgeglichene Vertretung der Geschlechter.**

(Änderung 29)

Artikel 4 Absatz 1

(1) Die Mittel, die bei den Aktionen nach Artikel 1 eingesetzt werden können, umfassen insbesondere *Studien*, technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen und andere Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten sowie Rechnungsprüfungen

(1) Die Mittel, die bei den Aktionen nach Artikel 2 eingesetzt werden können, umfassen insbesondere technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen und andere Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten sowie Rechnungsprüfungen **hinsicht-**

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

und Evaluierungs- und Kontrollmissionen. Der Stärkung der inländischen Kapazitäten, insbesondere durch die Entwicklung der Humanressourcen in einer langfristigen Perspektive, wird Vorrang eingeräumt.

lich Evaluierung und Kontrolle; die entsprechenden Kosten werden der Haushaltsbehörde vor der ersten Lesung jedes Haushaltsjahres unterbreitet. Der Stärkung der inländischen Kapazitäten, insbesondere durch **Ausbildungsprogramme, deren Ziel die verstärkte Beteiligung und Eigenständigkeit der begünstigten Länder bei den Aktionen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus ist,** wird Vorrang eingeräumt.

(Änderung 30)

Artikel 4 Absatz 3a (neu)

(3a) Ein Finanzbeitrag lokaler Akteure, insbesondere zu den Betriebskosten, wird vorrangig in den Fällen angestrebt, in denen ein Projekt als Anlaufhilfe für eine langfristige Aktivität gedacht ist, um sicherzustellen, daß solche Projekte nach Einstellung der Gemeinschaftsfinanzierung weitergeführt werden können.

(Änderung 31)

Artikel 4 Absatz 5

(5) Um die Kohärenz und die Komplementarität zwischen den von der Gemeinschaft *und den von den Mitgliedstaaten* finanzierten Maßnahmen zu verstärken, mit dem Ziel eine optimale Effizienz der Gesamtheit dieser Maßnahmen zu garantieren, ergreift die Kommission alle notwendigen Maßnahmen zur Koordinierung, insbesondere:

- a) die Einrichtung eines Systems für den systematischen Austausch von Informationen über die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten finanzierten oder zur Finanzierung vorgesehenen Maßnahmen;
- b) eine Koordinierung der Durchführung der Maßnahmen vor Ort mittels regelmäßiger Treffen und eines Austauschs von Informationen zwischen den Vertretern der *Kommission und der Mitgliedstaaten* in dem oder den begünstigten Ländern.

(5) Um die Kohärenz und die Komplementarität zwischen den von der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten **und anderen bilateralen und internationalen Gebern** finanzierten Maßnahmen zu verstärken mit dem Ziel, eine optimale Effizienz der Gesamtheit dieser Maßnahmen zu garantieren, ergreift die Kommission alle notwendigen Maßnahmen zur Koordinierung, insbesondere:

- a) die Einrichtung eines Systems für den systematischen Austausch von Informationen über die von der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten **und anderen bilateralen und internationalen Gebern** finanzierten oder zur Finanzierung vorgesehenen Maßnahmen;
- b) eine Koordinierung der Durchführung der Maßnahmen vor Ort mittels regelmäßiger Treffen und eines Austauschs von Informationen zwischen den Vertretern der **Geber** in dem oder den begünstigten Ländern.

(Änderung 32)

Artikel 4 Absatz 5a (neu)

(5a) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament jährlich die Ergebnisse ihrer Bemühungen um Kofinanzierungen und Partnerschaften, damit das Parlament eine allgemeinpolitische und haushaltspolitische Kontrolle ausüben kann.

(Änderung 33)

Artikel 6 Absatz 5

(5) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des begünstigten Staates zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann *auf andere Entwicklungsländer* ausgedehnt werden *und* in angemessen begründeten Ausnahmefällen auch auf andere Drittländer.

(5) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten, des begünstigten Staates **und anderer Entwicklungsländer** zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann in angemessen begründeten Ausnahmefällen auch auf andere Drittländer ausgedehnt werden.

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 34)

Artikel 6 Absatz 6

(6) Die Lieferungen *müssen* ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten oder in dem begünstigten Land oder in anderen Entwicklungsländern haben. *In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig.*

(6) Die Lieferungen **sollten** ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten oder in dem begünstigten Land oder in anderen Entwicklungsländern haben. **Ausnahmen sind nach Absprache mit der zuständigen Dienststelle möglich, insbesondere dann, wenn andernfalls höhere Kosten oder ein unverhältnismäßig höherer Aufwand für die Beteiligten entstehen.**

(Änderung 35)

Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2a (neu)

Die Sitzungen des Ausschusses finden grundsätzlich öffentlich statt, es sei denn, daß ein gegenteiliger Beschluß gefaßt wird, der angemessen zu begründen und rechtzeitig bekanntzugeben ist. Der Ausschuß veröffentlicht seine Tagesordnungen zwei Wochen vor seinen Sitzungen. Er veröffentlicht die Protokolle seiner Sitzungen. Ferner erstellt er ein öffentlich zugängliches Register, in dem die Interessen seiner Mitglieder dargelegt werden.

(Änderung 36)

Artikel 8

Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der drei in Artikel 7 Absatz 1 genannten Ausschüsse wird einmal im Jahr ein Meinungsaustausch auf Grundlage eines Berichts des Vertreters der Kommission über die allgemeinen Richtlinien für die im kommenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen stattfinden.

Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der drei in Artikel 7 Absatz 1 genannten Ausschüsse wird einmal im Jahr ein Meinungsaustausch auf Grundlage eines Berichts des Vertreters der Kommission über die allgemeinen Richtlinien für die im kommenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen stattfinden. **Die Kommission erstellt die vorzulegenden allgemeinen Leitlinien auf der Grundlage von Anhörungen der Behörden, Partnerorganisationen und Empfänger in den begünstigten Ländern.**

(Änderung 37)

Artikel 9

Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht mit einer Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Aktionen und einer Evaluierung der Durchführung dieser Verordnung während des Haushaltsjahres.

Vor dem 1. September eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht mit **einer Liste der Partner der kofinanzierten Aktionen und Angaben zum prozentualen Anteil der Kofinanzierung**, einer Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Aktionen und einer **mit Zahlenangaben versehenen** Evaluierung der Durchführung dieser Verordnung während des Haushaltsjahres.

Die Zusammenfassung *enthält* insbesondere *Auskünfte über* die Akteure, an die Aufträge vergeben oder mit denen die Verträge zur Durchführung der Aktionen geschlossen wurden.

Die Zusammenfassung **gibt** insbesondere **Aufschluß** über die Akteure, an die Aufträge vergeben oder mit denen die Verträge zur Durchführung der Aktionen geschlossen wurden.

Außerdem enthält der Bericht eine Zusammenfassung der gegebenenfalls von externen Stellen durchgeführten Evaluierungen bestimmter Aktionen.

Außerdem enthält der Bericht eine **mit Zahlenangaben versehenen** Zusammenfassung der gegebenenfalls von externen Stellen durchgeführten Evaluierungen bestimmter Aktionen.

(Änderung 39)

Artikel 10 Unterabsatz 1a (neu)

Diese Verordnung wird fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten einer Prüfung unterzogen.

Donnerstag, 9. Mai 1996

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Aktionen zur HIV/AIDS-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (KOM(95)0293 – C4-0335/95 – 95/0164(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(95)0293 – 95/0164(SYN) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 189 c und 130 w des EG-Vertrags konsultiert (C4-0335/95),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Haushaltskontrolle und des Ausschusses für die Rechte der Frau (A4-0113/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in seinen gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festlegen wird;
 4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 28.09.1995, S. 4.

4. Kfz-Emissionen *II**

A4-0119/96

Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (C4-0007/96 – 94/0286(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0007/96 – 94/0286(COD),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(94)0558 ⁽²⁾,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(95)0540 ⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 269 vom 16.10.1995, S. 82.

⁽²⁾ ABl. C 390 vom 31.12.1994, S. 26.

⁽³⁾ ABl. C 19 vom 23.01.1996, S. 13.

Donnerstag, 9. Mai 1996

- unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A4-0119/96),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. fordert die Kommission auf, die Abänderungen des Parlaments in ihrer Stellungnahme, die sie gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d des EG-Vertrags abgibt, zu befürworten;
 3. fordert den Rat auf, alle Abänderungen des Parlaments zu billigen, seinen Gemeinsamen Standpunkt entsprechend zu ändern und den Rechtsakt endgültig zu erlassen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 12

Der Rat sollte spätestens am 31. Dezember 1997 die Vorschriften für die im Jahr 2000 beginnende Stufe erlassen, und zwar auf der Grundlage eines von der Kommission spätestens am 30. Juni 1996 vorzulegenden Vorschlags, mit dem eine erhebliche Verringerung der Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen bezweckt wird.

Das Europäische Parlament und der Rat erlassen spätestens am 31. Dezember 1997 die Vorschriften für die im Jahr 2000 beginnende Stufe, und zwar auf der Grundlage eines von der Kommission spätestens am 30. Juni 1996 vorzulegenden Vorschlags, mit dem eine erhebliche Verringerung der Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen bezweckt wird.

(Änderung 2)

Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2

Für Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht von bis zu 30 kW/t und einer Höchstgeschwindigkeit bis 130 km/h gelten die Bestimmungen des Unterabsatzes 1 ab 1. Oktober 1998 bzw. ab 1. Oktober 1999

entfällt

(Änderung 3)

Artikel 4 Absatz 1

Der Rat nimmt nach Maßgabe des Vertrags spätestens am 31. Dezember 1997 Stellung zu Vorschlägen für eine weitere Stufe von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Emissionen von Kraftfahrzeugen, die unter diese Richtlinie fallen; diese Vorschläge sind von der Kommission spätestens am 30. Juni 1996 zu unterbreiten. Die betreffenden Maßnahmen gelten ab dem Jahr 2000.

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen nach Maßgabe des Vertrags spätestens am 31. Dezember 1997 Stellung zu Vorschlägen für eine weitere Stufe von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Emissionen von Kraftfahrzeugen, die unter diese Richtlinie fallen; diese Vorschläge sind von der Kommission spätestens am 30. Juni 1996 zu unterbreiten. Die betreffenden Maßnahmen gelten ab dem Jahr 2000.

Donnerstag, 9. Mai 1996

5. Schifferpatente **II

A4-0128/96

Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme der Richtlinie über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft (C4-0068/96 – 94/0196(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0068/96 – 94/0196(SYN),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat (KOM(94)0359) ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des geänderten Kommissionsvorschlags (KOM(95)0474) ⁽³⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 189c des EG-Vertrags konsultiert,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A4-0128/96),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 5

Diese gemeinsamen Bestimmungen sollten vor allem auf eine erhöhte Sicherheit der Schifffahrt und den besseren Schutz des menschlichen Lebens abzielen. Daher sind Mindestanforderungen festzulegen, die der Bewerber erfüllen muß, um das Schifferpatent für Binnenschiffe zu erwerben.

Diese gemeinsamen Bestimmungen sollten vor allem auf eine erhöhte Sicherheit der Schifffahrt und den besseren Schutz des menschlichen Lebens abzielen. Daher sind Mindestanforderungen festzulegen, die der Bewerber erfüllen muß, um das Schifferpatent für Binnenschiffe zu erwerben. **Es ist dafür zu sorgen, daß die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Mitgliedstaaten auf vergleichbare Weise erfolgt.**

(Änderung 3)

Artikel 6 Absatz 2

(2) Der Inhaber eines Patents hat binnen drei Monaten nach Vollendung des 65. Lebensjahres und danach *jährlich* den Tauglichkeitsnachweis nach Artikel 1 zu erneuern; die Erneuerung dieses Nachweises wird von der zuständigen Behörde auf dem Patent vermerkt.

(2) Der Inhaber eines Patents hat binnen drei Monaten nach Vollendung des 65. Lebensjahres und danach **alle drei Jahre** den Tauglichkeitsnachweis nach Artikel 1 zu erneuern; die Erneuerung dieses Nachweises wird von der zuständigen Behörde auf dem Patent vermerkt.

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 20.03.1995, S. 39.⁽²⁾ ABl. C 280 vom 06.10.1994, S. 5.⁽³⁾ ABl. C 20 vom 24.01.1996, S. 7.

Donnerstag, 9. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Artikel 7 Absätze 3 und 4

(3) Die Mindestberufserfahrung nach Absatz 1 kann um höchstens *drei* Jahre verkürzt werden:

- a) wenn der Bewerber Inhaber eines von der zuständigen Behörde anerkannten Zeugnisses über eine Berufsausbildung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt ist, die eine praktische Ausbildung im Führen von Schiffen umfaßt; die Verkürzung darf die Dauer der Fachausbildung nicht übersteigen; oder
- b) wenn der Bewerber eine Berufserfahrung auf See als Mitglied einer Decksmannschaft nachweisen kann; für die höchstzulässige Verkürzung von *drei* Jahren muß der Bewerber eine Berufserfahrung von mindestens vier Jahren auf See nachweisen können.

(4) Die Mindestberufserfahrung nach Absatz 1 kann um höchstens *drei* Jahre verkürzt werden, wenn der Bewerber eine praktische Prüfung über das Führen eines Schiffes ablegt; das Patent gilt dann nur für Schiffe mit ähnlichen Navigationsmerkmalen wie denen des Schiffes, auf denen die praktische Prüfung abgelegt wurde.

(3) Die Mindestberufserfahrung nach Absatz 1 kann um höchstens *zwei* Jahre verkürzt werden:

- a) wenn der Bewerber Inhaber eines von der zuständigen Behörde anerkannten Zeugnisses über eine Berufsausbildung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt ist, die eine praktische Ausbildung im Führen von Schiffen umfaßt; die Verkürzung darf die Dauer der Fachausbildung nicht übersteigen; oder
- b) wenn der Bewerber eine Berufserfahrung auf See als Mitglied einer Decksmannschaft nachweisen kann; für die höchstzulässige Verkürzung von *zwei* Jahren muß der Bewerber eine Berufserfahrung von mindestens vier Jahren auf See nachweisen können.

(4) Die Mindestberufserfahrung nach Absatz 1 kann um höchstens *zwei* Jahre verkürzt werden, wenn der Bewerber eine praktische Prüfung über das Führen eines Schiffes ablegt; das Patent gilt dann nur für Schiffe mit ähnlichen Navigationsmerkmalen wie denen des Schiffes, auf denen die praktische Prüfung abgelegt wurde. **In diesem Fall vermerkt die zuständige Behörde auf dem Patent, daß die Gültigkeit beschränkt ist, bis der Inhaber eine vierjährige Berufserfahrung erworben hat.**

(4a) Die Fahrzeit des Bewerbers als Mitglied der Decksmannschaft eines Binnenschiffes nach vollendetem 21. Lebensjahr wird auf die Dauer der Berufserfahrung ein- einhalbmal angerechnet.

(Änderung 5)

Artikel 8 Absatz 2

(2) Vorbehaltlich der *Anhörung* der Kommission kann ein Mitgliedstaat für das Verkehren auf bestimmten Wasserstraßen mit Ausnahme der in Anhang II der Richtlinie 91/672/EWG genannten Seeschiffahrtsstraßen verlangen, daß der Schiffsführer zusätzliche Anforderungen über die Kenntnis örtlicher Verhältnisse erfüllt.

Mit dem gleichen Vorbehalt kann ein Mitgliedstaat von dem Führer eines Fahrgastschiffes in bestimmten beschränkten Verkehrsräumen umfassendere Berufskennnisse über die spezifischen Bestimmungen in bezug auf die Sicherheit der Fahrgäste und insbesondere das Verhalten bei Unfall, Brand und Schiffbruch verlangen.

(2) Vorbehaltlich der **Zustimmung** der Kommission kann ein Mitgliedstaat für das Verkehren auf bestimmten Wasserstraßen mit Ausnahme der in Anhang II der Richtlinie 91/672/EWG genannten Seeschiffahrtsstraßen verlangen, daß der Schiffsführer zusätzliche Anforderungen über die Kenntnis örtlicher Verhältnisse erfüllt.

Mit dem gleichen Vorbehalt kann ein Mitgliedstaat von dem Führer eines Fahrgastschiffes in bestimmten beschränkten Verkehrsräumen umfassendere Berufskennnisse über die spezifischen Bestimmungen in bezug auf die Sicherheit der Fahrgäste und insbesondere das Verhalten bei Unfall, Brand und Schiffbruch verlangen.

(Änderung 6)

Artikel 10a (neu)

Artikel 10a

Zwecks Abstimmung von Inhalt und Durchführung der Prüfungen trägt die Kommission dafür Sorge, daß die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten wenigstens einmal jährlich Prüfungsprogramm und Prüfungsordnung erörtern.

Donnerstag, 9. Mai 1996

6. Umweltmaßnahmen in den Entwicklungsländern **I

A4-0112/96

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Umweltmaßnahmen in den Entwicklungsländern vor dem Hintergrund der nachhaltigen Entwicklung (KOM(95)0294 -C4-0334/95 – 95/0161(SYN))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

*Erwägung 2a (neu)***in der Erwägung, daß angesichts der begrenzten Ressourcen Aufklärungsmaßnahmen und Modellprojekte in enger Kooperation mit lokalen Experten den größten Multiplikatoreffekt versprechen,**

(Änderung 2)

*Erwägung 7a (neu)***in der Erwägung, daß ständig weitaus mehr Anträge auf die Finanzierung unterstützenswerter und dringend notwendiger Aktionen in Entwicklungsländern eingehen, als Mittel aus der Haushaltslinie B7-5040 zur Finanzierung von Projekten im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung stehen,**

(Änderung 3)

*Erwägung 7b (neu)***in der Erwägung, daß die in dieser Haushaltslinie eingesetzten Mittel bis zum Jahr 2000 auf 50 Millionen Ecu aufgestockt werden müssen,**

(Änderung 4)

*Erwägung 9a (neu)***in der Erwägung, daß angesichts der Dimension der anstehenden Umweltprobleme die Konzertierung aller EU-Finanzierungsinstrumente zum Ziel der Nachhaltigkeit vonnöten ist,**

(Änderung 5)

*Erwägung 10**in der Erwägung, daß die Finanzinstrumente, über die die Gemeinschaft derzeit für den Umweltschutz und die nachhaltige Entwicklung verfügt, zweckmäßig ergänzt werden können,***in der Erwägung, daß die speziellen Finanzinstrumente, über die die Gemeinschaft derzeit für den Umweltschutz und die nachhaltige Entwicklung verfügt, durch ein Instrument ergänzt werden sollten, das Umweltprojekten ausschließlich in den Entwicklungsländern zugute kommt,**

(*) ABl. C 20 vom 24.01.1996, S. 4.

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 6)

Artikel 1

Die Gemeinschaft unterstützt mit finanzieller und technischer Hilfe die Maßnahmen, mit denen die Integration der Umwelt-dimension in den Prozeß der nachhaltigen Entwicklung der Entwicklungsländer (EL) gefördert werden soll.

Die Gemeinschaft unterstützt mit finanzieller und technischer Hilfe Maßnahmen **in Entwicklungsländern (EL), die es der Bevölkerung in diesen Ländern erleichtert, Umweltschutz und Konzepte nachhaltiger Entwicklung in ihren Alltag zu integrieren.**

(Änderung 7)

Artikel 1a (neu)

Artikel 1a

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) „Entwicklungsländer“: die Länder, die unter das AKP-, das ALA- oder das MED-Übereinkommen fallen;
- b) „nachhaltige Entwicklung“: Verbesserung der menschlichen Lebensqualität im Rahmen der Tragfähigkeit der Ökosysteme.

(Änderung 8)

Artikel 2 Absatz 1 erster Spiegelstrich

– Wahrung der biologischen Vielfalt durch den Schutz der Ökosysteme und Lebensräume, die für die Erhaltung der Artenvielfalt und das Überleben aussterbender Arten notwendig sind, sowie durch die Erfassung und Bewertung des Artenbestandes;

– **modellhafte Initiativen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene, die Aufklärungskampagnen im Bereich Umweltschutz und Erhalt der Ressourcen mit einer dadurch zu gewinnenden Verbesserung der praktischen Alltagsbewältigung der betroffenen Bevölkerung verbinden;**

(Änderung 9)

Artikel 2 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich

– Verbesserung der Umwelt, insbesondere der städtischen Umwelt, durch die Aufstellung von Plänen im Rahmen der Raumordnung betreffend die Abfall- und Abwasserentsorgung und die Luftverschmutzung;

– Verbesserung der Umwelt **und der Raumordnung durch Stadtbauplanung und Verkehrsplanung und durch Unterstützung örtlicher Raumplaner und Städteverwalter bei der Verwirklichung technologisch angepaßter Pläne und Pilotprojekte betreffend den Verkehr, die Abfall- und Abwasserentsorgung, die Trinkwasserversorgung und die Luftverschmutzung;**

(Änderung 10)

Artikel 2 Absatz 1 dritter Spiegelstrich

– Schutz der Küstengebiete durch die Verringerung der Verschmutzungsquellen und die Unterstützung von Initiativen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der marinen Ökosysteme;

– **Förderung lokaler Initiativen zum Schutz der Küstengebiete durch die Vermeidung der Verschmutzung und die Verringerung der Verschmutzungsquellen und die Unterstützung von Initiativen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der marinen Ökosysteme durch innovative und kostengünstige Maßnahmen;**

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 11)

Artikel 2 Absatz 1 vierter Spiegelstrich

- Anwendung und Transfer von umweltverträglichen Technologien, insbesondere im Energiebereich;
- **Förderung lokaler Initiativen bei der Anwendung und dem Transfer von umweltverträglichen Technologien, insbesondere im Energiebereich und vor allem im Bereich der erneuerbaren Energieträger, unter Berücksichtigung langfristiger Umweltauswirkungen und Anpassung an das traditionelle Leben der jeweiligen Region;**

(Änderung 12)

Artikel 2 Absatz 1 nach dem vierten Spiegelstrich (neu)

- **Maßnahmen zur Vermeidung klimaschädlicher Emissionen, wie z.B. die Substitution besonders klimaschädigender Energieträger durch weniger klimaschädigende Energieträger;**

(Änderung 13)

Artikel 2 Absatz 1 fünfter Spiegelstrich

- Verbesserung der Methoden der Bodenhaltung und des Bodenmanagements in den Bereichen Viehzucht, Schutz des Waldbestandes und Bekämpfung der Wüstenbildung;
- **Förderung lokaler Initiativen, die sich für die Verbesserung der Methoden der Bodenhaltung und der Weidewirtschaft in den Bereichen Schutz des Waldbestandes, Verbesserung der Tierhaltungsmethoden, Optimierung der Aufzuchtmethoden wilder Tiere, Ackerbau, Touristik und Bekämpfung der Wüstenbildung einsetzen;**

(Änderung 14)

Artikel 2 Absatz 1 sechster Spiegelstrich

- Anpassung der Produktionsprozesse in den EL und Sensibilisierung aller Wirtschaftsbeteiligten für die Umweltzwänge, die den Handel mit den Entwicklungsländern beeinflussen können (z.B. Umweltnormen, Labels, Zertifizierung).
- Anpassung der Produktionsprozesse in den EL und Sensibilisierung aller Wirtschaftsbeteiligten **und der sozialen Akteure** für die Umweltzwänge, die den Handel mit den Entwicklungsländern beeinflussen können (z.B. Umweltnormen, Labels, Zertifizierung), **sowie Förderung lokaler Initiativen, die sich für die Einhaltung spezieller Umweltnormen einsetzen (z.B. Labels, Zertifizierung);**

(Änderung 15)

Artikel 2 Absatz 1 nach dem sechsten Spiegelstrich (neu)

- **Information und Sensibilisierung der örtlichen Bevölkerung über das Konzept der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere hinsichtlich der Probleme im Zusammenhang mit dem Bevölkerungswachstum, bezüglich der Gesundheitspolitik, der nicht tragbaren Produktionsverfahren, des Einsatzes gefährlicher Chemikalien und der ungeordneten Deponierung giftiger Abfälle;**

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 16)

Artikel 2 Absatz 1 nach dem sechsten Spiegelstrich (neu)

- **Förderung von Aufklärungskampagnen zu Gefahrenstoffen wie toxischen Abfällen und Pestiziden;**

(Änderung 17)

Artikel 2 Absatz 1 nach dem sechsten Spiegelstrich (neu)

- **Initiativen zum Schutz der Ökosysteme und Lebensräume und für die Erhaltung der Artenvielfalt;**

(Änderung 18)

Artikel 2 Absatz 2 erster Spiegelstrich

- Pilotaktionen vor Ort, die zu einer nachhaltigen Entwicklung, zum Umweltschutz sowie zu einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen beitragen können;
- Pilotaktionen vor Ort, **u.a. Austausch von Informationen, die zu einer nachhaltigen Entwicklung, zur Förderung des Umweltbewußtseins, zur Umwelterziehung, zum Umweltschutz sowie zu einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen beitragen können;**

(Änderung 19)

Artikel 2 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich

- Ausarbeitung von Leitlinien und Entwicklung von Instrumenten zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und zur Berücksichtigung der Umweltdimension, insbesondere im Rahmen von Plänen und Programmen;
- Ausarbeitung von Leitlinien und Entwicklung von **operationellen** Instrumenten zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und zur Berücksichtigung der Umweltdimension, insbesondere im Rahmen von **Datenbasen und -banken**, Plänen und Programmen; **diese Maßnahmen dürfen 10% der jährlichen Finanzmittel nicht übersteigen;**

(Änderung 20)

Artikel 2 Absatz 2 dritter Spiegelstrich

- *Analyse der Umweltauswirkungen (Umweltverträglichkeitsstudien) und Evaluierung von Projekten, Strategien und Politiken in den EL.* **entfällt**

(Änderung 21)

Artikel 2 Absatz 2 nach dem dritten Spiegelstrich (neu)

- **Einbeziehung einer Umweltkomponente in Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, mit der die Nachhaltigkeit dieser Maßnahmen gekennzeichnet, ermittelt und bewertet wird;**

(Änderung 22)

Artikel 2 Absatz 2 nach dem dritten Spiegelstrich (neu)

- **Entwicklung „grüner“ volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungssysteme.**

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 23)

Artikel 2 Absatz 3 erster Spiegelstrich

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> — Aktionen zum institutionellen Kapazitätsausbau in den EL sowohl auf nationaler als auch auf regionaler und lokaler Ebene; | <ul style="list-style-type: none"> — Aktionen zum institutionellen und operationellen Kapazitätsausbau in den EL sowohl auf nationaler als auch auf regionaler und lokaler Ebene; |
|---|---|

(Änderung 24)

Artikel 2 Absatz 3 nach dem ersten Spiegelstrich (neu)

- **Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Klimaschutzziele**n stehen, wie z.B. die Förderung regenerativer Energien, Energieeffizienzsteigerung und Energiesparmaßnahmen;

(Änderung 25)

Artikel 2 Absatz 3 zweiter Spiegelstrich

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> — der Partizipation der lokalen Bevölkerung bei der Identifizierung, der Planung und der Durchführung der Aktionen. | <ul style="list-style-type: none"> — der vorherigen Information und der anschließenden Partizipation und Zustimmung der lokalen Bevölkerung bei der Identifizierung, der Planung und der Durchführung der Aktionen; der spezifischen Rolle und Situation der Frauen wird dabei besonders Rechnung getragen; |
|---|--|

(Änderung 26)

Artikel 2 Absatz 3 nach dem zweiten Spiegelstrich (neu)

- **regionalen Aktionen oder Aktionen, die dazu beitragen, die regionale Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu verstärken.**

(Änderung 46)

Artikel 2 Absatz 3 nach dem zweiten Spiegelstrich (neu)

- **der Zusammenarbeit mit der Globalen Umweltfazilität (GEF – Global Environmental Facility) und anderen multinationalen Gebern.**

(Änderung 27)

Artikel 2 Absatz 3a (neu)

- (3a) **Ausgenommen von der Förderung sind Projekte, die umweltabfedernde Maßnahmen für aus anderen Programmen finanzierte EU-Projekte oder Projekte der Mitgliedstaaten vorsehen (einschließlich Umweltverträglichkeitsstudien und Evaluierungen).**

(Änderung 28)

*Artikel 2a (neu)***Artikel 2a**

- (1) **Die im Rahmen dieser Verordnung durchzuführenden Pilotaktionen vor Ort sind Gegenstand vorheriger**

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Berichte über ihre ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen, in denen ihre spezifischen qualitativen oder quantitativen Ziele genannt werden. Diese Aktionen werden unter Beteiligung der einheimischen Bevölkerung bewertet.

(2) Haben diese Aktionen Auswirkungen auf die angestammten Gebiete und die traditionellen Lebensgewohnheiten der einheimischen Bevölkerung, muß diese in voller Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung geben.

(Änderung 29)

Artikel 3

Zu den Empfängern der Hilfe und den Kooperationspartnern gehören *nicht nur* Staaten und Regionen, *sondern auch* dezentrale Einrichtungen, regionale Organisationen, öffentliche Körperschaften, traditionelle oder lokale Gemeinschaften, private Wirtschaftsbeteiligte und Unternehmen sowie Genossenschaften, Nichtregierungsorganisationen und repräsentative Vereinigungen der lokalen Bevölkerung.

Zu den Empfängern der Hilfe und den Kooperationspartnern gehören dezentrale Einrichtungen, regionale Organisationen, öffentliche Körperschaften, traditionelle oder lokale Gemeinschaften, private Wirtschaftsbeteiligte und Unternehmen, Genossenschaften, Nichtregierungsorganisationen, repräsentative Vereinigungen der lokalen Bevölkerung, Regionen und Staaten. **Die Empfänger der Hilfe und Kooperationspartner werden der Haushaltsbehörde mitgeteilt.**

(Änderung 30)

Artikel 4 Absatz 1

(1) Die Mittel, die bei den Aktionen nach Artikel 2 eingesetzt werden können, umfassen *insbesondere Studien*, technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen und andere Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten sowie Rechnungsprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen.

(1) Die Mittel, die bei den Aktionen nach Artikel 2 eingesetzt werden können, umfassen **neben Finanzierungen unter anderem** technische Hilfe, **Bildungs-**, Ausbildungs- und **Weiterbildungsmaßnahmen** und andere Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten sowie Rechnungsprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen.

(Änderung 31)

Artikel 4 Absatz 2

(2) Die Finanzierung durch die Gemeinschaft kann je nach den Erfordernissen der Durchführung der Maßnahmen sowohl Investitions- als auch Betriebskosten in Devisen oder in Landeswährung decken, mit Ausnahme von Ausgaben für Immobilienkäufe. Jedoch können die Betriebskosten außer bei Ausbildungsprogrammen im allgemeinen nur während der Startphase übernommen werden, wobei der entsprechende Gemeinschaftsbeitrag schrittweise gesenkt wird.

(2) Die Finanzierung durch die Gemeinschaft kann je nach den Erfordernissen der Durchführung der Maßnahmen sowohl Investitions- als auch Betriebskosten in Devisen oder in Landeswährung decken, mit Ausnahme von Ausgaben für Immobilienkäufe. Jedoch können die Betriebskosten außer bei **Bildungs- und** Ausbildungsprogrammen im allgemeinen nur während der Startphase übernommen werden, wobei der entsprechende Gemeinschaftsbeitrag schrittweise gesenkt wird. **Für Projekte zur Erhaltung der biologischen Vielfalt oder zum Schutz von Ökosystemen sind Immobilienkäufe zulässig.**

(Änderung 32)

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b

b) eine Koordinierung am Ort der Durchführung der Aktionen über regelmäßige Sitzungen und Informationsaustausche zwischen den Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten *in dem oder den Empfängerländern.*

b) eine Koordinierung am Ort der Durchführung der Aktionen über regelmäßige Sitzungen und Informationsaustausche zwischen den Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten, **der Empfängerländer und der örtlichen Partner (NRO, Basisgemeinden, Verbände).**

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 33)

Artikel 6 Absätze 1 und 2

(1) Die Kommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in der für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vorgesehen sind, zu prüfen, zu beschließen und zu verwalten.

(2) Die Beschlüsse über Aktionen gemäß dieser Verordnung, die 2 Millionen Ecu je Aktion übersteigen, sowie alle Änderungen dieser Aktionen, durch die der ursprünglich für die betreffende Aktion festgelegte Betrag um mehr als 20 Prozent überschritten wird, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 gefaßt.

(1) Die Kommission wird **gemäß Artikel 205 des Vertrages** beauftragt, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in der für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vorgesehen sind, zu prüfen, zu beschließen und zu verwalten.

(2) Die Beschlüsse über Aktionen gemäß dieser Verordnung, die **5 Millionen Ecu** je Aktion übersteigen, sowie alle Änderungen dieser Aktionen, durch die der ursprünglich für die betreffende Aktion festgelegte Betrag um mehr als 20 Prozent überschritten wird, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 gefaßt.

(Änderung 47)

Artikel 6 Absatz 5

(5) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten *und des begünstigten Staates* zu gleichen Bedingungen offen. *Sie kann auf andere Entwicklungsländer ausgedehnt werden.*

(5) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten **und des Empfängerlandes und anderen Entwicklungsländern** zu gleichen Bedingungen offen.

(Änderung 35)

Artikel 6 Absatz 6

(6) Die Lieferungen *müssen* ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten oder in dem begünstigten Land oder in anderen Entwicklungsländern haben. *In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig.*

(6) Die Lieferungen **sollten** ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten oder in dem begünstigten Land oder in anderen Entwicklungsländern, **insbesondere Ländern der Region**, haben. **Ausnahmen sind nach Absprache mit der zuständigen Dienststelle möglich, insbesondere dann, wenn andernfalls höhere Kosten oder ein unverhältnismäßig höherer Aufwand für die Beteiligten entstehen.**

(Änderung 36)

Artikel 6 Absatz 6a (neu)

(6a) **Angesichts des transversalen Charakters der Aktionen im Rahmen dieser Verordnung ist die Schaffung eines „Umweltaufsichtsreferats“ erforderlich, das die Aufgaben der Koordinierung, Verknüpfung und Einbeziehung der verschiedenen Dimensionen der Projekte der Entwicklungszusammenarbeit wahrnimmt, um deren Prüfung und Begleitung zu optimieren.**

(Änderung 37)

Artikel 6 Absatz 6b (neu)

(6b) **Um das Entwicklungsgefälle zwischen Nord und Süd im Bemühen um Gerechtigkeit und tatkräftige Solidarität abzubauen, wird der Verringerung des Kapitalabflusses, insbesondere im Dienstleistungsbereich, durch Verbesserung der institutionellen und operationellen Kapazitäten der Entwicklungsländer besondere Aufmerksamkeit gewidmet.**

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 38)

Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1a (neu)

Der Ausschuß berücksichtigt die Ratschläge der zuständigen wissenschaftlichen, ökologischen und technischen Organisationen.

(Änderung 39)

Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1b (neu)

Der Ausschuß hat die Aufgabe, bei der allgemeinen Entwicklungsfinanzierung den Erfahrungen Rechnung zu tragen, die im Rahmen der gemäß dieser Verordnung finanzierten Pilotprojekte gemacht werden.

(Änderung 40)

Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 3a (neu)

Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, daß ein besonderer anderslautender, ordnungsgemäß begründeter und rechtzeitig bekanntgemachter Beschluß ergangen ist. Der Ausschuß veröffentlicht seine Tagesordnungen zwei Wochen vor den Sitzungen. Er veröffentlicht die Protokolle seiner Sitzungen. Er stellt ein öffentliches Register der Interessenerklärungen seiner Mitglieder auf.

(Änderung 41)

Artikel 8

Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht mit einer Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Aktionen und einer Evaluierung der Durchführung dieser Verordnung während des Haushaltsjahres.

Diese Zusammenfassung enthält insbesondere Angaben über die Akteure, an die die Aufträge vergeben werden oder mit denen die Verträge zur Durchführung der Aktionen geschlossen wurden.

Außerdem enthält der Bericht eine Zusammenfassung der gegebenenfalls von externen Stellen durchgeführten Evaluierungen bestimmter Aktionen.

Vor dem 1. September eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht mit **der Liste der Partner der kofinanzierten Aktionen sowie dem prozentualen Anteil der Kofinanzierung**, einer Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Aktionen und einer **in Zahlen ausgedrückten** Evaluierung der Durchführung dieser Verordnung während des Haushaltsjahres.

Dieser Bericht enthält sowohl qualitative als auch quantitative Angaben über die finanzierten Projekte sowie über die Ergebnisse der Projekte (oder früherer Projekte) und über die Akteure, an die die Aufträge vergeben werden oder mit denen die Verträge zur Durchführung der Aktionen geschlossen wurden, sowie eine Übersicht über sämtliche eingereichten Projekte und eine Begründung der vorgenommenen Auswahl.

Außerdem enthält der Bericht eine **quantifizierte** Zusammenfassung der gegebenenfalls von externen Stellen durchgeführten Evaluierungen bestimmter Aktionen.

(Änderung 44)

*Artikel 8a (neu)***Artikel 8a**

Die Leitlinien und die Kriterien für die Projektauswahl sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und von den Büros der Kommission in den Ländern, die Anträge stellen können, an die interessierten Parteien zu verteilen.

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 45)

Artikel 8b (neu)

Artikel 8b

Diese Verordnung basiert auf einem Gesamtkonzept, das auch den Grundprinzipien Rechnung trägt, die in der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern ⁽¹⁾, im AKP-EWG-Abkommen sowie in den geltenden Abkommen mit den Ländern des südlichen Mittelmeerraums festgelegt sind, und zugleich vorsieht, daß in allen Phasen des Projektablaufs – von der Festlegung bis zur Bewertung – gemeinsame Kriterien beachtet werden, die auf den Austausch von Kenntnissen, Harmonisierung der Arbeitsmethoden und Zusammenarbeit in allen Projektphasen gerichtet sind.

⁽¹⁾ ABL L 52 vom 27.02.1992, S. 1.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Umweltmaßnahmen in den Entwicklungsländern vor dem Hintergrund der nachhaltigen Entwicklung (KOM(95)0294 – C4-0334/95 – 95/0161(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(95)0294 – 95/0161(SYN) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 189 c sowie 130 s und 130 w des EG-Vertrags konsultiert (C4-0334/95),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0112/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in seinen Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festlegen wird;
 4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABL C 20 vom 24.01.1996, S. 4.

Donnerstag, 9. Mai 1996

7. APS für Agrar- und Fischereierzeugnisse ***A4-0138/96****Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Entwicklungsländern für den Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1999 (KOM(96)0087 – C4-0231/96 – 96/0908(CNS))**

Der Vorschlag wird gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Entwicklungsländern für den Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1999 (KOM(96)0087 – C4-0231/96 – 96/0908(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0087 – 96/0908(CNS),
 - vom Rat gemäß Artikel 113 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0231/96),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und der Stellungnahmen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie des Ausschusses für Fischerei (A4-0138/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

8. 1997 „Europäisches Jahr gegen Rassismus ***A4-0135/96****I.****Entschließung zu der Mitteilung der Kommission über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus (KOM(95)0653 – C4-0250/96)***Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf Artikel F Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus (KOM(95)0653 – C4-0250/96),
- in Kenntnis des Berichts seines Untersuchungsausschusses „Wiederaufleben von Faschismus und Rassismus in Europa“ (Evrigenis-Ausschuß) (1),

(1) Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung, Straßburg, Dezember 1986.

Donnerstag, 9. Mai 1996

- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 11. Juni 1986 gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Untersuchungsausschusses zu Rassismus und Ausländerfeindlichkeit vom 17. Juli 1990 über die Untersuchungsergebnisse des Ausschusses (Ford-Ausschuß) ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Mai 1990 zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. April 1993 zum Wiederaufleben von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit in Europa und zur Gefahr des Rechtsextremismus ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. Dezember 1993 zu Rassismus und Ausländerfeindlichkeit ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. April 1994 zur Lage der Sinti und Roma in der Gemeinschaft ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. April 1994 zu den ethnischen „Säuberungen“ ⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. April 1995 zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus ⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Juni 1995 zum Holocaust-Gedenktag ⁽⁹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juli 1995 zur Diskriminierung der Roma ⁽¹⁰⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Oktober 1995 zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus ⁽¹¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Abschlußbericht der Beratenden Kommission „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ für den Europäischen Rat in Cannes vom 26. und 27. Juni 1995 (Kahn-Kommission) (RAXEN 24),
 - unter Hinweis auf den Zwischenbericht der Beratenden Kommission „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ für den Europäischen Rat in Madrid vom 15. und 16. Dezember 1995 (RAXEN 58),
 - unter Hinweis auf den dem Europäischen Rat in Madrid am 15. und 16. Dezember 1995 vom Rat vorgelegten Zwischenbericht über die Durchführbarkeitsstudie im Hinblick auf die Errichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
 - unter Hinweis auf die Empfehlungen der Reflexionsgruppe für den Europäischen Rat „Eine Strategie für Europa“ (REFLEX 21, Dezember 1995),
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Dublin (Mai 1990), Maastricht (Dezember 1991), Edinburgh (Dezember 1992), Kopenhagen (Juni 1993), Korfu (Juni 1994), Essen (Dezember 1994), Cannes (Juni 1995) und Madrid (Dezember 1995),
 - unter Hinweis auf die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates im Hinblick auf die Arbeiten der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (CAHLI (94)5, 8. Februar 1994),
 - unter Hinweis auf die Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates im Hinblick auf die Arbeiten der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (CAHLI (94)4, 8. Februar 1994),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (A4-0135/96),
- A. in der Erwägung, daß Europa im Verlauf seiner Geschichte wiederholt in den Würgegriff von Rassismus und ethnischen Haß geraten ist und dabei schreckliche Folgen zu beklagen waren: der Genozid an den Juden, die Ermordung von Zigeunern, Homosexuellen und Behinderten, Millionen von Opfern unter den Soldaten und unter der Zivilbevölkerung, die Deportation von Bevölkerungsgruppen, Verfolgungen, ethnische „Säuberungen“, die Massenvertreibung und Entwurzelung von Menschen,

⁽¹⁾ ABl. C 158 vom 25.06.1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 284 vom 12.11.1990, S. 29.

⁽³⁾ ABl. C 157 vom 27.06.1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 150 vom 31.05.1993, S. 127.

⁽⁵⁾ ABl. C 342 vom 20.12.1993, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. C 128 vom 09.05.1994, S. 372.

⁽⁷⁾ ABl. C 128 vom 09.05.1994, S. 221.

⁽⁸⁾ ABl. C 126 vom 22.05.1995, S. 75.

⁽⁹⁾ ABl. C 166 vom 03.07.1995, S. 132.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 249 vom 25.09.1995, S. 156.

⁽¹¹⁾ ABl. C 308 vom 20.11.1995, S. 140.

Donnerstag, 9. Mai 1996

- B. in der Erwägung, daß die Entwicklung der europäischen Integration in den Nachkriegsjahren die Antwort auf die Verführung der Bevölkerung in den europäischen Ländern durch den Nationalsozialismus, den Faschismus und den totalitären Kommunismus war und daß vor diesem Hintergrund die Schaffung einer demokratischen und europäischen Rechtsordnung, bei der der Schutz der Menschenrechte das Fundament bildet, von grundlegender Bedeutung ist,
- C. in der Erwägung, daß die Existenz harmonischer Gesellschaften mit einer ethnischen und kulturellen Vielfalt ein Ausdruck von Zivilisation ist und dem europäischen Ideal dient; ferner in der Erwägung, daß eine lebendige Kultur für kulturelle Einflüsse von außen offen ist und damit eine spontane Tendenz zeigt, Elemente aus anderen Kulturen aufzunehmen, was den Charakter und die Geschichte einer Vielzahl von Staaten und Völkern geprägt hat,
- D. in der Erwägung, daß die staatliche Politik und auch die Politik der Europäischen Union von ethnischen Vorurteilen beeinflußt werden kann, wie z.B. entgegen wissenschaftlicher Erkenntnisse auch in den Verlautbarungen des Rates ein Zusammenhang zwischen der Arbeitslosigkeit in der Union und der Immigration hergestellt wurde,
- E. in der Erwägung, daß die Europäische Union infolge der Politik des Ministerrates ethnische „Säuberungen“ an ihren Grenzen zugelassen und mit ihrem Auftreten den Bürgern den Eindruck vermittelt hat, daß die Europäische Union weder fähig noch bereit ist, sich gegen diejenigen zur Wehr zu setzen, die Rassismus und ethnischen Haß propagieren,
- F. in der Erwägung, daß die Europäische Union die Aufgabe hat, in ihren Beziehungen zu assoziierten Ländern und Drittstaaten auf die Entwicklung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie einschließlich des Schutzes von Minderheiten hinzuwirken und einen Beitrag zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für den Aufbau von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Minderheitenschutz zu leisten; in der Erwägung, daß in diesem Zusammenhang eine Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen wie dem Europarat wünschenswert ist,
- G. in der Erwägung, daß Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit nicht allein bei rechtsextremen Parteien zu suchen sind, sondern im gesamten ideologischen Spektrum der Politik, und daß die Bekämpfung solcher Erscheinungen deshalb auch auf breiter Grundlage erfolgen muß,
- H. in der Erwägung, daß die rassistischen Parteien den Kristallisationspunkt von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus in der Gesellschaft darstellen und ihre Ächtung und die Isolierung ihrer politischen Führer wie Le Pen, Haider u.a. in der Union für die Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus notwendig sind,
- I. in der Erwägung, daß Ethnizismus („Rassismus“) und Fremdenfeindlichkeit in unserer Gesellschaft aus folgenden Gründen tief verwurzelt sind:
- in der unverarbeiteten kolonialen Geschichte der Mitgliedstaaten, in der Rassismus eine besondere Legitimationsfunktion für die koloniale Politik darstellte,
 - in der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, die zunehmende Arbeitslosigkeit und soziale Ausgrenzung zur Folge hat,
 - das Wiederaufleben egoistischer Einstellungen und der Verlust der Werte und Grundsätze des Zusammenlebens, der mitmenschlichen Kommunikation und der Toleranz, was günstige Bedingungen schafft für rassistische und fremdenfeindliche Verhaltensweisen, die entweder als Rowdytum oder einfach als verbrecherische Handlungen bezeichnet werden können,
 - das Fehlen von Anreizen, die dem Individuum dabei helfen können, sich auf eine multikulturelle und multiethnische Gesellschaft sowie das „globale Dorf“ einzustellen,
 - die soziale und wirtschaftliche Ausgrenzung der autochthonen wie der allochthonen Bevölkerung der Mitgliedstaaten, wodurch beide Gruppen verleitet werden können, sich von populistischen, autoritären und rechtsextremistischen Politikern manipulieren zu lassen,
- J. in der Erwägung, daß große Teile der Bevölkerung dazu neigen, Minderheitengruppen als Sündenbock für ihre schlechten Lebensbedingungen wie
- hohe Arbeitslosenraten,
 - prekäre soziale Bedingungen und mangelnde Fürsorge,
 - allgemeine wirtschaftliche Unsicherheit,
 - Verfall und lebensfeindliche Umgebung in den städtischen Randgebieten,
 - Unzulänglichkeiten des Bildungssystems zu betrachten,
- K. unter Hinweis darauf, daß es keinerlei wissenschaftliche — weder eine genetische noch eine anthropologische — Begründung für die Vorstellung von verschiedenen „Rassen“ gibt und daß dieser Begriff deshalb nur einer ethnischen, nationalen und kulturellen Diskriminierung bzw. einer Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe Vorschub leisten kann, da von der irrtümlichen Vorstellung ausgegangen wird, daß es vorgegebene und hierarchisch abgestufte „Rassen“ gibt; in der Erwägung folglich, daß dieser Terminus aus jedem amtlichen Text gestrichen werden müßte,

Donnerstag, 9. Mai 1996

- L. in der Erwägung, daß Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit den sozialen Zusammenhalt zwischen den Menschen bedrohen und daß die Europäische Union aus diesem Grunde auf verschiedenen Gebieten spezifische Maßnahmen ergreifen muß,
- M. unter Hinweis darauf, daß ein verbessertes Wissen der Europäischen Union dabei helfen würde, eine umfassende Strategie zu entwickeln mit dem Ziel, das Phänomen auf lange und kurze Sicht zu bekämpfen,
1. bekundet seine Wertschätzung für und billigt die Mitteilung der Kommission, die eine umfassende Antwort auf die Probleme von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit enthält, für die es in einer Reihe von Entschließungen Aufmerksamkeit gefordert hatte, und sieht mit dem Ansatz der Kommission seinen Wunsch nach Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf einer Vielzahl von Gebieten erfüllt;
 2. unterstützt die Gründung einer Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gemäß dem Vorschlag im Abschlußbericht der Beratenden Kommission „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ für den Europäischen Rat in Cannes (Kahn-Kommission), und wünscht, daß diese Beobachtungsstelle als Zentrum eines Netzwerks bestehender Einrichtungen fungiert, das der Kommission unterstellt ist;
 3. wünscht, daß die Beobachtungsstelle eng mit dem Europarat zusammenarbeitet, vor allem im Hinblick auf Äußerungen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit an der Peripherie der Union und in den Fällen, in denen rassistisches und fremdenfeindliches Verhalten die Grenzen der Union überschreitet und Nachbarländer betrifft, die Mitglieder des Europarates sind;
 4. glaubt, daß die Beobachtungsstelle einen Beitrag zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit innerhalb unserer Gesellschaft leisten wird;
 5. erkennt an, daß die Beobachtungsstelle von Rassismusopfern nur dann ernst genommen werden kann, wenn die Einstellung von Personal im Statut nicht auf Staatsangehörige von Mitgliedstaaten beschränkt wird;
 6. ist der Ansicht, daß der Jahresbericht und sonstige Veröffentlichungen der Beobachtungsstelle nicht auf die Berichterstattung beschränkt sein sollten, sondern daß darin konkrete politische Maßnahmen geprüft werden sollten, die von den Kommunen, den nationalen Regierungen und der Union umgesetzt werden können;
 7. dringt darauf, daß die Organe der Union selbst ein überzeugendes Vorbild bei der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus geben und ihre eigene Politik in diesem Punkt kritisch untersuchen;
 8. bedauert, daß die Union in ihrer Außenpolitik nicht zu einer konsequenten und zielgerichteten Abwehr und Bekämpfung von ethnisch motiviertem Haß gelangt;
 9. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in der Außenpolitik sowohl gegenüber den Staaten, die sich um Aufnahme in die Union bewerben, als auch gegenüber den assoziierten Ländern und den sonstigen Drittstaaten dem Schutz von Minderheiten in diesen Staaten größtes Gewicht beizumessen und den Europarat bei seinen diesbezüglichen Bemühungen bestmöglich zu unterstützen;
 10. richtet einen Aufruf an alle Politiker und Meinungsführer, sich des Einwirkens auf fremdenfeindliche Instinkte zu enthalten und in ihren Handlungen und in ihrer Politik deutlich erkennen zu lassen, daß sie alle Formen von Intoleranz und jedwede rassistische Äußerung verurteilen;
 11. unterstützt die Absicht der Kommission, die soziale und wirtschaftliche Gleichberechtigung aller in der Union ansässigen Personen anzustreben, und sieht in der Gemeinsamen Erklärung der Sozialpartner (Florenz, 1994) einen wichtigen Ansatz zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus am Arbeitsplatz; fordert die Kommission auf, aufmerksam über die Umsetzung der Erklärung in die Praxis zu wachen, damit diese kein totes Papier bleibt;
 12. fordert die Kommission auf, die Umsetzung der konkreten Vorschläge im Abschlußbericht der Beratenden Kommission „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ (Kahn-Kommission) vor allem im Justiz- und Polizeibereich zu unterstützen und zu überwachen und ihm Ende 1997 darüber Bericht zu erstatten;
 13. äußert die Erwartung, daß die Ergebnisse, die bei der Umsetzung der Erklärung der Sozialpartner erzielt werden, Impulse für die Ausarbeitung einer europäischen Richtlinie zur Bekämpfung von Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt geben werden;

Donnerstag, 9. Mai 1996

14. weist darauf hin, daß die Gesellschaft in der Union eine wichtige Aufgabe bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu erfüllen hat, und unterstützt den Vorschlag der Kommission, ein sozialpolitisches Forum einzurichten; wünscht in diesem Zusammenhang auch einen Dialog zwischen der Kommission und Vertretern der wichtigsten religiösen Strömungen in Europa und hält es gleichzeitig für wünschenswert, daß sich die Kommission für die Aufnahme eines Dialogs zwischen diesen verschiedenen Strömungen einsetzt;
15. fordert die Kommission auf, im Geist des von den Kirchen und den NRO unterstützten Konzepts „Starting Line“ eine Antidiskriminierungspolitik in einer Vielzahl von Bereichen (Gesundheits- und Bildungswesen) zu entwickeln und anhand der mit dieser Politik und der gesetzgeberischen Praxis in den Mitgliedstaaten erworbenen Erfahrungen Vorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung festzulegen;
16. unterstreicht die Notwendigkeit der Förderung von Maßnahmen in den Bereichen Bildung und Ausbildung für die wirksame Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und fordert die Mitgliedstaaten auf, die dazu notwendigen Vorkehrungen zu treffen; fordert die Kommission auf, die notwendige Unterstützung zur Verwirklichung der genannten Zielvorgaben zu gewähren;
17. unterstützt die von der Kommission vorrangig angestrebte Aufnahme einer allgemeinen Rechtsvorschrift zum Diskriminierungsverbot in den Vertrag und fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, einen umfassenden Richtlinienvorschlag gegen Diskriminierung von Minderheiten in der Union zu unterbreiten, der sich von bestehenden Anti-Diskriminierungsvorschriften der Mitgliedstaaten leiten läßt;
18. betrachtet den Standpunkt der Kommission, daß spezifische Zuständigkeiten für die Bekämpfung von Rassismus in den Gemeinschaftsvertrag aufgenommen werden sollen, als Hilfestellung in seinem Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
19. hält die Förderung gemeinschaftlicher Verhaltensweisen und eindeutig festgelegter europäischer Rechtsnormen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit für wesentlich; wünscht in diesem Zusammenhang, daß die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Justiz darauf ausgerichtet ist, Rassismus mit grenzüberschreitendem Charakter – Veröffentlichungen, Demonstrationen von Rassisten und Verbreitung im Internet – zu bekämpfen;
20. begrüßt den Beschluß des Rates der Justiz- und Innenminister vom 19./20. März 1996, auf der Grundlage von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union eine gemeinsame Aktion zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit einzuleiten; wünscht, daß in diesem Zusammenhang das Verbot der Leugnung des Holocaust in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gesetzlich verankert wird, und hält es für erforderlich, daß die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auch im Hinblick auf die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas intensivieren;
21. hält die Gleichberechtigung der nationalen Minderheiten für außerordentlich wichtig; wünscht ebenfalls, daß die Rechte von Migranten in den Mitgliedstaaten geschützt werden, und ersucht die Kommission, eine Liste der Argumente der Mitgliedstaaten zu erstellen, die einen Vorbehalt zu europäischen und internationalen Übereinkommen, insbesondere zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, geltend gemacht haben, und eine entsprechende Mitteilung vorzulegen;
22. hält eine Unterstützung von Migranten bei der Wahrnehmung ihres Anspruchs, sich zu ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu bekennen, für geboten; hält im Sinne der Einbettung dieser Überzeugungen in die europäische Kultur der Toleranz, der gegenseitigen Achtung und der Achtung der Menschenrechte eine Unterstützung der beruflichen und wissenschaftlichen Ausbildung von Imamen und anderen geistlichen Würdenträgern in Europa für wünschenswert, und fordert die Kommission auf, die dazu notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
23. ist davon überzeugt, daß für die Bürger von Drittstaaten, denen von den und für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Aufenthaltsrecht gewährt wurde, die Möglichkeit des Erwerbs der Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaates geschaffen werden muß, und würdigt die Vorschläge der Kommission, die Kontrollen an den Binnengrenzen abzuschaffen und für die Bürger von Drittländern den freien Personenverkehr zu verwirklichen, als Schritt in die richtige Richtung;
24. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einbürgerung für Immigranten zu erleichtern, doppelte Staatsangehörigkeit zu ermöglichen und für die in der Union geborenen Kinder von Immigranten einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung zu schaffen und die Staatsangehörigkeit ohne formale Hindernisse zu erteilen;
25. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, ebenfalls die spezifischen Probleme von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu untersuchen, mit denen die drei bis vier Millionen Schwarze in der Europäischen Union konfrontiert sind;
26. unterstützt den von der Kommission verfolgten Ansatz, die Integrationspolitik durch spezifische Aktionen für bestimmte Gruppen in der Union wie Migranten und Sinti und Roma zu ergänzen, hält es jedoch für außerordentlich wichtig, daß der Zusammenhang zwischen der allgemeinen Politik zur Förderung des Zusammenhalts und den spezifischen Aktionen nie aus den Augen verloren wird, und glaubt, daß bei der Evaluierung der Aktionen dieser Zusammenhalt eingehend geprüft werden muß;

Donnerstag, 9. Mai 1996

27. wiederholt seine Auffassung, daß soziale, kulturelle und politische Integration von Immigranten für ihre Gleichbehandlung in der Gesellschaft und für die Bekämpfung von Rassismus notwendig ist, und fordert die Mitgliedstaaten auf, sie an sozialen und politischen Entscheidungen zu beteiligen und das Wahlrecht auch den Immigranten zu gewähren;
28. unterstützt die Pläne der Kommission, die städtische Lebensumwelt für Migranten zu verbessern, und glaubt, daß bei der Umsetzung dieser Pläne auch die Migranten selbst eine Funktion übernehmen müssen, fragt sich jedoch, ob die verfügbaren Haushaltsmittel ausreichen, und weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß sich die Kommission an den Grundsatz der subsidiären Wahrnehmung von Aufgaben halten muß;
29. ist sich der wichtigen Rolle des Bildungswesens für die Bekämpfung rassistischer und fremdenfeindlicher Einstellungen bei Jugendlichen bewußt, da Bildung u.a. zur Gewissensbildung und zur Übernahme sozialer Verantwortung beiträgt; fordert die Kommission insbesondere auf,
- die für das Bildungswesen zuständigen Stellen dazu anzuhalten, auf eine qualitative Verbesserung des Unterrichts über die Bedeutung des Zweiten Weltkriegs für die moderne Geschichte und für die Bekämpfung von Rassismus und Nationalismus hinzuarbeiten,
 - der Tatsache Rechnung zu tragen, daß Religionsunterricht und lebenskundlicher Unterricht einen guten Beitrag zur Gewissensbildung und zur Entwicklung von Lebenseinstellungen bei Jugendlichen leisten,
 - den Austausch von Wissen und Erfahrungen im Hinblick auf Verfahren der Einbürgerung und die einschlägige Erwachsenenbildung zu fördern,
 - eine angemessene Ausbildung der Beamten im Hinblick auf Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu fördern;
30. würdigt die Rolle, die Journalisten selbst bei der Bekämpfung rassistischer und fremdenfeindlicher Verhaltensweisen übernehmen wollen, und setzt sich für den Vorschlag eines Medienpreises ein;
31. unterstützt das Bestreben der Kommission, mit Hilfe des MEDIA II-Programms Produktionen zu verwirklichen, die auf die ethnische und kulturelle Vielfalt in der Gesellschaft eingehen, und vertritt die Auffassung, daß Migranten mit Hilfe von Fördermaßnahmen mehr Spielraum erhalten müssen, eine Beschäftigung innerhalb der Medien anzunehmen und Sendungen zu betreuen; unterstreicht die Verantwortung der Werbewirtschaft, fremdenfeindliche Effekte zu vermeiden;
32. glaubt, daß seinem Wunsch, mit Hilfe eines konkreten Plans ein Europäisches Jahr zur Bekämpfung des Rassismus einzuleiten, entsprochen worden ist;
33. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und dem Vorsitzenden der Beratenden Kommission „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ zu übermitteln.

II.

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates, 1997 zum Europäischen Jahr gegen Rassismus zu erklären
(KOM(95)0653 – C4-0132/96 – 95/0355(CNS))**

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung -1 (neu)

Die Europäische Gemeinschaft leitet ihr Bestehen aus dem Wunsch her, nationale Gegensätze in grenzüberschreitende Solidarität umzusetzen, Rassismus und ethnischen Haß zu ächten und durch den Aufbau einer rechtsstaatlichen Ordnung ein wirksames Gegengewicht zum Totalitarismus zu schaffen.

(*) ABl. C 89 vom 26.03.1996, S. 7.

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 2)

Erwägung 2a (neu)

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bedrohen Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Europa und untergraben das Vertrauen in die europäische Solidarität.

(Änderung 58)

Erwägung 3

Die gemeinschaftsweite Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus und eines hohen Niveaus des sozialen Schutzes sowie die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität *in den Mitgliedstaaten* zählen zu den Zielen der Gemeinschaft.

Die gemeinschaftsweite Förderung **der demokratischen Rechtsordnung, der öffentlichen Sicherheit**, eines hohen Beschäftigungsniveaus und eines hohen Niveaus des sozialen Schutzes sowie die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität **und der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt** zählen zu den Zielen der Gemeinschaft.

(Änderung 4)

Erwägung 5

Das Fortbestehen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit schadet dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union.

entfällt

(Änderung 5)

Erwägung 5a (neu)

Die Besinnung auf und die Streichung von etwaigen rassistischen und fremdenfeindlichen Aspekten des Unionsvertrags kann die Vorbildfunktion der Union stärken.

(Änderung 6)

Erwägung 7

Durch die Zunahme der wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind zahlreiche Menschen in der Europäischen Union von jeglicher Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben ausgeschlossen, *wodurch ein fruchtbarer Boden für rassistische und ausländerfeindliche Haltungen entsteht.*

Durch die Zunahme der wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind zahlreiche Menschen in der Europäischen Union von jeglicher Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben ausgeschlossen, **und unverantwortliche Politiker und Meinungsführer machen sich dieses Problem zunutze, um zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit anzustacheln.**

(Änderung 8)

Erwägung 8

Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus gilt es in erster Linie auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene zu bekämpfen.

Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus **in den Mitgliedstaaten** gilt es in erster Linie auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene zu bekämpfen, **insbesondere durch die Förderung gesellschaftlicher Zusammenschlüsse unterschiedlichster Art und Ausrichtung.**

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 9)

Erwägung 17a (neu)

Die Existenz harmonischer Gesellschaften mit ethnischer und kultureller Vielfalt ist ein Ausdruck von Zivilisation und dient dem europäischen Ideal; das Europäische Jahr gegen Rassismus muß unter diesem Blickwinkel organisatorisch gestaltet werden.

(Änderung 10)

Erwägung 17b (neu)

Der Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Europa gehört seit den achtziger Jahren zu den vorrangigen Anliegen des Europäischen Parlaments.

(Änderung 11)

Erwägung 24a (neu)

Die von den Kirchen und den NRO unterbreiteten Vorschläge „Starting Line“ und „Starting Point“, mit der sie ihre Verantwortung für das Thema unterstreichen, verdienen Unterstützung.

(Änderung 12)

Erwägung 24b (neu)

Das Parlament hat im Rahmen des Haushaltsplans 1996 Mittel eingesetzt, die für Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus bestimmt sind.

(Änderung 14)

Artikel 2 Buchstabe cb (neu)

cb) Beitrag zum Kennenlernen und zur Anerkennung der übrigen Zivilisationen und ihres Beitrags zur Kultur der Länder Europas;

(Änderung 15)

Artikel 2 Buchstabe d

d) Anregung zum Nachdenken und zur Erörterung von Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus in der Gemeinschaft erforderlich sind;

d) auf der Grundlage einer breiten Problemanalyse, bei der politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Faktoren zu berücksichtigen sind, Anregung zum Nachdenken und zur Erörterung von Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus in der Gemeinschaft erforderlich sind, um die Vorbildfunktion der Gemeinschaft bei der Ächtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu verstärken;

(Änderung 16)

Artikel 2 Buchstabe da (neu)

da) Anregungen für soziale, kulturelle und religiöse Organisationen, einen eigenen Beitrag zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in der Union zu leisten, und Förderung eines sozialen Dialogs auf europäischer Ebene;

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 17)

Artikel 2 Buchstabe ga (neu)

ga) Förderung neuer Methoden und Strategien, um Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in breiten Teilen der Bevölkerung zu bekämpfen;

(Änderung 18)

Artikel 2 Buchstabe gb (neu)

gb) Förderung eines eigenständigen Beitrags von Migranten zur europäischen Kunst und Kultur;

(Änderung 19)

Artikel 2 Buchstabe gc (neu)

gc) Unterstützung von Vorhaben in den Bereichen Bildung und Ausbildung (in Schulen, Betrieben, Kirchen usw.), die für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sensibilisieren und die Betroffenen für den Kampf gegen den Rassismus wappnen.

(Änderung 20)

Artikel 3 Absatz 1 vierter Spiegelstrich

– Zusammenarbeit mit den Medien bei Informationskampagnen, insbesondere zur Herausstellung des Beitrags, den Zuwanderer und ethnische Minderheiten *zum Wohlstand in der Gemeinschaft* leisten;

– Zusammenarbeit mit den Medien bei Informationskampagnen, insbesondere zur Herausstellung des Beitrags, den Zuwanderer und ethnische Minderheiten **zur Kultur, Wirtschaft und Geschichte Europas** leisten;

(Änderung 21)

Artikel 3 Absatz 1 nach dem fünften Spiegelstrich (neu)

– **Organisation öffentlicher Debatten mit breiter Ausstrahlung in den Mitgliedstaaten und auf der Ebene der Union;**

(Änderung 22)

Artikel 3 Absatz 1 nach dem fünften Spiegelstrich (neu)

– **Unterstützung des Erfahrungsaustauschs von kommunalen Einrichtungen und regionalen Institutionen, die die sozialen, ökonomischen und wohnungsbaupolitischen Entscheidungsträger sind und die Integration von Minderheiten in ihre regionale und städtische Planung aufnehmen können;**

(Änderung 23)

Artikel 3 Absatz 1 nach dem fünften Spiegelstrich (neu)

– **Unterstützung der Organisationen von Minderheiten sowie der lokalen Organisationen, die sich gegen die Diskriminierung von kulturellen Minderheiten wenden.**

Donnerstag, 9. Mai 1996

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 25)

Artikel 5 Absatz 2

(2) Der nationale Ausschuß bzw. das Verwaltungsorgan stellt sicher, daß er/es das gesamte Spektrum der am Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus beteiligten Gremien und Organisationen repräsentiert.

(2) Der nationale Ausschuß bzw. das Verwaltungsorgan stellt sicher, daß er/es das gesamte Spektrum der am Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus beteiligten Gremien und Organisationen repräsentiert, **und unterhält Beziehungen zu gesellschaftlichen Organisationen in den Bereichen Medien, Bildungswesen, Weltanschauung, Religion und Kultur, um den Aktivitäten eine breite Ausstrahlung geben zu können.**

(Änderung 26)

Artikel 7

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen im Einklang mit den anderen auf Gemeinschaftsebene eingeleiteten Aktionen, insbesondere im Hinblick auf *allgemeine und berufliche Bildungsprogramme*, den Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit den vom Europarat durchgeführten Aktivitäten stehen und diese ergänzen.

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen im Einklang mit den anderen auf Gemeinschaftsebene eingeleiteten Aktionen, insbesondere im Hinblick auf **die Verknüpfung mit allgemeinen und beruflichen Bildungsprogrammen**, den Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit den vom Europarat durchgeführten Aktivitäten stehen und diese **unter Vermeidung von Doppelarbeiten** – ergänzen.

(Änderung 27)

Artikel 8

Die Kommission hält das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über den Fortgang der Arbeiten auf dem laufenden und übermittelt ihnen bis spätestens 31. *Dezember* 1998 einen abschließenden Bericht über die Umsetzung des Programms.

Die Kommission hält das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen **mit Hilfe eines Jahresberichts** über den Fortgang der Arbeiten auf dem laufenden und übermittelt ihnen bis spätestens 31. **Juli** 1998 einen abschließenden Bericht über die Umsetzung des Programms.

(Änderung 28)

Anhang Teil A Titel

A. *Vollständig* aus dem Gemeinschaftshaushalt zu finanzierende Aktionen

A. **Gegebenenfalls** aus dem Gemeinschaftshaushalt zu finanzierende Aktionen

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates, 1997 zum Europäischen Jahr gegen Rassismus zu erklären (KOM(95)0653 – C4-0132/96 – 95/0355(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(95)0653 – 95/0355(CNS) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert,
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (A4-0135/96),

⁽¹⁾ ABl. C 89 vom 26.03.1996, S. 7.

Donnerstag, 9. Mai 1996

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

9. Lage in Burundi

B4-0575, 0576, 0577, 0578, 0579 und 0580/95

Entschließung zu Burundi

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in Burundi,
- A. besorgt über die permanente Verschlimmerung der Sicherheitsbedingungen in Burundi und das jüngste Wiederaufflammen der Gewalttätigkeiten im nördlichen und mittleren Burundi und insbesondere das Massaker vom 26. April 1996 in Buhoro,
- B. in der Besorgnis, daß die unzureichende Reaktion der Völkergemeinschaft auf die fürchterlichen Ereignisse in Burundi zu einer Wiederholung der Tragödie führen könnte, wie sie sich 1994 in Ruanda ereignete,
- C. im Bedauern darüber, daß der UN-Sicherheitsrat es abgelehnt hat, eine internationale Eingreiftruppe im Fall einer Eskalation der Gewalt aufzustellen, obwohl der Generalsekretär der Vereinten Nationen wiederholt dazu aufgerufen hat,
- D. in der bedauernden Feststellung, daß die meisten der vom Rat bezüglich des globalen Aktionsplans von Carcassonne eingegangenen Verpflichtungen noch nicht verwirklicht wurden,
- E. erfreut andererseits über die Mittlerrolle des ehemaligen Präsidenten von Tansania, Julius Nyerere, die von der OAU, der EU und den Vereinten Nationen unterstützt wird,
- F. im Bewußtsein darüber, daß eine nationale Versöhnung in Burundi nur durch den Willen aller Burunder selbst zustande kommen kann, insbesondere in den demokratischen Institutionen, der Armee und der Bevölkerung;
- G. in Erwägung der Verantwortung Zaires, das die Neuorganisation der Extremistenbanden und die heimlichen Waffentransporte erleichtert,
 1. verurteilt entschieden die fortgesetzten ethnischen Morde und alle anderen Gewalttaten, die von Extremistenbanden auf beiden Seiten sowie von Armeeelementen begangen werden, um die Lage zu destabilisieren und die bewaffnete Konfrontation zu verschärfen;
 2. bekräftigt erneut seine Unterstützung für den Präsidenten, für alle demokratischen Kräfte in Burundi und für die rechtmäßigen demokratischen Institutionen;
 3. fordert nachdrücklich alle politischen Kräfte in Burundi, und insbesondere die Armee auf, die Eskalation der Gewalt zu beenden und alle Extremisten zu isolieren;
 4. unterstützt mit Überzeugung die von Ex-Präsident Nyerere unternommenen Anstrengungen, durch die Direktverhandlungen zwischen den Konfliktparteien in die Wege geleitet wurden; fordert den Rat und die Kommission auf, politische, diplomatische und materielle Hilfe zu leisten, damit Burundi durch diese Initiative zu Frieden und Stabilität finden kann;

Donnerstag, 9. Mai 1996

5. fordert die Entsendung der 35 Menschenrechtsbeobachter nach Burundi ohne weitere Verzögerung;
6. bedauert, daß der Rat den Plan von Carcassonne noch nicht ganz umgesetzt hat und keine gemeinsame und wirksame Politik konzipiert hat, um zur Beilegung der burundischen Krise beizutragen;
7. begrüßt dennoch die kürzlich erfolgte Benennung eines Sonderbeauftragten der EU für die Region der großen Seen, Herrn Aldo Ajello; fordert aber auch die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich eine angemessene vorbeugende Strategie für Burundi gemäß den Leitlinien der präventiven Diplomatie, der Konfliktlösung und der Wahrung des Friedens in Afrika auszuarbeiten und durchzuführen, die am 4. Dezember 1995 vom Rat angenommen wurden;
8. wiederholt seine Forderung an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der Forderung seines Generalsekretärs auf Bildung einer Präventionstruppe nachzukommen; fordert ferner die burundischen Behörden auf, den Entscheidungen des Sicherheitsrats strikt nachzukommen;
9. fordert den internationalen Untersuchungsausschuß auf, seine Arbeit zu beschleunigen, damit die für die Massaker Verantwortlichen festgenommen, vor Gericht gestellt und verurteilt werden und so der Straflosigkeit, die zum Aufflammen von Gewalttätigkeiten beiträgt, ein Ende gesetzt wird;
10. fordert die Regierungen der Nachbarländer, insbesondere Zaire, auf, jede Unterstützung – sei sie finanzieller, logistischer, militärischer oder politischer Art – der burundischen Extremisten einzustellen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, in diesem Sinn Druck auf die Regierungen dieser Länder auszuüben;
11. ermahnt alle Regierungen der Länder dieser Region, unverzüglich die Resolution 1049 des Sicherheitsrates vom 5. März 1996 anzuwenden, in der die Staaten aufgefordert werden, die Radiostationen aufzuspielen und zu zerstören, die zu Haß und Gewalt aufrufen, und die Bemühungen der Medien um Versöhnung zu fördern;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, der AKP-Länder, der Regierung von Burundi und den Generalsekretären der UNO und der OAE zu übermitteln.

10. Jahreswirtschaftsbericht 1996

A4-0131/96

Entschliebung zum Jahreswirtschaftsbericht der Kommission für 1996 (KOM(96)0086 – C4-0193/96)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Jahreswirtschaftsbericht der Kommission für 1996 (KOM(96)0086 – C4-0193/96),
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid betreffend die Grundzüge der Wirtschaftspolitik und die Beschäftigung,
 - gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere auf die Artikel 2, 3 a, 102 a, 103, 130 a und 130 b,
 - in Kenntnis des Vorschlags von Herrn Santer, Präsident der Kommission, für einen „Europäischen Vertrauenspakt für Beschäftigung“, der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Turin vom 29. März 1996 sowie der Rede von Herrn Santer auf der G7-Konferenz zur Beschäftigung in Lille am 1. April 1996, in denen die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit als vorrangige Aufgabe bezeichnet wird,
 - in Kenntnis des Weißbuchs „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie auf die Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (A4-0131/96),
- A. unter Hinweis auf die Tatsache, daß der Jahreswirtschaftsbericht für 1996 als vorbereitende Arbeit der Kommission für den Entwurf der Grundzüge der Wirtschaftspolitik gemäß Artikel 103 des EG-Vertrags betrachtet werden könnte,

Donnerstag, 9. Mai 1996

- B. in der Erwägung, daß die Kommission in ihren Prognosen vom November 1995 eine Wachstumsrate von 2,7% für 1995 und danach ein anhaltendes Wachstum von 3-3,5% bis zum Jahr 2000 vorhersagte, während es sich herausstellte, daß im zweiten und dritten Quartal 1995 nicht mehr als 2% erreicht wurden, was darauf schließen läßt, daß die Faktoren für ein beschäftigungsorientiertes und investitionsgestütztes Wachstum, das zu einem erheblichen Rückgang der Arbeitslosenquote bis zum Beginn des dritten Jahrtausends führen kann, vermutlich noch nicht gegeben sind; und in der Erwägung, daß die Kommission recht hat mit der Aussage, eine zügige Rückkehr zu dem Wachstumsszenario des Weißbuchs sei Voraussetzung für eine mittelfristige Senkung der Arbeitslosenquoten,
- C. überrascht darüber, daß der Bericht, sei es als Schätzung oder als Projektion eines repräsentativen Indikators — wie z.B. BIP-Wachstum, Verbrauchs- oder Investitionswachstum, Arbeitslosenquote, Handelswachstum oder Konvergenzkriterien — keine einzige Statistik für 1996 oder 1997 enthält, die das Europäische Parlament dazu benutzen könnte, die grundlegenden Kräfte zu beurteilen, die das Niveau der Wirtschaftstätigkeit in der EU in diesem oder im kommenden Jahr bestimmen; die wirtschaftlichen Prognosen vom Herbst 1995 sind nach wie vor die einzigen verfügbaren Statistiken, die jedoch nicht völlig zuverlässig sind,
- D. in der Erwägung, daß über 18 Millionen Menschen offiziell arbeitslos gemeldet sind, daß aber viel mehr Menschen Arbeit suchen und daß über 50 Millionen Personen in der EU von Armut betroffen sind, was dazu führt, daß neue Formen der sozialen Ausgrenzung zur ständigen Erscheinung werden,
- E. in Kenntnis der Tatsache, daß die Wachstumssteigerungen nicht zu einem Rückgang der Arbeitslosenquoten geführt haben und daß im Bereich der Arbeitslosigkeit nach wie vor erhebliche regionale Unterschiede bestehen; daher überrascht darüber, daß die Kommission nichts unternommen hat, um festzustellen, warum die Arbeitslosigkeit in bestimmten Gebieten der EU, wie z.B. in Norditalien, weniger als die Hälfte des EU-Durchschnitts beträgt,
- F. in der Erwägung, daß der Bericht davor warnt, daß das Wachstum 1996 nicht einmal 1,5% erreichen und diesen Wert auch 1997 vermutlich nicht übersteigen dürfte, wenn das Vertrauen nicht rasch wiederhergestellt wird,
- G. mit Bedauern feststellend, daß der Bericht die tieferen Gründe für den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit und des Vertrauens der Verbraucher bei gleichzeitig günstigen Wirtschaftsdaten nicht behandelt und keine geeigneten Maßnahmen zur Bewältigung der Vertrauenskrise, die strukturellen Charakter hat, vorgeschlagen hat; falls auf Gemeinschaftsebene keine grundlegenden Änderungen der Politik zur Umkehrung dieser Tendenz durchgeführt und für die Bürger und die Wirtschaftsteilnehmer keine klaren und eindeutigen politischen Signale gesetzt werden, wird sich die öffentliche Unterstützung des europäischen Aufbauwerks verringern, wobei die Gemeinschaft mit der Gefahr konfrontiert wird, in den Teufelskreis der wechselseitigen Verstärkung des Pessimismus der Wirtschaft und der Verbraucher zu geraten,
- H. überrascht darüber, daß die Kommission nicht festgestellt hat, daß die Arbeitslosigkeit jetzt, da der Binnenmarkt nahezu vollendet ist, stetig steigt, und zutiefst beunruhigt über die Wahl der Aussagen, die zwar dem Anschein nach Besorgnis über die Probleme der Bürger der Union zum Ausdruck kommen lassen, jedoch nichts Neues zur Lösung dieser Probleme empfehlen,
- I. in der Auffassung, daß die Schaffung von Arbeitsplätzen durch den Ausbau des Umweltschutzes und der Arbeit im Dienste der Allgemeinheit gefördert werden kann,
- J. in Sorge darüber, daß trotz des beträchtlichen Rückgangs der Inflationsraten die langfristigen Zinssätze in der EU von 6,8% im Dezember 1993 auf 9,0% im Dezember 1994 gestiegen sind und trotz des ausgeprägten Rückgangs der kurzfristigen Zinssätze im gesamten Jahr 1995 bis Dezember 1995 lediglich auf 7,7% gefallen sind,
- K. in der Erwägung, daß die Verschlechterung des Wirtschaftsklimas und das Fehlen einer angemessenen Strategie der Arbeitsplatzbeschaffung, wie sie im Delors-Weißbuch, insbesondere in Kapitel 10, vorgeschlagen wurde, zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit in der EU geführt haben, wodurch die rückläufige Tendenz, die im Frühjahr 1994 begonnen hatte, unterbrochen wurde,
- L. in der Erwägung, daß die Währungsturbulenzen im Frühjahr 1995 möglicherweise zu einem Rückgang des Vertrauens der Verbraucher und der Preiswettbewerbsfähigkeit auf den Weltmärkten sowie zu einer Verringerung der Gewinnspannen geführt haben, während das ökonomische Modell der Kommission zur Bewertung der Auswirkungen der Währungsturbulenzen auf das BIP-Wachstum den Produktionsrückgang um 0,5% insofern überbewertet hat, als die EU-Exporte 1995 um 8,5% gestiegen sind,

Donnerstag, 9. Mai 1996

- M. in der Erwägung, daß der soziale Ausgleich zur sozialen Marktwirtschaft gehört, daß marktwirtschaftliche Effizienz auf der Akzeptanz einer Wirtschaftsstruktur beruht, die soziale Verteilungsgerechtigkeit sowie soziale Mitverantwortung voraussetzt und den Schutz der Umwelt gebührend berücksichtigt,
- N. in der Erwägung, daß die internationale Wettbewerbsfähigkeit wesentlich bestimmt wird durch die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft, durch einen hohen Ausbildungsstand, durch eine leistungsfähige Forschungsinfrastruktur sowie durch eine enge grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
- O. besorgt darüber, daß in privaten Rentenkassen keine Rechenschaftspflicht gegenüber der großen Masse der Bevölkerung besteht, die diese Vermögenswerte durch ihre Arbeit geschaffen hat, und daß die Privatisierung der Rentenkassen auf verschiedene Mitgliedstaaten ausgeweitet werden könnte, was zu einem zunehmenden Abfluß von Kapital aus der Union führen würde,
1. begrüßt den Jahreswirtschaftsbericht der Kommission für 1996 als ein nützliches und umfassendes Dokument über die wirtschaftlichen Aussichten der Europäischen Union für 1996;
 2. weist darauf hin, daß der Bericht unter vielen anderen vier Faktoren, nämlich die Flautenstimmung bei Wirtschaft und Verbrauchern, gepaart mit schwacher Binnennachfrage, die Konjunktur, die Währungsturbulenzen und die hohen langfristigen Zinsen im Jahre 1994 als Gründe für das enttäuschende Wachstum im Jahre 1995 (d.h. 2,5%) nennt; begrüßt in diesem Zusammenhang, daß die Kommission mit Recht die Währungspolitik und die Währungsturbulenzen als Ursachen des aktuellen Abschwungs und der Beeinträchtigung der Beschäftigung genannt hat; legt deshalb den Währungsbehörden nahe, ihre Zinssätze weiterhin im Rahmen des Möglichen zu senken;
 3. erachtet es als unmöglich, die Effektivität politischer Maßnahmen einzuschätzen, solange die vorrangige Aufgabe der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht in alle Politiken einbezogen und die Ursachen für den wirtschaftlichen Abschwung und die externen Zwänge ermittelt wurden;
 4. stellt fest, daß in der gegenwärtigen einzelstaatlichen Haushaltspolitik wenig Spielraum für antizyklische Maßnahmen besteht und daß zudem Konjunkturabschwünge in Zukunft häufig gemeinschaftsweit auftreten; fordert deshalb die Kommission auf, die Anwendbarkeit von antizyklisch wirkenden Instrumenten auf Gemeinschaftsebene zu untersuchen und entsprechende Vorschläge vorzulegen;
 5. weist die Kommission darauf hin, daß die Gemeinschaft, auch wenn dieses Thema überraschenderweise in dem Bericht nicht angesprochen worden ist, ihre Wirtschafts- und Strukturpolitik auf ein klares, unzweideutiges Eintreten für das europäische Sozialmodell stützen sollte, das einen wichtigen positiven Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit Europas darstellt;
 6. ist der Auffassung, daß die Kommission auch andere Faktoren hätte prüfen sollen, wie z.B. Löhne, Flexibilität des Arbeitsmarktes, öffentliche Investitionen, Kosten der sozialen Sicherheit und private Verschuldung, die entweder Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität oder die Gesamtnachfrage oder beides bestimmen, und fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, in künftigen Jahresberichten – falls verfügbar – vergleichende Zahlen über die genannten Faktoren in jedem der Staaten vorzulegen, mit denen die Union konkurriert;
 7. teilt die Auffassung der Kommission, daß eine gesunde Rentabilität für ein investitionsgestütztes Wachstum erforderlich ist, weist jedoch darauf hin, daß die Investitionen von mehreren komplexen Faktoren, darunter auch das Auftauchen neuer Märkte für Waren und Dienstleistungen, stimuliert werden; in diesem Zusammenhang zeigt die EU im Vergleich mit den USA und Japan, wo die F&E-Ausgaben stärker auf den Markt konzentriert werden als in der EU, noch nicht genügend Innovationsgeist;
 8. teilt die im Grünbuch der Kommission zur Innovation (KOM(95)0688) geäußerte Besorgnis, daß die Innovation in Europa auf der Stelle tritt;
 9. ist der Auffassung, daß die Schlußfolgerung des Weißbuchs „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ von 1994 gültig bleibt, wonach die Forschung und die Industriebasis in Europa eine Reihe von Schwachstellen aufweisen und zwar:
 - a) die EG investiert proportional weniger als ihre Konkurrenten in Forschung und technologische Entwicklung (F&E),
 - b) die mangelnde Koordinierung der F&E-Programme und -Strategien,

Donnerstag, 9. Mai 1996

c) die beschränkte Fähigkeit, wissenschaftliche Entdeckungen und technologische Errungenschaften in industrielle und kommerzielle Erfolge umzusetzen,

d) unzureichende Infrastrukturinvestitionen;

ersucht daher den Rat und die Kommission nachdrücklich, konkrete Vorschläge vorzulegen, die auf folgendes abzielen: Stimulierung und Förderung der F&E durch angemessene Steuervergünstigungen, insbesondere für KMU, Erleichterung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Risikokapital für in F&E-Sektoren tätige KMU und Förderung einer leistungsfähigen Forschungsinfrastruktur und einer engen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen;

10. fordert deshalb den Rat und die Kommission auf, schleunigst investitionsfördernde Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, wie eine Ausdehnung der Rolle der EIB in der Darlehenssicherung sowie Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft und zwischen den Mitgliedstaaten, um auf diese Schwächen energisch zu reagieren;

11. unterstützt die Initiativen zur Förderung der lebenslangen beruflichen Fortbildung, um es den Arbeitnehmern zu ermöglichen, die Einführung der neuen Technologien in die Produktionsverfahren zu meistern;

12. bedauert, daß die wichtige Rolle der öffentlichen und privaten Investitionstätigkeit für die Förderung von Wirtschaftswachstum und Arbeitsplatzschaffung weder in der wirtschaftspolitischen Analyse noch in den Empfehlungen angemessen berücksichtigt worden ist;

13. verlangt deshalb als entscheidende Beiträge zum Erreichen der Schlüsselziele der Gemeinschaft, die in der wesentlichen Senkung der Arbeitslosigkeit und dem erfolgreichen Übergang zur WWU am 1. Januar 1999 bestehen, die Erweiterung der Finanzinstrumente der Gemeinschaft wie EIB und EIF und die Einführung von Gemeinschaftsanleihen zur Finanzierung wichtiger EG-Investitionsprojekte und zur finanziellen Unterstützung speziell der KMU in Anbetracht des Umstands, daß private Investitionen allein möglicherweise nicht fähig sind, einen angemessenen Aufschwung und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum in Europa zu gewährleisten; dringt in diesem Zusammenhang beim Rat, bei der Kommission und bei den Mitgliedstaaten darauf, daß die Kürzung öffentlicher Investitionen aus der Liste der Haushaltsrestriktionen herausgenommen wird und stattdessen das Hauptgewicht der Einschränkung auf andere Bereiche, vornehmlich auf die unproduktiven und überhöhten Rüstungsausgaben, gelegt wird;

14. stellt fest, daß der Jahresbericht den Übertragungsmechanismus der Schwankungen des US-Dollars und dessen Auswirkungen auf die EU-Wirtschaft richtig analysiert und betont, daß die Einführung der einheitlichen Währung von größter Bedeutung ist, um die Wirtschaft vor derartigen Währungsschwankungen, deren Ursachen nicht in der Gemeinschaft selbst liegen, zu schützen, abgesehen davon, daß damit auch eine effizientere Währungspolitik betrieben werden kann;

15. erinnert die Mitgliedstaaten daran, daß Abwertung, auch wenn sie kurzfristig Nutzen bringen mag, kein Ersatz für eine langfristige wirtschaftspolitische Strategie ist;

16. weist darauf hin, daß die Wechselkurse zwischen den verschiedenen Währungen eine gewisse Disziplin aufweisen müssen, wie sie der Wechselkursmechanismus bietet, damit die Vorteile des einheitlichen Markts umfassend genutzt werden können, und fordert die Mitgliedstaaten, deren Währungen nicht an diesem Mechanismus teilnehmen, auf, sich ihm möglichst rasch anzuschließen;

17. nimmt mit Interesse zur Kenntnis, daß in dem Bericht festgestellt wird, daß „ein enger Zusammenhang zwischen kurzfristigen Zinsen und dem anschließenden Wachstum der gesamtwirtschaftlichen Leistung... während der letzten beiden Jahrzehnte in der Gemeinschaft“ (Abschnitt 1.2.1) besteht, was bedeutet, daß die Geldpolitik die Wirtschaftstätigkeit und das Wachstum beeinflussen kann;

18. weist darauf hin, daß das im Bericht geäußerte Lob für die historisch niedrige Inflation im Jahre 1995 in der richtigen Perspektive gesehen werden sollte; im Zeitraum 1993-1995 ging der Preisrückgang von 4,6 auf 3,1% mit einem Anstieg der Arbeitslosenquote von 9,3 auf etwa 11% einher, und die durchschnittliche Wachstumsrate von 1,3% war mit einem Rückgang der Beschäftigungsquote (-1%) innerhalb dieses Zeitraums verbunden;

19. fordert die Mitgliedstaaten auf, den sozialen Zusammenhalt und die Beschäftigung durch den Abschluß eines europäischen Beschäftigungspaktes zu fördern, der eine konkrete Bedeutung hat, und die tatsächliche Schaffung von Arbeitsplätzen mit einer Umverteilung der Produktivitätszuwächse zwischen Kapital und Arbeit, einer Umverteilung der bezahlten Arbeit und einer Neuausrichtung der Ressourcen zu kombinieren, die derzeit zur Finanzierung passiver Maßnahmen, wie z.B. Frührenten und Arbeitslosengelder, verwendet werden, um die sozialen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit zu dämpfen;

Donnerstag, 9. Mai 1996

20. zeigt sich besorgt über die Verlagerung von produktiven Investitionen zu spekulativen oder Finanzinvestitionen wegen der höheren Rentabilität des Kapitalfaktors; ist der Ansicht, daß die Erhebung einer Steuer auf die spekulativen Kapitaltransaktionen zu einer besseren Rentabilität des Faktors Arbeit beitragen und die Reinvestition der Gewinne in den Produktionssektor belohnen und außerdem zur Währungsstabilität beitragen könnte;
21. würdigt die Tatsache, daß die öffentlichen Defizite trotz des langsamen Wachstums seit 1993 zurückgegangen sind (-4,7% in 1995) und ein nahe am Konvergenzkriterium liegendes Niveau erreicht haben; allerdings hat der Anteil der Verschuldung am BIP seinen Anstieg fortgesetzt und den noch nie dagewesenen Wert von 71% erreicht;
22. erklärt sich damit einverstanden, daß, wie die Kommission betont, die zuständigen Behörden die notwendigen Schritte unternehmen müssen, damit sich das öffentliche Defizit nicht weiter von dem Konvergenzkriterium entfernt, wo dies der Fall war; betont zudem die Notwendigkeit, in den einzelnen Mitgliedstaaten deutliche mittelfristige Pläne zur Konsolidierung des Steuersystems aufzustellen, um durch Herstellung sichererer Rahmenbedingungen für einen unbedingt benötigten Zuwachs an Investitionstätigkeit und Konsum das Vertrauen zu fördern;
23. erinnert die Mitgliedstaaten und die Kommission an die gefährlichen Konsequenzen hoher öffentlicher Defizite, für deren Finanzierung höhere Zinssätze erforderlich wären, und betont, daß die Bemühungen um die Haushaltskonsolidierung fortgesetzt werden müssen;
24. erkennt jedoch an, daß die Weiterführung des Prozesses der Haushaltskonsolidierung in den einzelnen Mitgliedstaaten vor allem auf der Verringerung der laufenden Ausgaben, die eine Kürzung ertragen können, beruhen muß und nicht auf einer Kürzung der Investitionsausgaben beruhen darf, namentlich in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Schaffung von Infrastrukturen, die positive Voraussetzungen für die Dynamisierung der Wirtschaft und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen schaffen können, insbesondere in den meisten benachteiligten Regionen, und so zu einer echten Konvergenz und zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt beitragen können;
25. erkennt die Bedeutung des Beitrags der Strukturfonds zur Verringerung der regionalen Ungleichgewichte und zur Festigung des Binnenmarkts an, die wesentlich ist für homogene Reaktionen auf äußere wirtschaftliche Erschütterungen oder auf die Einführung neuer Politiken sowie für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt;
26. ist der Ansicht, daß jede Absenkung der Lohnniveaus zur Verringerung der sozialen Sicherheit, der Einnahmen aus Steuern und anderen vom Staat erhobenen Abgaben führt und daß diese Einkommenseinbußen dazu führen können, daß die Staaten ihre Haushaltsdefizite erhöhen;
27. unterstreicht die Bedeutung eines ausgewogenen Verhältnisses der wirtschaftspolitischen Maßnahmen auf der Grundlage steuer- und haushaltspolitischer Strategien zur Verringerung der Staatsverschuldung und zur Förderung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik mit dem Ziel, die Ausgrenzung durch Förderung der Eingliederung in das Arbeitsleben und/oder der Berufsausbildung zu überwinden, um die Flexibilität des Arbeits- und des Kapitalmarktes zu verbessern;
28. betont, daß in der gegenwärtigen Wirtschaftslage die langfristige Rückführung der in den vergangenen 20 Jahren unverantwortlich ausgedehnten Staatsverschuldung mit einer kurzfristigen Priorität auf der Beschäftigungspolitik und einer mittelfristigen Politik der Förderung von Innovation und selektivem Wachstum kombiniert werden muß;
29. billigt daher die folgenden im Bericht empfohlenen politischen Leitlinien:
 - a) die Lohnerhöhungen sollten mit der Preisstabilität vereinbar sein;
 - b) durch eine angemessene Entwicklung der Nominal- und der Reallöhne sollte zugleich für eine interessante Kapitalrentabilität gesorgt werden, die Entwicklung sollte jedoch parallel zur Entwicklung der Produktivität verlaufen und voll und ganz der Notwendigkeit einer optimalen Kaufkraftentwicklung Rechnung tragen, damit eine angemessene Spar- und Konsumtätigkeit erreicht wird, gerade in Anbetracht des latenten Pessimismus bei den Verbrauchern;
 - c) eine Lohndifferenzierung nach Qualifikation, Ausbildung, regionalen Erfordernissen und Berufserfahrung sollte gefördert werden;
 - d) es sollte eine angemessene Umverteilung der Produktivitätszuwächse zwischen Kapital und Arbeit vorgesehen werden;
 - e) im Kontext der zwischen den Sozialpartnern ausgehandelten Maßnahmen sind differenzierte Zuwächse, die sich durch eine Lohnentwicklung unterhalb der Entwicklung der Produktivitätszuwächse ergeben, nur dann ökonomisch und sozial gerechtfertigt, wenn sie in beschäftigungswirksame Maßnahmen und Investitionen umgesetzt werden;

Donnerstag, 9. Mai 1996

30. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit der richtigen Kombination von Maßnahmen ein investitionsgesteuertes Wachstum als Schlüssel zur erfolgreichen Eindämmung des Großteils der Arbeitslosigkeit in der EU herbeizuführen;
31. ist der Auffassung, daß die vorhergesagte Verlangsamung der Wirtschaftstätigkeit im Jahre 1996 die Beschäftigung negativ beeinflussen wird; daher sollte das Schwergewicht der Wirtschaftspolitik auf wachstumsfördernden Maßnahmen liegen, wobei auch zahlreiche strukturelle Anpassungen erforderlich sind, die den vom Europäischen Rat in Essen festgelegten Zielen entsprechen; dabei sollte folgenden Punkten Vorrang eingeräumt werden:
- Verwirklichung einer allgemeinen Verkürzung der persönlichen Arbeitszeit der Beschäftigten durch die Sozialpartner auf der Basis öffentlicher Unterstützung in Form geeigneter gesetzlicher Rahmenbedingungen und finanzieller Beihilfen,
 - Senkung der Lohnnebenkosten, vor allem am unteren Ende der Lohnskala,
 - Verbesserung der Arbeitsmarktstatistiken und -informationen, sowohl hinsichtlich der Häufigkeit als auch der Vergleichbarkeit der Daten,
 - Ausarbeitung einer breit angelegten aktiven Strategie der privaten und öffentlichen Beschäftigungsförderung, insbesondere auf lokaler Ebene und in dem zukunftssträchtigen Sektor der Umwelttechnologie;
32. lehnt die Pläne einer Arbeitsmarkt-Deregulierung als Mittel zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen ab;
33. stellt sich gegen das Argument, daß die Herabsetzung des allgemeinen Besteuerungsniveaus die Arbeitslosigkeit senkt, da derartige Maßnahmen zu einer Erhöhung des Haushaltsdefizits führen und daher Arbeitsplätze im öffentlichen Sektor gefährden;
34. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten erneut auf, ihrer maßgeblichen Rolle bei der wirtschaftlichen Entwicklung durch folgende Maßnahmen gerecht zu werden:
- Schaffung eines günstigen Klimas für Spartätigkeit und Investitionen und für die Neugründung von Unternehmen sowie Schaffung der Bedingungen für die Erleichterung der Beteiligung der Arbeitnehmer an Gewinnen und Investitionen (Produktivkapital), die in erster Linie durch eine umsichtige Nominallohnpolitik, z.B. eine produktivitätsorientierte Politik, angekurbelt werden,
 - Förderung der Industrieproduktion in Hochtechnologiesektoren,
 - Verwirklichung der transeuropäischen Netze (Verkehr, Telekommunikation),
 - Unterstützung von Programmen für ökologisch nachhaltige und den sozialen Zusammenhalt stärkende Investitionen;
35. vertritt die Auffassung, daß eine glaubwürdige Strategie für Wachstum am ehesten durch eine Gesellschaft mit stabilen Verhältnissen begünstigt wird, wozu Vollbeschäftigung, Gleichstellung der einzelnen gesellschaftlichen Gruppen, Gleichstellung von Frauen und Männern und regionale Ausgewogenheit gehören;
36. betont, daß sich der Bericht nicht genügend mit dem Unterschied zwischen kurzfristigen und langfristigen Auswirkungen der WWU auf die Beschäftigung befaßt und daß das gesamte Vorhaben der WWU ernstlich gefährdet wird, wenn Europa nicht vor 1999 zu einem hohen, die Arbeitslosigkeit verringernenden Wachstum zurückkehrt, das mit konkreten Fortschritten beim wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt verbunden ist;
37. teilt die Auffassung der Kommission, daß wirtschaftlicher Wohlstand langfristig von einer intakten Umwelt abhängt, und begrüßt die Einleitung konkreter Maßnahmen, so daß Erzeuger und Verbraucher ein zutreffenderes Preissignal über die Gesamtkosten von Gütern und Dienstleistungen erhalten;
38. betont die möglichen positiven Auswirkungen auf die Beschäftigung durch schrittweise Verlagerung des Steuerdrucks durch Senkung der Besteuerung von Arbeitseinkommen und die Einführung von Abgaben auf die Nutzung knapper Rohstoffe und umweltschädliche Tätigkeiten (beispielsweise die CO₂-Energieabgabe);
39. teilt die Auffassung der Kommission, wonach ein nachhaltiges Wachstum einen optimalen „Policy-Mix“, nämlich Wirtschafts-, Haushalts- und Beschäftigungspolitik, erfordert, wobei zu berücksichtigen ist, daß diese Politikbereiche mit drei spezifischen Problemen konfrontiert sind, die ihre Wirksamkeit erheblich beeinträchtigen:
- es fehlt ihnen an einer wirksamen Koordination, eine Unausgewogenheit, die auf der Regierungskonferenz behoben werden muß, wobei nach Möglichkeit Artikel 103 des Vertrags zu stärken ist;
 - sie werden nicht immer von strukturellen Politiken flankiert;
 - ihre Effektivität ist wegen der wachsenden Globalisierung notwendiger denn je;

Donnerstag, 9. Mai 1996

40. bekräftigt erneut, daß die steuerliche Belastung des Faktors Arbeit im Vergleich zu der des Faktors Kapital überhöht ist, und legt deshalb dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten dringend nahe, die Steuersysteme so zu reformieren, daß sie den Herausforderungen, vor denen die Gemeinschaft steht — Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung —, begegnen können;
41. ist der Auffassung, daß eine glaubwürdige Wachstumsstrategie die effektive Durchführung von Maßnahmen und Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt erfordert, darunter im besonderen:
- a) die Verringerung der bürokratischen Belastung der KMU entsprechend der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik
 - b) die Umsetzung der EU-Gesetzgebung in nationales Recht in wichtigen Sektoren wie öffentliches Beschaffungswesen, Versicherungswesen, Freizügigkeit, audiovisuelle Dienstleistungen und Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum;
 - c) die besondere Unterstützung der Handwerks- und Kleinbetriebe,
 - d) die wesentlich niedrigere Besteuerung von reinvestierten Gewinnen gegenüber ausgeschütteten Gewinnen;
42. äußert seine Besorgnis darüber, daß europäische Gesellschaften lieber außerhalb als innerhalb der EU investieren und daß der Strom der ausländischen Direktinvestitionen in der EU nachlassende Tendenz zeigt, und fordert die Kommission auf, Änderungen am Gesellschaftsrecht in allen Bereichen einschließlich des finanziellen Sektors vorzunehmen, um sicherzustellen, daß die Bürger der EU ihre Teilhaberrechte auf Beschlußfassungsebene ausüben können;
43. ist der Auffassung, daß die wiederauflebende Dynamik des Welthandels eine einmalige Gelegenheit für die EU darstellt, und fordert die Kommission auf, Änderungen am Gesellschaftsrecht vorzunehmen, um sicherzustellen, daß soziale und Umweltaspekte bei der Investitionspolitik berücksichtigt werden;
44. erachtet es als sehr wichtig, daß der irische Ratsvorsitz auf der Plenartagung im Juli 1996 in Straßburg die Empfehlung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gemäß Artikel 103 Absatz 2 EG-Vertrag vorstellt, wie dies auch der spanische Vorsitz 1995 getan hat;
45. fordert die Kommission und den Rat auf, die Koordination der Wirtschaftspolitik und die Konvergenz der Wirtschaftsleistungen dadurch zu verstärken, daß die Ausarbeitung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft verbessert wird, daß kurzfristige Ziele für die einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden und daß, falls erforderlich, Empfehlungen an die betroffenen Mitgliedstaaten vorgesehen werden, die die von den Mitgliedstaaten aufgestellten Ziele verfehlen;
46. fordert die Kommission in Anbetracht der Globalisierung des Handels auf, die Möglichkeit zu prüfen, daß der Vertretung der Union bei der WTO Vertreter der Sozialpartner und der NRO angehören, die sich für Angelegenheiten der Dritten Welt und für Umweltbelange einsetzen;
47. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 9. Mai 1996

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 9. Mai 1996**

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Aglietta, Ahlqvist, Ainardi, Alavanos, Alber, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Antony, Aparicio Sánchez, Areitio Toledo, Argyros, Augias, Avgerinos, Azzolini, Baldi, Balfé, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthet-Mayer, Barzanti, Baudis, Bébéar, Belleré, Berend, Berés, Bernardini, Berthu, Billingham, van Bladel, Blak, Blot, Böge, Bonde, Bontempi, Botz, Bourlanges, Bowe, Bredin, de Brémond d'Ars, Breyer, Brinkhorst, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Cabrol, Caccavale, Camisón Asensio, Campos, Campoy Zueco, Candal, Capucho, Carlsson, Carniti, Cars, Casini Carlo, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Chanterrie, Chichester, Christodoulou, Coates, Cohn-Bendit, Colajanni, Colino Salamanca, Colli Comelli, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Correia, Corrie, Cot, Cox, Crampton, Crawley, Crepez, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, Danesin, Dankert, Darras, Dary, Daskalaki, David, De Coene, Decourrière, De Esteban Martin, Dell'Alba, De Melo, Desama, de Vries, Díez de Rivera Icaza, van Dijk, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnay, Donnelly Alan John, Donnelly Brendan Patrick, Dührkop Dührkop, Dupuis, Dury, Dybkjær, Ebner, Eisma, Elchlepp, Elles, Elliott, Ephremidis, Eriksson, Escudero, Estevan Bolea, Evans, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Farthofer, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Fitzsimons, Florenz, Florio, Fontaine, Formentini, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frutos Gama, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, Garosci, Gasòliba i Böhm, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Girão Pereira, Glase, Goepel, Goerens, Görlach, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graenitz, Graziani, Gredler, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guigou, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, von Habsburg, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Herzog, Hindley, Hlavac, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Hulthén, Hyland, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jackson, Jacob, Järvilähti, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jöns, Jové Peres, Jung, Junker, Kaklamanis, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Klaß, Koch, König, Kofoed, Korkola, Konecny, Konrad, Kouchner, Kranidiotis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lambrias, Lang Carl, Lange, Langen, Lannoye, Larive, Laurila, Le Gallou, Lehne, Lenz, Le Pen, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Liese, Lindholm, Lindqvist, Linkohr, Linser, Linzer, Lööw, Lomas, Lucas Pires, Lukas, Lulling, Macartney, McCarthy, McCartin, McGowan, McIntosh, McKenna, McMahon, McMillan-Scott, McNally, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Mann Erika, Marin, Marra, Martens, Martin David W., Martinez, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Moniz, Montesano, Moorhouse, Morán López, Moreau, Moretti, Mosiek-Urbahn, Mulder, Murphy, Muscardini, Musumeci, Nassauer, Needle, Nencini, Newens, Newman, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Nordmann, Novo, Nußbaumer, Oddy, Olsson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Paakkinen, Pack, Pailler, Palacio Vallelersundi, Panagopoulos, Papakyriazis, Parigi, Pasty, Peijs, Peltari, Pérez Royo, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Pimenta, Piquet, Plooi-j-van Gorsel, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pollack, Pampidola, Pons Grau, Porto, Posselt, Pradier, Pronk, Puerta, van Putten, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Rauti, Read, Reding, Rehder, Ribeiro, Ripa di Meana, Rocard, Rönnholm, de Rose, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roving, Rübig, Ruffolo, Rusanen, Sainjon, Salafranca Sánchez-Neyra, Samland, Sánchez García, Sandbæk, Sanz Fernández, Sarlis, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schlechter, Schleicher, Schörling, Schreiner, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seillier, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Sjöstedt, Smith, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Spaak, Speciale, Spencer, Spiers, Spindelegger, Stasi, Stenius-Kaukonen, Stenmarck, Stevens, Stirbois, Stockmann, Sturdy, Tamino, Tannert, Tapie, Tappin, Tatarella, Taubira-Delannon, Telkämper, Teverson, Theato, Theorin, Thomas, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Tongue, Trakatellis, Trizza, Truscott, Tsatsos, Ullmann, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Vandemeulebroucke, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verwaerde, Viceconte, Vieira, Vinci, Viola, Voggenhuber, van der Waal, Waddington, Walter, Watson, Weber, Weiler, White, Wibe, Wiebenga, Wiersma, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wurtz, Wynn, Zimmermann.

Donnerstag, 9. Mai 1996

ANLAGE I

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(–) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

Postdienste – Bericht Simpson A4-0105/96

Änderungsantrag 21

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Dary, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Sánchez García, Taubira-Delannon, Vandemeulebroucke

EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, de Rose, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Capucho, Cox, De Melo, de Vries, Eisma, Farassino, Fassa, Goerens, Gredler, Kestelijn-Sierens, Larive, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Porto, Spaak, Teverson, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

NI: Dillen, Gollnisch, Lang Carl, Le Gallou, Trizza, Vanhecke

PPE: Alber, Areitio Toledo, Bardong, Baudis, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Bremond d' Ars, Burenstam Linder, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Corrie, Decourrière, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernandez Martin, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Galeote Quecedo, Gillis, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hoppenstedt, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klauf, Koch, König, Lambrias, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Oomen-Ruijten, Oostlander, Perry, Plumb, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rusanen, Rübzig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spindelegger, Stasi, Stenmarck, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Balfe, Beres, Bernardini, Billingham, van Bladel, Bontempi, Botz, Bowe, Bredin, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Correia, Cot, Crampton, Crepez, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, Ghilardotti, González Triviño, Graenitz, Green, Guigou, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Howitt, Hulthén, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnoek, Kokkola, Konecny, Kouchner, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Linkohr, Löow, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Mann Erika, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Murphy, Needle, Nencini, Newman, Oddy, Paakkinen, Peter, Pollack, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Ruffolo, Samland, Schlechter, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tongue, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Walter, White, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Aboville, Azzolini, Baldi, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Florio, Gallagher, Giansily, Hyland, Jacob, Kaklamanis, Killilea, Malerba, Mezzaroma, Pasty, Schaffner

V: Aelvoet, Aglietta, van Dijk, Lannoye, Lindholm, McKenna, Roth, Schoedter, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(–)

EDN: Sandbæk

ELDR: Lindqvist, Neyts-Uyttebroeck

GUE/NGL: Eriksson, Sjöstedt

V: Gahrton, Holm, Schörling

Donnerstag, 9. Mai 1996

(O)

GUE/NGL: Ainardi, Gonzalez Alvarez, Herzog, Mohamed Ali, Moreau, Pailler, Piquet, Stenius-Kaukonen

NI: Jung, Linser, Lukas

Postdienste – Bericht Simpson A4-0105/96

Änderungsantrag 27

(+)

ARE: Barthelet-Mayer, Dary, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Sánchez García, Taubira-Delannon, Vandemeulebroucke

EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, de Rose, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Capucho, Cars, Cox, De Melo, de Vries, Eisma, Farassino, Fassa, Goerens, Gredler, Kestelijn-Sierens, Larive, Mulder, Neyts-Uytbroeck, Nordmann, Olsson, Pelttari, Plooij-van Gorsel, Porto, Spaak, Teverson, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

NI: Dillen, Gollnisch, Lang Carl, Vanhecke

PPE: Alber, Areitio Toledo, Bardong, Baudis, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Burenstam Linder, Carlsson, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Corrie, Decourrière, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernandez Martin, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Galeote Quecedo, Gillis, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hoppenstedt, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, König, Lambrias, Langen, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lulling, McCartin, McIntosh, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Oomen-Ruijten, Oostlander, Perry, Plumb, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rusanen, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spindelegger, Stasi, Stenmarck, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, von Wogau

PSE: Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Balfe, Beres, Bernardini, van Bladel, Bontempi, Botz, Bowe, Bredin, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Correia, Cot, Crampton, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, Ghilardotti, González Triviño, Graenitz, Green, Guigou, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Howitt, Hulthén, Imbeni, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Korkkola, Konecny, Kouchner, Krehl, Kuhn, Lambraki, Linkohr, Löow, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Mann Erika, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Murphy, Needle, Nencini, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Peter, Pollack, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Ruffolo, Rönnholm, Samland, Schlechter, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Thomas, Titley, Tongue, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Walter, White, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Aboville, Azzolini, Baldi, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Florio, Giansily, Hyland, Jacob, Kaklamanis, Malerba, Pasty, Schaffner

V: Aelvoet, Aglietta, van Dijk, Lannoye, McKenna, Roth, Schoedter, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

EDN: Sandbæk

ELDR: Järvilahti, Lindqvist

GUE/NGL: Ainardi, Eriksson, Herzog, Moreau, Pailler, Piquet, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen

V: Gahrton, Holm, Lindholm

Donnerstag, 9. Mai 1996

(O)

NI: Jung, Linser, Lukas, Nußbaumer

PSE: Theorin, Wibe

Postdienste – Bericht Simpson A4-0105/96

Vorschlag für eine Richtlinie

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Dary, Dell'Alba, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Sánchez García, Taubira-Delannon, Vandemeulebroucke

EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, de Rose, Sandbæk

ELDR: Goerens, Gredler, Lindqvist, Nordmann

GUE/NGL: Eriksson, Gonzalez Alvarez, Herzog, Mohamed Ali, Pailler, Sjöstedt, Stenius-Kaukonen

NI: Dillen, Feret, Lang Carl, Le Gallou, Vanhecke

PPE: Alber, Areitio Toledo, Bardong, Baudis, Bébéar, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Camisón Asensio, Castagnetti, Chanterie, Colombo Svevo, Cushnahan, Decourrière, Deprez, Donnelly Brendan, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernandez Martin, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Galeote Quecedo, Gillis, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Herman, Hoppenstedt, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, König, Lambrias, Langen, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Oomen-Ruijten, Oostlander, Perry, Plumb, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rusanen, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spindelegger, Stasi, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Verwaerde, Viola, von Wogau

PSE: Adam, Aparicio Sanchez, Balfe, Beres, Bernardini, Billingham, Botz, Bowe, Bredin, Carniti, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Darras, David, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop, Dührkop, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Frutos Gama, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Guigou, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Howitt, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Korkkola, Kouchner, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Linkohr, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Mann Erika, Marinho, Megahy, Miller, Miranda de Lage, Murphy, Needle, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Peter, Pollack, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rönnholm, Samland, Schlechter, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Smith, Spiers, Stockmann, Tappin, Theorin, Titley, Tongue, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, Waddington, Walter, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Aboville, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Hyland, Jacob, Kaklamanis, Killilea, Pasty, Schaffner

V: Aelvoet, Aglietta, van Dijk, Gahrton, Holm, Lannoye, Lindholm, McKenna, Orlando, Schoedter, Schörling, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

EDN: van der Waal

ELDR: André-Léonard, Cars, Cox, De Melo, de Vries, Eisma, Farassino, Fassa, JärviLahti, Kestelijn-Sierens, Mulder, Neyts-Uytbroeck, Olsson, Peltari, Pimenta, Plooi-j-van Gorsel, Porto, Teverson, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

PPE: Burenstam Linder, Carlsson, Cederschiöld, Stenmarck, van Velzen W.G.

PSE: Andersson Jan, Randzio-Plath

UPE: Baldi, Danesin, Florio, Garosci, Malerba

Donnerstag, 9. Mai 1996

(O)

ELDR: Cunha, Dybkjær**GUE/NGL:** Ainardi, Moreau, Piquet**PPE:** Cassidy, Chichester, Corrie, Ebner, Posselt, Sturdy**PSE:** Ahlqvist, d'Ancona, van Bladel, Castricum, Dankert, Hulthén, Metten, Wiersma*Postdienste — Bericht Simpson A4-0105/96**Entwurf einer legislativen EntschlieÙung*

(+))

ARE: Barthet-Mayer, Dary, Leperre-Verrier, Macartney, Sánchez García, Taubira-Delannon, Vandemeulebroucke**EDN:** Berthu, Fabre-Aubrespy, de Rose, Sandbæk**ELDR:** Goerens, Nordmann, Porto**GUE/NGL:** Eriksson, Gonzalez Alvarez, Herzog, Pailler, Sjøstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen**NI:** Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Gallou, Vanhecke**PPE:** Alber, Areitio Toledo, Bardong, Baudis, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Camisón Asensio, Castagnetti, Chanterie, Colombo Svevo, Cushnahan, Decourrière, Deprez, Donnelly Brendan, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernandez Martin, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Galeote Quecedo, Gillis, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Herman, Hoppenstedt, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, König, Lambrias, Langen, Laurila, Lehne, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Oomen-Ruijten, Oostlander, Perry, Plumb, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rusanen, Rübige, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spindelegger, Stasi, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Viola, von Wogau**PSE:** Adam, Aparicio Sanchez, Balfe, Beres, Bernardini, Billingham, Botz, Bowe, Carniti, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Darras, David, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Frutos Gama, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Guigou, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Howitt, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jöns, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Konecny, Kouchner, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Linkohr, McCarthy, McGowan, McMahan, McNally, Mann Erika, Megahy, Miller, Miranda de Lage, Murphy, Needle, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Peter, Pollack, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rönnholm, Samland, Schlechter, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Titley, Tongue, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, Waddington, Walter, White, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann**UPE:** Aboville, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Hyland, Jacob, Kaklamanis, Killilea, Pasty, Schaffner**V:** Aelvoet, Aglietta, van Dijk, Gahrton, Holm, Lannoye, Lindholm, McKenna, Roth, Schoedter, Schörling, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

EDN: van der Waal**ELDR:** Kestelijn-Sierens, Larive, Mulder, Neyts-Uytbroeck, Pelttari, Plooi-j-van Gorsel, Teverson, Watson, Wiebenga**PPE:** Carlsson, Cederschiöld, Stenmarck, van Velzen W.G.**PSE:** Andersson Jan**UPE:** Azzolini, Baldi, Danesin, Florio, Garosci, Malerba

Donnerstag, 9. Mai 1996

(O)

ELDR: Dybkjær, Fassa, Gredler, Olsson

GUE/NGL: Moreau

PPE: Burenstam Linder, Cassidy, Chichester, Corrie, Ebner, Sturdy

PSE: Ahlqvist, d'Ancona, van Bladel, Castricum, Dankert, Hulthén, Lööw, Metten, Wiersma

1997 „Europäisches Jahr gegen Rassismus“ – Bericht Oostlander A4-0135/96

Erwägung H Teil 1

(+)

ARE: Dell'Alba, Macartney, Pradier, Sánchez García, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Cars, Cox, Cunha, de Vries, Dybkjær, Gredler, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooi-jan Gorsel, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Eriksson, Pailler, Piquet, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen

NI: Jung, Linser, Nußbaumer, Schreiner

PPE: Alber, Areitio Toledo, Bardong, Bernard-Reymond, Böge, de Bremond d'Ar, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Colombo Svevo, Deprez, Donnelly Brendan, Fabra Vallés, Fernandez Martin, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Grosch, Günther, Habsburg, Hoppenstedt, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Koch, König, Langen, Laurila, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, McCartin, McIntosh, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Oomen-Ruijten, Oostlander, Perry, Plumb, Posselt, Rack, Rusanen, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stasi, Stenmarck, Thyssen, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G.

PSE: Ahlqvist, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Balfe, Beres, Billingham, van Bladel, Bontempi, Botz, Bowe, Collins Kenneth D., Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Elliott, Evans, Falconer, Farthofer, Ford, Frutos Gama, Ghilardotti, González Triviño, Graenitz, Green, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Howitt, Hulthén, Imbeni, Jöns, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Konecny, Kouchner, Kušin, Kuhne, Lambraki, Lange, Linkohr, Lööw, McCarthy, McGowan, Marinho, Medina Ortega, Metten, Miller, Miranda de Lage, Murphy, Needle, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Peter, Pollack, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rönnholm, Samland, Schulz, Simpson, Spiers, Stockmann, Tannert, Theorin, Titley, Tongue, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Waddington, Walter, White, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Crowley, Donnay, Garosci, Pasty, Schaffner

V: Aelvoet, van Dijk, Gahrton, Holm, McKenna, Roth, Schoedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(-)

EDN: Fabre-Aubrespy

NI: Dillen, Feret, Gollnisch, Le Gallou, Vanhecke

PSE: d'Ancona

(O)

EDN: Berthu

NI: Martinez

Donnerstag, 9. Mai 1996

1997 „Europäisches Jahr gegen Rassismus“ — Bericht Oostlander A4-0135/96

Erwägung H Teil 2

(+)

GUE/NGL: Eriksson, Pailler, Piquet, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen**PSE:** Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Balfe, Beres, Billingham, van Bladel, Bontempi, Botz, Bowe, Collins Kenneth D., Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Elliott, Evans, Falconer, Farthofer, Ford, Frutos Gama, Ghilardotti, González Triviño, Graenitz, Green, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Howitt, Hulthén, Imbeni, Jöns, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Konecny, Kouchner, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Linkohr, Lööw, McCarthy, McGowan, Medina Ortega, Metten, Miller, Miranda de Lage, Murphy, Needle, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Peter, Pollack, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rönnholm, Samland, Schulz, Simpson, Spiers, Stockmann, Tannert, Theorin, Titley, Tongue, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Waddington, Walter, White, Wibe, Wilson, Wynn, Zimmermann**V:** Aelvoet, van Dijk, Gahrton, Holm, McKenna, Orlando, Roth, Schoedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(-)

ARE: Dell'Alba, Macartney, Sánchez García, Taubira-Delannon**EDN:** Berthu, Fabre-Aubrespy**ELDR:** André-Léonard, Cars, Cox, Cunha, de Vries, Dybkjær, Kestelijn-Sierens, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Watson, Wiebenga**NI:** Dillen, Feret, Jung, Lang Carl, Le Gallou, Linser, Lukas, Martinez, Nußbaumer, Schreiner, Vanhecke**PPE:** Alber, Bardong, Bernard-Reymond, Böge, de Bremond d'Ars, Camisón Asensio, Carlsson, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Colombo Svevo, Deprez, Donnelly Brendan, Fabra Vallés, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Grosch, Habsburg, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Koch, König, Langen, Lenz, Linzer, Lucas Pires, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Oomen-Ruijten, Oostlander, Perry, Plumb, Pronk, Rack, Rusanen, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenmarck, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G.**UPE:** Donnay, Garosci, Pasty, Schaffner

(O)

ELDR: Gredler**PPE:** Günther, Rübzig**UPE:** Crowley

1997 „Europäisches Jahr gegen Rassismus“ — Bericht Oostlander A4-0135/96

Erwägung H Teil 3

(+)

ELDR: Cars, Cox, de Vries, Dybkjær, Gredler, Kestelijn-Sierens, Larive, Lindqvist, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Watson, Wiebenga**GUE/NGL:** Eriksson, Pailler, Piquet, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Balfe, Beres, Billingham, van Bladel, Bontempi, Botz, Collins Kenneth D., Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Elliott, Evans, Falconer, Farthofer, Ford, Frutos Gama, Ghilardotti, González Triviño, Graenitz, Green, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Howitt, Hulthén, Imbeni, Jöns, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Konecny, Kouchner, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lööw, McCarthy, McGowan,

Donnerstag, 9. Mai 1996

Marinho, Medina Ortega, Metten, Miller, Miranda de Lage, Murphy, Needle, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Peter, Pollack, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rönnholm, Samland, Schulz, Simpson, Stockmann, Tannert, Theorin, Titley, Tongue, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Waddington, Walter, White, Wibe, Wiersma, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, van Dijk, Gahrton, Holm, McKenna, Orlando, Roth, Schoedter, Schörling, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Dell'Alba, Macartney, Sánchez García, Taubira-Delannon

EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy

ELDR: André-Léonard

NI: Dillen, Feret, Gollnisch, Jung, Lang Carl, Le Gallou, Linser, Lukas, Martinez, Nußbaumer, Schreiner, Vanhecke

PPE: Alber, Baudis, Bernard-Reymond, de Bremond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Carlsson, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Colombo Svevo, Corrie, Cushnahan, Deprez, Donnelly Brendan, Fabra Vallés, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Gillis, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hoppenstedt, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Koch, König, Langen, Laurila, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Martens, Mayer, Menrad, Mombaur, Oomen-Ruijten, Oostlander, Perry, Plumb, Posselt, Pronk, Rack, Rusanen, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stasi, Stenmarck, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G.

PSE: Hänsch

UPE: Donnay, Garosci, Pasty, Schaffner

(O)

UPE: Crowley

1997 „Europäisches Jahr gegen Rassismus“ — Bericht Oostlander A4-0135/96

Änderungsantrag 37

(+)

ARE: Macartney, Pradier, Sánchez García, Taubira-Delannon

GUE/NGL: Eriksson, Paillet, Piquet, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen

PSE: Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Balfe, Beres, Billingham, van Bladel, Bontempi, Botz, Bowe, Castricum, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, David, De Coene, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Elliott, Evans, Falconer, Ford, Frutos Gama, Ghilardotti, González Triviño, Graenitz, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Howitt, Hulthén, Imbeni, Jöns, Katiforis, Kinnock, Kokkola, Konecny, Lambraki, Lange, Linkohr, Löow, McCarthy, McGowan, Marinho, Medina Ortega, Metten, Miranda de Lage, Murphy, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Peter, Pollack, Rapkay, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Samland, Schulz, Spiers, Tannert, Theorin, Titley, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Waddington, Wiersma, Zimmermann

V: Aelvoet, van Dijk, Holm, McKenna, Roth, Schoedter, Schörling, Tamino, Voggenhuber, Wolf

(—)

EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy

ELDR: Cox, de Vries, Dybkjær, Eisma, Gredler, Kestelijn-Sierens, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Wiebenga

NI: Dillen, Feret, Gollnisch, Jung, Lang Carl, Le Gallou, Linser, Lukas, Martinez, Nußbaumer, Schreiner, Vanhecke

PPE: Alber, Areitio Toledo, Baudis, Bernard-Reymond, de Bremond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Carlsson, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Deprez, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Gillis, Grosch, Grossetête, Habsburg, Hoppenstedt, Kellett-Bowman, Koch, König, Langen, Laurila, Liese, Linzer, Lucas Pires, McCartin, Maij-Weggen, Martens, Menrad, Mombaur,

Donnerstag, 9. Mai 1996

Oomen-Ruijten, Oostlander, Plumb, Posselt, Pronk, Rack, Rusanen, Rübige, Salafranca Sánchez-Neyra, Sisó Cruellas, Stasi, Stenmarck, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna

UPE: Crowley, Pasty, Schaffner

(O)

ELDR: Lindqvist

1997 „Europäisches Jahr gegen Rassismus“ – Bericht Oostlander A4-0135/96

Änderungsantrag 38

(+)

ARE: Pradier, Sánchez García, Taubira-Delannon

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Eriksson, Pailler, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen

PSE: Aparicio Sanchez, van Bladel, Bontempi, Botz, Bowe, Castricum, Crawley, Crepez, Cunningham, Dankert, De Coene, Díez de Rivera Icaza, Jöns, Lambraki, Lange, Linkohr, Miranda de Lage, Oddy, Rehder, Rothe, Samland, Schulz, Theorin, Van Lancker, Zimmermann

V: Aelvoet, van Dijk, Holm, McKenna, Roth, Schoedter, Schörling, Tamino, Voggenhuber, Wolf

(–)

ARE: Macartney

EDN: Berthu

ELDR: Cox, de Vries, Dybkjær, Eisma, Gredler, Kestelijn-Sierens, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Wiebenga

NI: Dillen, Feret, Gollnisch, Jung, Lang Carl, Le Gallou, Linser, Lukas, Martinez, Nußbaumer, Schreiner, Vanhecke

PPE: Alber, Areitio Toledo, Bernard-Reymond, de Bremond d' Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Carlsson, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Colombo Svevo, Deprez, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Gillis, Grossetête, Habsburg, Hoppenstedt, Kellett-Bowman, Koch, König, Langen, Laurila, Liese, Linzer, McCartin, Maij-Weggen, Martens, Menrad, Mombaur, Oomen-Ruijten, Oostlander, Plumb, Posselt, Pronk, Rack, Rusanen, Rübige, Salafranca Sánchez-Neyra, Sisó Cruellas, Stasi, Stenmarck, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna

PSE: Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Balfe, Billingham, Crampton, David, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Elliott, Evans, Falconer, Ford, Frutos Gama, Ghilardotti, González Triviño, Hallam, Hardstaff, Hawlicek, Hendrick, Howitt, Hulthén, Imbeni, Katiforis, Kinnock, Kokkola, Konecny, Kouchner, Lööw, McCarthy, McGowan, Marinho, Medina Ortega, Metten, Murphy, Newman, Paakkinen, Papakyriazis, Peter, Pollack, Rapkay, Roth-Behrendt, Spiers, Titley, Truscott, Vecchi, Waddington, Wiersma

UPE: Crowley, Pasty, Schaffner

(O)

PSE: Graenitz

1997 „Europäisches Jahr gegen Rassismus“ – Bericht Oostlander A4-0135/96

Änderungsantrag 39

(+)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Eriksson, Pailler, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen

Donnerstag, 9. Mai 1996

PPE: Camisón Asensio, Günther, Posselt, Stasi

PSE: Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Balfe, Beres, van Bladel, Bontempi, Botz, Bowe, Castricum, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, David, De Coene, Diez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Elliott, Evans, Falconer, Ford, Frutos Gama, Ghilardotti, González Triviño, Graenitz, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Howitt, Hulthén, Imbeni, Jöns, Katiforis, Kinnock, Kokkola, Konecny, Lambraki, Lange, Linkohr, Löow, McCarthy, McGowan, Marinho, Medina Ortega, Metten, Miranda de Lage, Murphy, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Peter, Pollack, Rapkay, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Samland, Schulz, Spiers, Tannert, Theorin, Titley, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Waddington, Wiersma, Zimmermann

V: Aelvoet, van Dijk, Holm, McKenna, Roth, Schoedter, Schörling, Tamino, Wolf

(—)

ARE: Pradier, Taubira-Delannon

EDN: Berthu

ELDR: Cox, de Vries, Dybkjær, Eisma, Gredler, Kestelijn-Sierens, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Wiebenga

NI: Dillen, Feret, Gollnisch, Jung, Lang Carl, Le Gallou, Linser, Lukas, Martinez, Nußbaumer, Schreiner, Vanhecke

PPE: Alber, Areitio Toledo, Baudis, Bernard-Reymond, de Bremond d'Ars, Burenstam Linder, Carlsson, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Colombo Svevo, Deprez, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Gillis, Grosch, Grossetête, Hoppenstedt, Kellett-Bowman, Koch, König, Langen, Laurila, Liese, Linzer, Lucas Pires, McCartin, Maij-Weggen, Martens, Menrad, Mombaur, Oomen-Ruijten, Plumb, Pronk, Rack, Rusanen, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sisó Cruellas, Stenmarck, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna

UPE: Crowley, Pasty, Schaffner

(O)

ARE: Macartney

1997 „Europäisches Jahr gegen Rassismus“ — Bericht Oostlander A4-0135/96

Gesamter Entschließungsantrag I

(+)

ARE: Macartney, Pradier, Taubira-Delannon

ELDR: Cox, de Vries, Dybkjær, Eisma, Gredler, Kestelijn-Sierens, Larive, Lindqvist, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Wiebenga

GUE/NGL: Eriksson, Pailler, Piquet, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen

NI: Linser

PPE: Alber, Areitio Toledo, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Carlsson, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Colombo Svevo, Deprez, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Gillis, Hoppenstedt, Laurila, Liese, Linzer, Lucas Pires, McCartin, Maij-Weggen, Martens, Menrad, Mombaur, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pronk, Rack, Rusanen, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sisó Cruellas, Stasi, Stenmarck, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna

PSE: Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Balfe, Beres, Billingham, van Bladel, Bontempi, Bowe, Castricum, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, David, De Coene, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Elliott, Evans, Falconer, Ford, Frutos Gama, Ghilardotti, González Triviño, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Howitt, Hulthén, Imbeni, Jöns, Katiforis, Kinnock, Kokkola, Konecny, Lambraki, Lange, Linkohr, Löow, McCarthy, McGowan, Marinho, Medina Ortega, Metten, Miranda de Lage, Murphy, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Peter, Pollack, Rapkay, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Samland, Schulz, Spiers, Tannert, Theorin, Titley, Tongue, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Waddington, Zimmermann

V: Aelvoet, van Dijk, Holm, McKenna, Roth, Schoedter, Schörling, Tamino, Wolf

Donnerstag, 9. Mai 1996

(—)

EDN: Fabre-Aubrespy**NI:** Dillen, Feret, Gollnisch, Jung, Lang Carl, Le Gallou, Martinez, Schreiner, Vanhecke**PPE:** Grossetête, Kellett-Bowman, Posselt**UPE:** Crowley, Pasty, Schaffner

(O)

PPE: Baudis, Bernard-Reymond, de Bremond d' Ars, Grosch, Günther, Habsburg, Koch, König, Langen

*1997 „Europäisches Jahr gegen Rassismus“ — Bericht Oostlander A4-0135/96**Entwurf einer legislativen EntschlieÙung II*

(+))

ARE: Dell' Alba, Macartney, Pradier**ELDR:** Cox, de Vries, Eisma, Kestelijn-Sierens, Larive, Lindqvist, Mulder, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Wiebenga**GUE/NGL:** Eriksson, Pailier, Piquet, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen**PPE:** Alber, Baudis, Bernard-Reymond, Camisón Asensio, Carlsson, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Colombo Svevo, Fabra Vallés, Fontaine, Fraga Estevez, Gillis, Kellett-Bowman, Laurila, Lucas Pires, McCartin, Maij-Weggen, Martens, Menrad, Mombaur, Oomen-Ruijten, Oostlander, Plumb, Pronk, Rack, Rusanen, Rübige, Salafrañca Sánchez-Neyra, Sisó Cruellas, Stenmarck, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna**PSE:** Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Balfe, Beres, Billingham, van Bladel, Bontempi, Bowe, Castricum, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, David, De Coene, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Elliott, Evans, Falconer, Ford, Frutos Gama, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Green, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hulthén, Imbeni, Jöns, Katiforis, Kinnock, Kokkola, Konecny, Kouchner, Lambraki, Lange, Linkohr, Lööw, McCarthy, Marinho, Medina Ortega, Metten, Miranda de Lage, Murphy, Newman, Paakinen, Papakyriazis, Peter, Rapkay, Schulz, Spiers, Tannert, Theorin, Titley, Tongue, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Waddington, Wiersma, Zimmermann**V:** Aelvoet, van Dijk, Holm, McKenna, Orlando, Roth, Schoedter, Schörling, Tamino, Wolf

(—)

NI: Dillen, Feret, Gollnisch, Jung, Lang Carl, Le Gallou, Martinez, Vanhecke**UPE:** Schaffner

(O)

EDN: Berthu**NI:** Linser, Lukas, Nußbaumer, Schreiner**PPE:** de Bremond d' Ars, Grossetête, Günther, Habsburg, Koch, König, Posselt**UPE:** Crowley

*Jahreswirtschaftsbericht 1996 — Bericht Cassidy A4-0131/96**Ziffer 34 Buchstabe b*

(+))

ELDR: Cox, de Vries, Kestelijn-Sierens, Larive, Lindqvist, Mulder, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Wiebenga**NI:** Jung, Schreiner

Donnerstag, 9. Mai 1996

PPE: Alber, Baudis, de Bremond d'Ars, Camisón Asensio, Carlsson, Cassidy, Cederschiöld, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Gillis, Grossetête, Günther, Kellett-Bowman, Koch, König, Laurila, Maij-Weggen, Martens, Menrad, Oomen-Ruijten, Plumb, Pronk, Rübige, Sisó Cruellas, Stenmarck, Tindemans, Trakatellis

PSE: Castricum

(—)

EDN: Berthu

GUE/NGL: Pailler, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen

NI: Dillen, Le Gallou

PPE: Bernard-Reymond

PSE: d'Ancona, Aparicio Sanchez, Beres, Billingham, van Bladel, Bontempi, Crawley, Crepaz, David, De Coene, Donnelly Alan John, Evans, Falconer, Ghilardotti, Görlach, Green, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Jöns, Katiforis, Kinnock, Kokkola, Konecny, Lambraki, McCarthy, Marinho, Medina Ortega, Metten, Miranda de Lage, Murphy, Oddy, Paakkinen, Peter, Pollack, Rapkay, Schulz, Spiers, Van Lancker, Zimmermann

V: Aelvoet, van Dijk, Holm, Roth, Schoedter, Tamino, Wolf

Jahreswirtschaftsbericht 1996 — Bericht Cassidy A4-0131/96

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

GUE/NGL: Stenius-Kaukonen

NI: Jung, Schreiner

PSE: d'Ancona, Aparicio Sanchez, Beres, Billingham, van Bladel, Bontempi, Castricum, Crepaz, David, De Coene, Donnelly Alan John, Evans, Falconer, Ghilardotti, Görlach, Green, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Jöns, Katiforis, Kinnock, Kokkola, Konecny, Lambraki, McCarthy, Marinho, Medina Ortega, Metten, Miranda de Lage, Murphy, Oddy, Paakkinen, Peter, Pollack, Rapkay, Schulz, Spiers, Van Lancker, Zimmermann

V: Aelvoet, van Dijk, Holm, Orlando, Roth, Schoedter, Tamino, Wolf

(—)

EDN: Berthu

ELDR: Cox, de Vries, Kestelijn-Sierens, Larive, Mulder, Olsson, Plooij-van Gorsel, Wiebenga

GUE/NGL: Sornosa Martínez

(O)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Pailler

NI: Dillen, Vanhecke

PPE: Alber, Baudis, Bernard-Reymond, de Bremond d'Ars, Camisón Asensio, Carlsson, Cassidy, Cederschiöld, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Gillis, Grossetête, Günther, Kellett-Bowman, Koch, König, Laurila, McCartin, Maij-Weggen, Martens, Menrad, Oomen-Ruijten, Plumb, Pronk, Sisó Cruellas, Stenmarck, Tindemans, Trakatellis

Donnerstag, 9. Mai 1996

ANLAGE II

0003/96

Schriftliche Erklärung zu den Rechten von autistischen Personen*Das Europäische Parlament,*

- A. mit der Feststellung, daß in der EU mindestens 1 Million Menschen an Autismus leiden, einer geistigen Behinderung, und daß an Autismus leidende Menschen Schäden hinsichtlich der Kommunikation, des sozialen Kontakts und der Gefühle aufweisen können, die alle Sinne einschließlich des Berührens, Riechens und Sehens betreffen können,
- B. unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu den Menschenrechten von Behinderten, den Rechten von geistig behinderten Menschen und zum Behindertenforum, die UN-Erklärungen über die Rechte von geistig Behinderten von 1971 und 1975, das dritte Aktionsprogramm der Europäischen Union zugunsten der Behinderten und die Charta für Menschen, die an Autismus leiden,
 1. fordert die Organe der Union und die Mitgliedstaaten auf, die Rechte der autistischen Menschen anzuerkennen und anzuwenden;
 2. stellt fest, daß an Autismus leidende Menschen dieselben Rechte wie alle EU-Bürger haben sollten (wenn diese geeignet und im besten Interesse der autistischen Menschen sind); diese sollten durch entsprechende Rechtsvorschriften in jedem Mitgliedstaat gefördert und gestärkt werden und folgendes einschließen:
 - a) das Recht auf ein unabhängiges Leben;
 - b) das Recht auf Vertretung und weitestgehende Beteiligung an Beschlüssen, die ihre Zukunft betreffen;
 - c) das Recht auf erreichbare und angemessene Bildung, Unterbringung, Unterstützung und Betreuung;
 - d) das Recht auf ein Leben ohne Furcht, Bedrohung und mißbräuchliche Behandlung;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung den Organen der Union sowie den Regierung und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Namen der Unterzeichner:

d'Aboville, Ahern, Ainardi, Alavanos, Alber, Amadeo, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Anastassopoulos, Apolinário, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Azzolini, Baldi, Balfe, Banotti, Bardong, Barros Moura, Barton, Barzanti, Baudis, Bazin, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Berthu, Billingham, Blak, Bloch von Blottnitz, Blot, Böge, Boniperti, Bontempi, Boogerd-Quaak, Bösch, Botz, Bowe, de Bremond d'Ars, Breyer, Brok, Cabezón Alonso, Caccavale, Candal, Capucho, Carrère d'Encausse, Cars, Carlo Casini, Cassidy, Castagnetti, Caudron, Chanterie, Christodoulou, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Gerard Collins, Kenneth D. Collins, Colombo Svevo, Corrie, Correia, Costa Neves, Cot, Cox, Crampton, Crawley, Crepaz, Crowley, Cunningham, Cushnahan, Darras, Daskalaki, David, De Clercq, De Coene, De Esteban Martin, De Vries, Decourriere, Dell'Alba, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dillen, Dimitrakopoulos, Alan J. Donnelly, Brendan P. Donnelly, Dührkop Dührkop, Dupuis, Dury, Dybkjær, Eisma, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, Estevan Bolea, Evans, Ewing, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fassa, Fayot, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fitzsimons, Fontaine, Ford, Fraga Estevez, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, García Arias, Garosci, Gasòliba i Böhm, Gebhardt, Ghilardotti, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glante, Glase, Goerens, González Álvarez, Görlach, Graenitz, Gredler, Green, Gröner, Grossetête, Gutiérrez Díaz, Haarder, von Habsburg, Hallam, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hernández Mollar, Herzog, Hindley, Holm, Hoppenstedt, Howitt, Hughes, Hyland, Imaz San Miguel, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jackson, Janssen van Raay, Kirsten M. Jensen, Jové Peres, Junker, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnoek, Koch, Kokkola, Krarup, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhn, Lambrias, Lambraki, Lang, Lange, Lannoye, Larive, Laurila, Lehne, Lenz, Leopardi, Leperre-Verrier, Liese, Lindeperg, Lindholm, Linkohr, Lomas, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McCarthy, McGowan, McKenna, McMahon, McNally, Maij-Weggen, Malangré, Malone, Thomas Mann, Marinho, Martens, David W. Martin, Megahy, Meier, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Miller, Miranda de Lage, Mombaur, Moorhouse, Morán López, Morgan, Morris, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Mulder, Müller, Muscardini,

Donnerstag, 9. Mai 1996

Nassauer, Needle, Nencini, Newens, Newman, Neyts-Uyttebroeck, Oddy, Oomen-Ruijten, Pailler, Panagopoulos, Papakyriazis, Papayannakis, Parodi, Pasty, Peijs, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Pimenta, Piquet, des Places, Plooi-j-van Gorsel, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pollack, Porto, Pronk, Van Putten, Randzio-Plath, Read, Reding, Rehder, Ribeiro, Robles Piquer, Rosado Fernandes, Roth-Behrendt, Roubatis, Rübig, Rusanen, Rynnänen, Salafranca Sánchez-Neyra, Santini, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schlüter, Schmidbauer, Schröder, Schwaiger, Seal, Secchi, Simpson, Sisó Cruellas, Skinner, Smith, Sornosa Martínez, Spiers, Spindelegger, Stasi, Stenius-Kaukonen, Stewart-Clark, Stockmann, Tannert, Taubira-Delannon, Teverson, Theato, Theonas, Theorin, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trakatellis, Trautmann, Valdivielso de Cué, Vallvé, Van Lancker, Vandemeulebroucke, Vanhecke, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, Wim van Velzen, W.G. van Velzen, Vieira, Vinci, Waddington, Walter, Watson, Watts, Weber, Weiler, Wemheuer, Whitehead, Willockx, Wilson, Wolf, Wynn, Zimmermann
